

Rechtliche Bewertung des Verbändevorschlags zur Novellierung wasserrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg

Lechleitner, Marc

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Lechleitner, M. (2017). *Rechtliche Bewertung des Verbändevorschlags zur Novellierung wasserrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg*. (Wahlperiode Brandenburg, 6/29). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-50879-5>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Rechtliche Bewertung des Verbändevorschlags zur Novellierung wasserrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg

Bearbeiter: Marc Lechleitner, Markus Sturzebecher (Synopsis)

Datum: 20. Februar 2017

Die Ausarbeitungen des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

A.	Ausgangslage und Auftrag	3
B.	Stellungnahme	4
I.	Vorbemerkungen	4
1.	Verweis auf das Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes vom 6. Oktober 2016	4
2.	Erfordernis einer förmlichen Überarbeitung der Änderungsvorschläge	4
3.	Synopse zu den Änderungsvorschlägen der Landesregierung und der Verbände	5
II.	Vorschlag zur Beitragserhebung	5
1.	Inhalt des Vorschlags	5
2.	Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht	5
a)	Verfassungsmäßigkeit der Grundidee	5
aa)	Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers	6
bb)	„Absolute Rechtssicherheit“ des Vorschlags?	8
b)	Einzelfragen	9
aa)	Gesetzliche Verweisung auf einen Erlass	9
bb)	Konkrete Zuordnung einzelner Nutzungen zu den Nutzungsartengruppen	10
cc)	Generalisierende Vergabe von Nutzungsarten	11
dd)	Fehlerhafte Eintragung der Nutzungsart im Liegenschaftskataster	12
ee)	Stichtagsregelung	13
ff)	Totalreservate und ähnliche Gebiete	14
gg)	Refinanzierung der gemeindlichen Beiträge durch die Grundsteuer	15
hh)	Maßstab für die Umlage	16
3.	Rechtssichere Umsetzung	16
III.	Vorschläge zur Mitgliedschaft	17
1.	Verbändevorschlag	17
a)	Inhalt des Vorschlags	17
b)	Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht	18
aa)	Demokratieprinzip	18
bb)	Grundrechte	19
c)	Rechtssichere Umsetzung	21

2.	Sondervotum des Städte- und Gemeindebundes.....	24
3.	Sondervotum des Landeswasserverbandstages.....	24
IV.	Sonstige Änderungsvorschläge	25
1.	Verbandsgebiet	25
2.	Kostenbeteiligung des Landes	26
3.	Haushaltsrecht der Verbände.....	27
V.	Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse.....	27
C.	Anlage: Synopse	29
I.	Synopse: Brandenburgisches Wassergesetz.....	29
II.	Synopse: Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungs- verbänden.....	101

A. Ausgangslage und Auftrag

Die Landesregierung hat den Entwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften¹ in den Landtag eingebracht. Der Entwurf sieht unter anderem Änderungen des Rechts der Gewässerunterhaltung vor. Hierzu haben mehrere Verbände im Mai 2016 Änderungsvorschläge² unterbreitet, die der Parlamentarische Beratungsdienst in einem Rechtsgutachten bewertet hat.³ Im Dezember 2016 wurde ein geänderter „Verbändevorschlag zur Novellierung wasserrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg“ vorgelegt.⁴

¹ LT-Drs. 6/4520.

² „Gemeinsamer Vorschlag von Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V., Waldbesitzerverband Brandenburg e.V., Landesfischereiverband Brandenburg e.V., Landesbauernverband Brandenburg e.V., Grundbesitzerverband Brandenburg e.V. zu einer Neuregelung von Mitgliedschaft und Beitragsfinanzierung der Gewässerunterhaltungsverbände in Brandenburg“ vom 27. Mai 2016, hier abrufbar: http://www.forum-natur-brandenburg.de/uploads/4/6/5/7/46576237/stellungnahme_bbgwg_03.06.2016.pdf.

³ Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes vom 6. Okt. 2016 (Bearb. *Lechleitner*), Rechtliche Bewertung von Änderungsvorschlägen zum Recht der Gewässerunterhaltung, hier abrufbar: <https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/gu/25.pdf>.

⁴ Verfasser sind der Landeswasserverbandstag Brandenburg e.V., Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V., Forum Natur Brandenburg e.V., Waldbesitzerverband Brandenburg e.V., Landesanglerverband Brandenburg e.V., Landesjagdverband Brandenburg e.V., Landesfischereiverband Brandenburg/Berlin e.V., Landesbauernverband Brandenburg e.V. und der Familienbetriebe Land und Forst e.V.

Das Vorschlag kann hier abgerufen werden:

Der Ausschuss für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft hat im Januar 2017 beschlossen, den Parlamentarischen Beratungsdienst mit der Erstellung eines ergänzenden Gutachtens zu beauftragen, das zeitnah diesen Verbändevorschlag einschließlich der Sondervoten des Städte- und Gemeindebundes und des Landeswasserverbandstages im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit und die Umsetzbarkeit beurteilt und das insbesondere auf die Vorschläge zur Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden und zur Differenzierung bei der Beitragserhebung eingeht.

B. Stellungnahme

I. Vorbemerkungen

1. Verweis auf das Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes vom 6. Oktober 2016

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird im Hinblick auf die Darstellung von Rechtsprechung und Literatur zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden und die Beitragserhebung auf das Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes zum ersten Verbändevorschlag⁵ verwiesen.

2. Erfordernis einer förmlichen Überarbeitung der Änderungsvorschläge

Ungeachtet der Frage der Rechtmäßigkeit und rechtssicheren Umsetzung des Verbändevorschlags sowie der politischen Bewertung ist darauf hinzuweisen, dass der Vorschlag einer umfassenden förmlichen Überarbeitung bedarf. Zwar ist ein Änderungsvorschlag in der Form eines Änderungsantrages beigefügt, jedoch sind die Änderungsbefehle an vielen Stellen ungenau oder rechtsförmlich unkorrekt. Auch die Formulierungen des Normtextes sind überarbeitungsbedürftig, teilweise unterscheiden sich zudem die Textvorschläge im Fließtext und im beigefügten Änderungsvorschlag. Auf förmliche und redaktionelle Fragen wird im Folgenden nicht eingegangen. Soweit sich der Ausschuss die Vorschläge zur Mitgliedschaft und/oder zur Finanzierung ganz oder teilweise zu eigen macht, empfiehlt sich wegen der damit verbundenen rechtlich und fachlich komplexen Fragen des Wasser-, Kataster-, Organisations- und Abgabenrechts, bei der konkreten Formulierung des Ände-

http://www.forum-natur-brandenburg.de/uploads/4/6/5/7/46576237/final_verbaendevorschlag_bbgwg_22.12.2016.pdf.

⁵ Siehe Fn. 3.

rungsantrags den Sachverstand der Landesregierung einzubeziehen (siehe § 24 Abs. 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg).

3. Synopse zu den Änderungsvorschlägen der Landesregierung und der Verbände

Zur besseren Übersicht über die von den Verbänden vorgeschlagenen Änderungen findet sich in der Anlage eine Synopse, in der das geltende Recht, der Gesetzentwurf der Landesregierung und der Verbändevorschlag einander gegenübergestellt werden.

II. Vorschlag zur Beitragserhebung

1. Inhalt des Vorschlags

Der Verbändevorschlag sieht in der Neuregelung des § 80 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vor, dass die Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände nach der Nutzungsart der Flächen im Verbandsgebiet differenziert werden. Die Nutzungsartengruppe „Landwirtschaft“ unterliegt dem Bemessungsfaktor 1,0. Für die Nutzungsartengruppe „Forst-/Fischereiwirtschaft“ gilt der Bemessungsfaktor 0,4 und für die Nutzungsartengruppe „besiedelte/versiegelte Fläche“ der Bemessungsfaktor 4,0. Die Zuordnung zu einer Nutzungsartengruppe richtet sich nach der Eintragung im Liegenschaftskataster. Hierzu werden die 26 Nutzungsartengruppen nach dem Nutzungsartenerlass des Ministeriums des Innern vom 22. Februar 2013⁶ einer der (ebenfalls als solche bezeichneten) Nutzungsartengruppen nach § 80 BbgWG zugeordnet.

Die Gewässerunterhaltungsverbände erheben wie bisher die Beiträge von ihren Mitgliedern. Die Gemeinden können die Beiträge nach § 80 Abs. 2 BbgWG auf diejenigen Grundstückseigentümer umlegen, die nicht selbst Mitglied im Gewässerunterhaltungsverband sind. Maßstab für diese Umlage ist die veranlagte Fläche in Quadratmetern.

2. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht

a) Verfassungsmäßigkeit der Grundidee

Der Verbändevorschlag nimmt eine Differenzierung der Abgaben nach Nutzungsarten vor. Dies muss mit dem allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG bzw. Art. 12 Abs. 1

⁶ Nachweis der Nutzungsarten und Klassifizierungen im Liegenschaftskataster (Nutzungsartenerlass) vom 22. Februar 2013, Az. 13- 573-31.

LV vereinbar sein. Dabei ist unmaßgeblich, ob die Abgabe durch den Gewässerunterhaltungsverband in Form eines Beitrags von den Mitgliedern oder durch die Gemeinden von den Eigentümern, die nicht selbst Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes sind, im Wege der Umlage erhoben wird. Denn es handelt sich hier um Teilelemente eines aufeinander abgestimmten Finanzierungssystems, das insgesamt auf seine Vereinbarkeit mit dem Gleichheitssatz zu überprüfen ist.

aa) Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers

Wie bereits im Gutachten zu dem ersten Verbändevorschlag dargestellt, kann eine Differenzierung des Flächenmaßstabs unter dem Gesichtspunkt des Verursachungs- und Vorteilsprinzips, nach dem Gedanken des solidarischen Lastenausgleichs oder aus sozialen Gründen gerechtfertigt sein. Dabei darf der Gesetzgeber Fallgruppen bilden und typisieren. Der Gleichheitssatz ist bei einer Typisierung nur verletzt, wenn für die Gruppenbildung ein vernünftiger, einleuchtender Grund fehlt.

Der Verbändevorschlag bildet zur Differenzierung der Beiträge drei Fallgruppen aufgrund der Nutzung der Grundstücke und rechtfertigt dies insbesondere mit den unterschiedlichen Vorteilen aus der Gewässerunterhaltung, vor allem aufgrund unterschiedlicher Grundstückswerte, und mit den unterschiedlichen Verursachungsbeiträgen der einzelnen Nutzungsarten.

Diese Grundidee entspricht einschließlich der vorgeschlagenen Bemessungsfaktoren dem ersten Verbändevorschlag, wobei der vorliegende Verbändevorschlag die Begründung vertieft und erweitert. Bereits im Gutachten zum ersten Vorschlag wurde vertreten, dass bei der erforderlichen großzügigen Betrachtung der Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers die vorgeschlagenen Differenzierungen zu rechtfertigen sind. Die Problematik des ersten Vorschlags bestand daher weniger in der Grundidee der Differenzierung nach Wald-, Agrar- und Siedlungsflächen als in der Anknüpfung an die Veranlagung der Flächen zur Grundsteuer. Diese Anknüpfung wird mit dem vorliegenden Vorschlag vollständig aufgegeben, so dass die Rechtsprobleme, die hiermit im Zusammenhang standen, nicht mehr gegeben sind.

Die im Vergleich zum ersten Vorschlag erweiterten Begründungen dürften die vorgeschlagenen Differenzierungen im Grundsatz ausreichend tragen. Hinzuweisen ist aber auf zwei Gesichtspunkte:

Zum einen wird die Privilegierung der landwirtschaftlichen Flächen gegenüber den Siedlungsflächen unter Vorteilsgesichtspunkten – nachvollziehbar – mit den typischerweise niedrigeren Grundstückswerten begründet.⁷ Die Differenzierung wird jedoch außerdem mit dem Verursacherprinzip begründet. Daher empfiehlt sich, dass der Frage näher nachgegangen wird, ob landwirtschaftliche Grundstücke gegebenenfalls durch einen höheren Nährstoffeintrag einen Verursachungsbeitrag zum Aufwand für die Gewässerunterhaltung leisten. Der Verbändevorschlag setzt sich hiermit nur knapp auseinander.⁸ Maßgeblich für eine rechtfertigende Differenzierung unter dem Gesichtspunkt der Verursachung sind dabei selbstredend nicht rechtswidrig gesetzte Verursachungsbeiträge. Wenn einzelne Landwirte also möglicherweise unter Verstoß gegen die rechtlichen Vorgaben Düngemittel einsetzen, kann dies keine höhere Bemessung der Beiträge für landwirtschaftliche Flächen rechtfertigen. Etwas anderes gilt aber, wenn die gesetzlichen Vorgaben⁹ so ausgestaltet sein sollten, dass auch unter Beachtung der Vorschriften aufgrund des Nährstoffeintrags eine Verursachung des Gewässerunterhaltungsaufwandes bewirkt wird. In diesem Fall kann insbesondere nicht damit argumentiert werden, dass es sich um eine gesamtgesellschaftliche Problematik handelt.¹⁰ Für die Rechtfertigung der Differenzierung kommt es allein darauf an, ob solche Verursachungsbeiträge typischerweise (d.h. bei rechtmäßigem Düngemittleinsatz) entstehen oder nicht.¹¹

Zum anderen bedarf die Zuordnung der Fischereiwirtschaft noch einer näheren Begründung. Die fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen werden in der Begründung zwar jeweils neben die forstwirtschaftlich genutzten Flächen gestellt, jedoch fehlt, soweit ersichtlich, eine speziell auf diese Flächen bezogene Begründung. Dabei fällt auf, dass die Teichwirtschaft im ersten Verbändevorschlag noch dem Bemessungsfaktor für landwirtschaftlich genutzte Flächen zugeordnet wurde, während eine solche Unterscheidung nunmehr entfällt, ohne dass dies näher begründet wird. Außerdem wird in der Begründung

⁷ Verbändevorschlag (Fn. 4), S. 18 ff.

⁸ Verbändevorschlag (Fn. 4), S. 49 f.

⁹ Zu aktuellen Überlegungen zur Änderung des Düngegesetzes siehe den Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/7557.

¹⁰ Unklar Verbändevorschlag (Fn. 4), S. 49 f.

¹¹ Dies ist vergleichbar mit der Diskussion um die Flächenversiegelung. Nimmt man an, dass eine rechtlich zulässige Flächenversiegelung einen höheren Aufwand für die Gewässerunterhaltung verursacht, ist dies für die Höhe des Bemessungsfaktors für solche Flächen mit zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob die bestehenden Vorschriften, die eine Versiegelung gestatten, möglicherweise als unzureichend angesehen werden oder nicht.

die Aussage getroffen, dass Unterhaltungsmaßnahmen in Wäldern sowie an fischereiwirtschaftlich genutzten Gewässern praktisch kaum mehr stattfinden.¹² Da dieser Nutzungsartengruppe aber auch sämtliche Fließgewässer zugeordnet sind, erscheint dies fragwürdig.

Sofern die Begründung in diesen Punkten noch einmal geschärft wird, lässt sich insgesamt festhalten, dass nach hier vertretener Auffassung die Grundidee des Verbändevorschlags sowohl im Hinblick auf die Bildung der drei Nutzungsartengruppen als auch im Hinblick auf die Höhe der Differenzierung mit dem Gleichheitssatz zu vereinbaren ist.

bb) „Absolute Rechtssicherheit“ des Vorschlags?

Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der Maßstab für die Rechtssicherheit des Vorschlags, den sich die Verbände selbst gegeben haben, mit einem solchen Finanzierungsmodell nicht erreichbar ist. Nach dem Verbändevorschlag ist übergeordnetes Kriterium für die Modellfindung die „nach menschlichem Ermessen absolute Rechtssicherheit des Vorschlags“.¹³ Eine solche absolute Rechtssicherheit besteht hier nicht, da die Fallgruppenbildung selbst und die Höhe der Bemessungsfaktoren auf Typisierungen beruhen und damit unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung mit guten Gründen kritisch hinterfragt werden können. Es kommt daher – wie bei allen Abgabengesetzen – darauf an, welchen Spielraum das gegebenenfalls über die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes befindende Verfassungsgericht dem Gesetzgeber einräumt und ob das Gericht die Differenzierungsgründe für ausreichend tragfähig erachtet. Hierfür gibt es kein mathematisch genaues Prüfschema, so dass absolute Rechtssicherheit nicht zu erreichen ist.

Wollte der Gesetzgeber nach dem Maßstab der absoluten Rechtssicherheit handeln, dürfte eine Finanzierung der Gewässerunterhaltung durch die Grundstückseigentümer nicht regelbar sein, da jedes Finanzierungsmodell – auch der geltende einheitliche Flächenmaßstab – typisierender Zuordnungen bedarf und damit Rechtsunsicherheiten mit sich bringt. Nach diesem Maßstab wäre demzufolge die einzig denkbare, weil „absolut rechtsichere“ Finanzierung der Gewässerunterhaltung die vollständige Finanzierung durch das Land.

¹² Verbändevorschlag (Fn. 4), S. 18.

¹³ Verbändevorschlag (Fn. 4), S. 7.

Soll die Finanzierung durch die Grundstückseigentümer beibehalten werden und strebt der Gesetzgeber keine absolute, aber ein Höchstmaß an Rechtssicherheit an, muss die geltende Rechtslage unverändert bleiben, da der einheitliche Flächenmaßstab mehrfach gerichtlich bestätigt wurde und Differenzierungen daher nicht zu einem „Mehr“ an Rechtssicherheit führen.¹⁴

Es ist jedoch nicht geboten, solche Maßstäbe anzulegen. Denn im gewaltenteiligen Rechtsstaat ist zunächst der Gesetzgeber selbst berufen, sich eine eigene Überzeugung von der Verfassungsmäßigkeit seiner Gesetze zu bilden und am Maßstab dieser Überzeugung zu handeln. Ist er der Überzeugung, dass eine Neuregelung verfassungskonform ist, fällt es in seine politische Verantwortung abzuwägen, ob und inwieweit er erkannte verfassungsrechtliche Risiken in Kauf nimmt.

b) Einzelfragen

Kann das Grundkonzept also als verfassungskonform bewertet werden, so bestehen jedoch hinsichtlich der gesetzlichen Ausgestaltung im Einzelnen rechtliche Probleme, die einer näheren Betrachtung bedürfen.

aa) Gesetzliche Verweisung auf einen Erlass

§ 80 Abs. 1 BbgWG in der Fassung des Verbändevorschlags verweist für die Zuordnung der Flächen zu den Nutzungsartengruppen auf den Regelungsvorschlag zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 GUVG. Danach bestimmt sich die Zuordnung nach den Eintragungen im Liegenschaftskataster gemäß dem Nutzungsartenlass des Ministeriums des Innern. Die gesetzliche Verweisung auf den Erlass erfolgt durch Nennung des Aktenzeichens und des Datums des Erlasses. Es handelt sich also um eine statische Verweisung, so dass – in Abgrenzung zur sog. dynamischen Verweisung – Änderungen des Erlasses keine Auswirkungen auf die gesetzliche Regelung haben. Solche statischen Verweisungen sind grundsätzlich verfassungsrechtlich unbedenklich.¹⁵ Jedoch bedarf es einer Veröffentlichung in einer allgemein zugänglichen, dauerhaft unveränderten Publikation und eines Verweises im Gesetz auf die Fundstelle.¹⁶ Dies fehlt hier. Zwar ist der Nutzungsartenerlass bei BRA-

¹⁴ Gutachten Gewässerunterhaltung (Fn. 3), S. 6 f.

¹⁵ Vgl. dazu *Hömig*, Zur Zulässigkeit statischer Verweisung des Bundesrechts auf nichtnormative Regelungen, DVBl. 1979, S. 307; BVerfG, Beschl. vom 26. Jan. 2007, Az. 2 BvR 2408/06, juris, Rn. 12.

¹⁶ *Hömig* (Fn. 15), S. 311.

VORS eingestellt¹⁷ und somit über das Internet abrufbar. Dies allein genügt jedoch nicht, da hierdurch eine dauerhaft unveränderte Zugänglichkeit – anders als bei der elektronischen Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen nach dem Brandenburgischen Ausfertigungs- und Verkündungsgesetz – nicht gegeben ist. Zudem fehlt ein Hinweis auf die Fundstelle. Soll der Verbändevorschlag insofern übernommen werden, ist demzufolge der Nutzungsartenerlass zuvor im Amtsblatt für Brandenburg zu veröffentlichen und die Fundstelle im Gesetz zu zitieren.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der statischen Verweisung eine Änderung der Gesetze erforderlich ist, wenn der Nutzungsartenerlass geändert wird und sich dies auf die Zuordnung zu den Nutzungsartengruppen nach § 80 BbgWG bzw. § 2 GUVG auswirkt. Andernfalls wären die katasterrechtlichen und die wasserrechtlichen Nutzungsartengruppen nicht mehr deckungsgleich.

bb) Konkrete Zuordnung einzelner Nutzungen zu den Nutzungsartengruppen

Nach dem Verbändevorschlag werden die einzelnen Nutzungsartengruppen im Sinne des Nutzungsartenerlasses einer der drei für die Beitragsbemessung relevanten Obergruppen (im Verbändevorschlag ebenfalls „Nutzungsartengruppen“ genannt) zugeordnet. Diese konkrete Zuordnung wird im Verbändevorschlag nicht im Einzelnen begründet. Dies ist zwar für die Zuordnung der landwirtschaftlichen Flächen nicht erforderlich, da diese im Nutzungsartenerlass ebenfalls einer eigenständigen Nutzungsartengruppe zugewiesen sind. Für die beiden anderen Obergruppen (Forst-/Fischereiwirtschaft sowie besiedelte/versiegelte Fläche) bedarf es jedoch einer näheren Begründung. Denn diesen beiden Obergruppen werden Flächen ganz unterschiedlicher Nutzungen zugeordnet, die nicht ohne weiteres unter die gewählte Bezeichnung der Obergruppe gefasst werden können. So dürften Moor, Sumpf oder Unland jedenfalls begrifflich nicht zu den forst- oder fischereiwirtschaftlichen Flächen gehören. Ebenso fallen Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen begrifflich nicht ohne weiteres unter die besiedelte/versiegelte Fläche.¹⁸

¹⁷ <http://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/na2013>.

¹⁸ Erst recht gilt dies für die Zuordnung von Meeresflächen zu den besiedelten/versiegelten Flächen. Da es in Brandenburg aber – jedenfalls in absehbarer Zeit – solche Flächen nicht geben dürfte, kann dies hier vernachlässigt werden.

Die im Vorschlag gewählten Bezeichnungen der Obergruppen sind zwar für die verfassungsrechtliche Beurteilung nicht relevant. Maßgeblich ist aber, ob die gewählte detaillierte Zuordnung zu einer der drei Obergruppen die Differenzierung des Beitragsbemessungsfaktors rechtfertigt. So erscheint es beispielsweise für Moor-, Sumpf- oder Unlandflächen naheliegend, diese analog zu den Flächen der Forst- und Fischereiwirtschaft lediglich mit einem Bemessungsfaktor von 0,4 zu versehen. Beispielsweise für die Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen (etwa Grünanlagen und Parks), aber auch für die Tagebauflächen bedarf die Zuordnung zu der Obergruppe mit dem Bemessungsfaktor von 4,0 jedoch einer ergänzenden Betrachtung.

Daher empfiehlt sich eine Überprüfung, ob die im Vorschlag vorgenommenen Zuordnungen zu einer der drei Beitragsgruppen entsprechend der Grundidee des Verbändevorschlags unter Einbeziehung der Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers vorteils- und verursachungsgerecht sind. Dies ist keine rechtliche Frage, sondern eine Frage der tatsächlichen Umstände.

cc) Generalisierende Vergabe von Nutzungsarten

Nach dem Nutzungsartenerlass erfolgt die Vergabe der Nutzungsarten im Liegenschaftskataster teilweise nach generalisierenden Regeln: So liegt die Erfassungsuntergrenze für die Erhebungseinheit in der Regel bei 100 m², in ländlichen Gebieten bei 300 m² auf das Flurstück bezogen. Kleinere Flächen werden der umgebenden vorherrschenden Nutzung zugeordnet (Ziff. 2.3). Auch kleinere Ein- und Ausbuchtungen sind zu vernachlässigen. Liegt die Abgrenzung der tatsächlichen Nutzung weniger als 1 m von einer Flurstücksgrenze entfernt, ist ihre Geometrie identisch mit der Flurstücksgrenze festzulegen (Ziff. 2.4). Auch die Nutzungsart selbst ist eine generalisierte Angabe, die die für eine bestimmte Nutzungsform typischen Merkmale zusammenfasst. Innerhalb einer Erhebungseinheit ist für die Vergabe der Nutzungsarten die vorherrschende Nutzung maßgeblich (Dominanzprinzip, Ziff. 2.5).

Diese für die Zwecke des Liegenschaftskataster bei der Erhebung der Nutzungsarten in Kauf zu nehmenden Ungenauigkeiten führen dazu, dass die einzelnen Flächen nicht auf den Quadratmeter genau der tatsächlichen Nutzung und insoweit auch nicht derjenigen Beitragsbemessungskategorie zugeordnet werden, die der tatsächlichen Nutzung entspricht. Die Anknüpfung des Gesetzes an diese nach sachgerechten Kriterien vorgenommene und nicht erheblich ins Gewicht fallende generalisierende Vergabe der Nutzungsar-

ten zum Zwecke der Beitragsbemessung dürfte mit der Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers vereinbar sein.

dd) Fehlerhafte Eintragung der Nutzungsart im Liegenschaftskataster

Nicht nur nach generalisierenden Regelungen vorgenommene, sondern auch im Einzelfall fehlerhafte Eintragungen der Nutzungsart im Kataster führen zu einer Beitragsbemessung, die von der tatsächlichen Nutzung abweicht. Da das Gesetz nach dem Verbändevorschlag auf die Eintragung im Liegenschaftskataster verweist und nicht auf die tatsächliche Nutzung, führt die fehlerhafte Eintragung der Nutzungsart nicht zu einer Rechtswidrigkeit des daran anknüpfenden Beitragsbescheids. Dies ist verfassungsrechtlich unbedenklich, weil dadurch der Verwaltungsvollzug erheblich erleichtert wird und die Betroffenen nicht schutzlos gestellt sind, da ihnen nach § 10 Brandenburgisches Vermessungsgesetz (Bbg-VermG) die sie betreffenden Daten bereitzustellen sind und Fehler nach § 11 Abs. 2 und 3 sowie § 23 Abs. 1 BbgVermG zu korrigieren sind.¹⁹

Etwas anderes dürfte aber gelten, wenn die Eintragungen im Liegenschaftskataster landesweit zu einem nicht unwesentlichen Anteil²⁰ nicht aktuell, unvollständig oder fehlerhaft sind. Denn dann fehlt die Indizwirkung der Eintragung der Nutzungsart im Kataster für die entsprechende tatsächliche Nutzung und es kann nicht mehr zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung davon ausgegangen werden, dass Eintragung und tatsächliche Nutzung „typischerweise“ übereinstimmen. Damit entfällt die Grundlage für die Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers.

Nach der Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung werden die Liegenschaftskataster „in Brandenburg derzeit nicht flächendeckend in der erforderlichen Tiefe und Aktualität geführt, die für eine rechtssichere Beitragsdifferenzierung erforderlich wäre“.²¹ Wenn und solange dies zutrifft, ist eine Anknüpfung der Beitragsbemessung an die

¹⁹ Zur vergleichbaren Problematik der Anknüpfung der Zweitwohnungssteuer an die Eintragung im Melderegister siehe OVG SH, Urt. vom 6. Aug. 2015, Az. 2 LB 7/15, juris.

²⁰ Als Orientierungsgröße kann der Wert von 10-20 % (der Zahl der Grundstücke/des Anteils der Landesfläche) herangezogen werden, der in der Rechtsprechung – allerdings in anderem Zusammenhang – als Geringfügigkeitsschwelle im Abgabenrecht angenommen wurde, vgl. BVerwG, Urt. vom 16. Sept. 1981, Az. 8 C 48/81, juris, Rn. 14.

²¹ LT-Drs. 6/4520, S. 9 der Begründung; siehe auch die Antwort der Landesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage Nr. 2335, LT-Drs. 6/5862: „Eine rechtssichere Beitragsdifferenzierung nach Nutzungsarten und Nutzungsartenanteilen setzt aber eine einheitliche Erfassung in allen möglichen Nutzungsarten

Eintragungen im Liegenschaftskataster erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt. In diesem Fall müsste daher zunächst eine Aktualisierung des Liegenschaftskatasters im erforderlichen Umfang erfolgen.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass nach § 11 Abs. 2 und 3 BbgVermG die Pflicht zur Aktualisierung und Korrektur der Eintragungen besteht. Der Nutzungsartenerlass konkretisiert die Pflicht der Katasterbehörden. Danach ist die Überprüfung der Nutzungsarten innerhalb eines Turnus von drei Jahren zu gewährleisten. Bei Bedarf wird die Aktualität der Nutzungsart an den Anforderungen der verwendenden Personen und Stellen ausgerichtet (Ziff. 1.4). Dies zeigt, dass einerseits die Grundaktualität bereits nach geltender Rechtslage gegeben sein muss, dass aber andererseits Umfang und Tiefe der Aktualisierung (auch unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten gem. Ziff. 3 Satz 1 des Nutzungsartenerlasses) vom Bedarf abhängt. Die Katasterbehörden konnten und mussten daher bislang noch nicht berücksichtigen, dass die Eintragung der Nutzungsarten im Liegenschaftskataster für die Bemessung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände maßgeblich sein würde. Dies ändert sich, wenn die entsprechenden Regelungen nach dem Verbändevorschlag erlassen werden. In diesem Fall würde aus den genannten Vorschriften die Verpflichtung für die Katasterbehörden erwachsen, die Aktualität des Liegenschaftskatasters speziell für diese Verwendungszwecke zu überprüfen. Hierfür müsste, sofern die Aktualität derzeit noch nicht gegeben ist, gesetzlich ein ausreichender Zeitraum zur Umsetzung gewährt werden. Dieser Zeitraum kann sich an dem Drei-Jahres-Rhythmus der Aktualisierung nach Ziff. 1.4 des Nutzungsartenerlasses orientieren.

ee) Stichtagsregelung

Die Beitragserhebung und Beitragsbemessung knüpfen an die Eintragungen im Liegenschaftskataster an. Diese Eintragungen können sich ändern, sei es, weil fehlerhafte Eintragungen korrigiert werden, sei es, weil sich die Nutzungsarten, der Grundstückszuschnitt oder der Eigentümer geändert haben. Daher bedarf es einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Regelung des für die Beitragserhebung und -bemessung maßgeblichen Zeitpunkts.

voraus. Diese Erfassungstiefe bildet das Liegenschaftskataster Brandenburgs nicht landesweit einheitlich ab; sie ist auch für die Führung des Liegenschaftskatasters rechtlich nicht erforderlich.“

Der Verbändevorschlag sieht hierzu in § 80 Absatz 1 Satz 2 BbgWG lediglich vor, dass die „stichtagsbezogene“ Zuschreibung im Liegenschaftskataster maßgeblich ist. Damit wird nicht hinreichend klar, welcher Stichtag gemeint ist und für welchen Zeitraum der Beitragserhebung der Stichtag gilt. Daher ist diese Regelung zu präzisieren.

Stichtagsregelungen bewirken, dass Änderungen, die nach dem Stichtag eintreten, bei der Abgabenerhebung nicht berücksichtigt werden. Die der Beitragsbemessung zugrunde gelegte eingetragene Nutzungsart und die tatsächliche Nutzungsart können sich also unterscheiden. Zwar sind Stichtagsregelungen trotz der mit ihnen ggf. verbundenen Härten grundsätzlich zulässig. Jedoch muss der Gesetzgeber den ihm zukommenden Gestaltungsspielraum in sachgerechter Weise nutzen, die für die zeitliche Anknüpfung in Betracht kommenden Faktoren hinreichend würdigen und eine sachlich begründete Entscheidung treffen.²² Dies ist bei der erforderlichen Präzisierung der Stichtagsregelung zu beachten.

ff) Totalreservate und ähnliche Gebiete

Bereits im ersten Gutachten zum Verbändevorschlag wurde darauf hingewiesen, dass eine Pflichtfinanzierung der Gewässerunterhaltung aufgrund des Eigentums an einem Grundstück verfassungsrechtlich bedenklich ist, wenn das Grundstück wegen naturschutzrechtlicher Beschränkungen nicht wirtschaftlich genutzt werden kann.²³ Aus diesem Grund sieht § 80 Abs. 2 Satz 4 BbgWG für Grundstücke, die in Gebieten mit bestimmten Schutz- ausweisungen (etwa als Totalreservate) liegen, eine Erstattung der Umlagen durch das Land vor. Zwar sieht der aktuelle Verbändevorschlag anders als der erste Vorschlag eine Streichung dieser Vorschrift nicht mehr vor. Jedoch ist zu beachten, dass sich § 80 Abs. 2 Satz 4 BbgWG lediglich auf die Umlage der Gemeinden bezieht. Dies ist nach der geltenden Rechtslage konsequent, da die Gewässerunterhaltungsverbände von privaten Grundstückseigentümern keine Beiträge erheben. Nach dem Verbändevorschlag soll dies allerdings für die Pflichtmitglieder und die Wahlmitglieder geändert werden. Für diese Fälle fehlt im Verbändevorschlag eine dem § 80 Abs. 2 Satz 4 BbgWG entsprechende Erstattungsregelung.

²² BVerfG, Beschl. vom 17. Juni 2004, Az. 2 BvR 383/03, juris, Rn. 217.

²³ Gutachten Gewässerunterhaltung (Fn. 3), S. 11 f.

gg) Refinanzierung der gemeindlichen Beiträge durch die Grundsteuer

Da nach dem Verbändevorschlag nicht alle privaten Grundstückseigentümer Mitglieder der Gewässerunterhaltungsverbände werden, enthält der Vorschlag nach wie vor die Regelung, dass die Gemeinden von den Eigentümern derjenigen Grundstücke, für die die Gemeinden Mitglied im Gewässerunterhaltungsverband sind, Umlagen erheben können. Auch die Möglichkeit einer anderen Art der Finanzierung soll bestehen bleiben (§ 80 Abs. 2 Satz 1 BbgWG). Das bedeutet, dass die Gemeinden zur Finanzierung statt der Umlage auch eine Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer wählen können. Die Grundsteuer müssen jedoch auch die Eigentümer der Grundstücke zahlen, die Mitglied im Gewässerunterhaltungsverband sind und daher von den Verbänden zu Beiträgen herangezogen werden.

Dies dürfte jedoch nicht zu einer unzulässigen Doppelveranlagung führen. Denn die Grundsteuer ist wie jede Steuer eine gegenleistungsunabhängige Abgabe, die der allgemeinen Einnahmeerzielung dient (§ 3 Abs. 1 Abgabenordnung). Die Grundsteuer knüpft daher nicht unmittelbar an die Kosten der erhebenden Gemeinde für die Gewässerunterhaltung aufgrund der Beitragszahlungen an die Verbände an. Daher haben die Verwaltungsgerichte entschieden, dass eine Erhöhung des Hebesatzes, der die Finanzierung über Umlagen ersetzt, nicht daran zu messen ist, ob sie durch die Kosten für die Gewässerunterhaltung gerechtfertigt ist.²⁴ Umgekehrt ist daher auch die Rechtmäßigkeit der Beibehaltung des erhöhten Hebesatzes nicht von den Kosten der Gemeinde für die Gewässerunterhaltung abhängig.

Allerdings hat die Gemeinde grundsätzlich die Möglichkeit, den Hebesatz für die Grundsteuer zu senken, insbesondere wenn die Beitragslast der Gemeinden aufgrund der unmittelbaren Mitgliedschaft der Eigentümer von Forst- und Agrargrundstücken wesentlich sinkt. Dies ist allerdings nur möglich, wenn die Senkung des Hebesatzes mit den haushaltsrechtlichen Vorgaben (Sicherung der Aufgabenerfüllung, Pflicht zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes, § 63 Abs. 1 und 4 BbgKVerf) vereinbar ist.

²⁴ VG Cottbus, Beschl. vom 1. Feb. 2013, Az. 1 L 242/12, juris, Rn. 20; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 23. März 2010, Az. OVG 9 N 55.09, juris, Rn. 9.

hh) Maßstab für die Umlage

Der Verbändevorschlag sieht in § 80 Abs. 2 Nr. 2 BbgWG für die Umlage der Gemeinden gegenüber den Grundstückseigentümern, die nicht selbst Mitglied im Gewässerunterhaltungsverband sind, einen einheitlichen Flächenmaßstab vor. Dies ist konsequent, da es sich ausschließlich um Grundstücke der Nutzungsartengruppe „besiegelte/versiegelte Flächen“ handelt, für die die Gemeinden gegenüber den Gewässerunterhaltungsverbänden Beiträge nach einem einheitlichen Maßstab (Faktor 4,0) zu zahlen haben.

Soll jedoch dieser Vorschlag etwa nach dem Vorbild des Sondervotums des Landeswasserverbandstages so geändert werden, dass für die Eigentümer, die nicht Mitglied im Gewässerunterhaltungsverband sind, kein einheitlicher Bemessungsfaktor gilt, ist die Regelung über die Umlage an die Vorschriften über die Beitragsbemessung anzupassen. Denn es dürfte nicht zu rechtfertigen sein, dass unterschiedliche Bemessungsfaktoren angewendet werden, je nachdem, ob der Eigentümer eines Grundstücks Mitglied im Verband ist oder erst über die Umlage der Gemeinde zur Refinanzierung des Verbandes beiträgt.

3. Rechtssichere Umsetzung

Für die rechtssichere Umsetzung ist insbesondere maßgeblich, dass die Verbände und Gemeinden für die Beiträge bzw. Umlagen eine aktuelle, vollständige und korrekte Datengrundlage haben. Die Daten des Liegenschaftskatasters liefern nach den gesetzlichen Vorgaben des Vermessungsgesetzes die erforderlichen Informationen, nämlich die Lage des Grundstücks im Verbands- bzw. Gemeindegebiet, den Grundstückseigentümer, die Grundstücksgröße und die Nutzungsart (§ 11 Abs. 1 BbgVermG). Daher dürften diese Daten, ihre Aktualität vorausgesetzt, eine ausreichende Grundlage für eine rechtssichere Umsetzung bieten.

Darüber hinaus sollte für eine rechtssichere Umsetzung, wie bereits im ersten Gutachten ausgeführt,²⁵ geprüft werden, ob für die Beitragserhebung der Verbände ergänzende abgabenrechtliche Regelungen, etwa durch Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes, gelten sollen. Im Verbändevorschlag wird hierzu zwar darauf hingewiesen, dass die Vorschrift des § 31 Wasserverbandsgesetz (WVG) ausrei-

²⁵ Gutachten Gewässerunterhaltung (Fn. 3), S. 14.

chend sei.²⁶ Allerdings sieht der Verbändevorschlag für die Umlageerhebung der Gemeinden einen Verweis auf die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes vor. Es ist nicht ersichtlich, warum diese Bestimmungen nicht auch für die Beitragserhebung der Verbände gelten sollten, zumal die Beitragserhebung aufgrund der Pflichtmitgliedschaft und der Möglichkeit der freiwilligen Mitgliedschaft erheblich ausgeweitet wird.

Die im ersten Gutachten²⁷ angeregten Regelungen zur Finanzierung oder zeitlichen Überbrückung einer Finanzierungslücke bei den Verbänden, die aufgrund der Pflicht- oder Wahlmitgliedschaft entstehen können, etwa weil die beitragspflichtigen Eigentümer unbekannt bzw. nicht zahlungsfähig oder -bereit sind, sieht der Verbändevorschlag nicht vor.

Zur Problematik der eindeutigen und eine rechtssichere Umsetzung ermöglichenden Bestimmung des für die Beitragspflicht und Beitragshöhe maßgeblichen Zeitpunkts vergleiche die Ausführungen unter III.1.c).

Für eine rechtssichere Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben nicht erforderlich erscheint hingegen, dass die Beispielsrechnung, wie im Verbändevorschlag vorgesehen (§ 80 Abs. 1 Satz 4 BbgWG), Anlage und damit Bestandteil des Gesetzes wird. Zum einen ist die Berechnung nach den Bemessungsfaktoren nicht besonders komplex, zum anderen genügt es, die Beispielsrechnung der Gesetzesbegründung als Anlage beizufügen.

III. Vorschläge zur Mitgliedschaft

Zur Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden liegen der Verbändevorschlag sowie je ein Sondervotum des Städte- und Gemeindebundes und des Landeswasserverbandstages vor.

1. Verbändevorschlag

a) Inhalt des Vorschlags

Der Verbändevorschlag sieht eine Pflichtmitgliedschaft bestimmter Eigentümer von Grundstücken oder von Grundstücksteilflächen in den Gewässerunterhaltungsverbänden vor. Dies gilt für Flächen, die im Liegenschaftskataster nach dem Nutzungsartenerlass der Nutzungsartengruppe „Landwirtschaft“ oder den Nutzungsartengruppen, die in § 80

²⁶ Verbändevorschlag (Fn. 4), S. 45 f.

²⁷ Gutachten Gewässerunterhaltung (Fn. 3), S. 14 f.

BbgWG nach dem Verbändevorschlag der Nutzungsartengruppe „Forst-/Fischereiwirtschaft“ zu einem Stichtag zugeordnet werden. Für alle anderen Flächen sind die Gemeinden Verbandsmitglied. Die Eigentümer solcher Flächen haben jedoch einen Anspruch, auf Antrag Mitglied des Verbandes zu werden.

Daraus ergibt sich zugleich, dass die bislang vorgesehene Pflichtmitgliedschaft des Bundes, des Landes und sonstiger Gebietskörperschaften gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 GUVG nicht mehr besteht. Auch für diese Körperschaften sind also die Gemeinden Mitglied im Gewässerunterhaltungsverband, solange kein Antrag auf Mitgliedschaft gestellt wird.

b) Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht

aa) Demokratieprinzip

Der Verbändevorschlag sieht vor, dass nur bestimmte Gruppen von privaten Eigentümern Pflichtmitglied in den Gewässerunterhaltungsverbänden sind. Fraglich ist, ob dies mit dem Demokratieprinzip aus Art. 2 Abs. 1 LV, Art. 20 Abs. 1 GG zu vereinbaren ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu ausgeführt, dass ein Defizit der demokratischen Legitimation bei Gewässerunterhaltungsverbänden nicht schon allein deswegen bestehe, weil diese andere Rechtsträger organisatorisch in ihre Tätigkeit einbinden. Etwas anderes gelte allenfalls, wenn diese Mitgliedschaft dem Partikularwillen bestimmter Gruppen von Privaten größere Einflussmöglichkeiten auf die Verbandstätigkeit einräumen würde.²⁸ Zu dieser Problematik hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg entschieden, dass es einer lückenlosen personellen Legitimationskette vom Volk zum Entscheidungsbefugten dann nicht bedarf, sofern eine sachlich-inhaltliche demokratische Legitimation durch eine ausreichende gesetzliche Steuerung der Aufgaben und Handlungsbefugnisse der Organe und eine Aufsicht über sie durch personell demokratisch legitimierte Amtswalter gewährleistet sei. Hiervon ausgehend könne es mit dem Demokratieprinzip vereinbar sein, wenn in der Satzung eines Verbandes die Beteiligung bestimmter Gruppen von Betroffenen in der Verbandsversammlung vorgesehen wird.²⁹

²⁸ BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2007, Az. 9 C 1/07, juris, Rn. 30.

²⁹ BbgVerfG, Beschl. vom 16. Dez. 2010, Az. VfG 18/10, juris, Rn. 50.

Ob eine Beteiligung von bestimmten Gruppen mit dem Demokratieprinzip vereinbar ist, hängt von der Ausgestaltung im Einzelnen ab.³⁰ Für den Verbändevorschlag dürfte maßgeblich sein, dass die Eigentümer, die nicht Pflichtmitglied des Verbandes sind, jedenfalls einen Anspruch auf Mitgliedschaft nach Antrag haben. Dies stellt keine besonders hohe Hürde an eine Beteiligung dieser Eigentümer auf. Jeder Grundstückseigentümer, der Interesse an der Mitbestimmung im Verband hat, kann daher die Mitgliedschaft ohne weiteres erlangen. Nicht ins Gewicht fallen dürfte auch, dass mit der Wahlmitgliedschaft ggf. zusätzliche finanzielle Belastungen einhergehen (Beitragspflicht plus etwaige Refinanzierung der gemeindlichen Beiträge durch höhere Grundsteuer-Hebesätze). Denn diesem Nachteil sehen sich die Pflichtmitglieder ebenfalls ausgesetzt, so dass insoweit keine Benachteiligung der Wahlmitglieder und damit ein relevante Erschwernis der Mitbestimmungsmöglichkeiten besteht.

Die Regelungen des Verbändevorschlags zur Mitgliedschaft sind daher mit dem Demokratieprinzip zu vereinbaren.

bb) Grundrechte

Wie im ersten Gutachten dargelegt, stellt die Pflichtmitgliedschaft in einem Gewässerunterhaltungsverband einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 10 LV bzw. Art. 2 Abs. 1 GG dar, der jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.³¹ Die Wahlmitgliedschaft beruht auf einem Antrag, stellt also schon keinen Grundrechtseingriff dar. Problematisch ist allerdings, dass der Verbändevorschlag keine Möglichkeit für die Wahlmitglieder vorsieht, wieder aus der Mitgliedschaft entlassen zu werden. Wenn der Gesetzgeber davon ausgeht, dass es nicht erforderlich ist, bestimmte Eigentümer zu Pflichtmitgliedern zu machen, ist es inkonsequent, wenn diese Wahlmitglieder dauerhaft an ihrer einmal ausgeübten Wahl festgehalten werden sollen. Dies gilt erst recht, wenn sogar dem Erwerber eines Grundstückes nicht die Möglichkeit zum Austritt eingeräumt wird. Daher müsste ein entsprechendes Gesetz die Austrittsmöglichkeit der Wahlmitglieder vorsehen.

Abweichend vom ersten Verbändevorschlag sieht der vorliegende Vorschlag keine allgemeine Pflichtmitgliedschaft vor, sondern er differenziert zwischen Pflicht- und Wahlmitgliedschaft. Dies muss mit dem Gleichheitssatz aus Art. 12 Abs. 1 LV bzw. Art. 3 Abs. 1

³⁰ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 27. Juni 2005, Az. 10 B 72.04, juris, Rn. 4 ff.

³¹ Gutachten Gewässerunterhaltung (Fn. 3), S. 8 ff.

GG vereinbar sein. Zum einen ist zu rechtfertigen, warum bestimmte Gruppen von Eigentümern Mitglied sein müssen, auch wenn sie kein Interesse an der Mitwirkung im Verband haben. Zum anderen ist zu rechtfertigen, warum bestimmte Eigentümer nur auf Antrag Mitglied werden können. Im Verbändevorschlag wird ausgeführt, dass die Grundstücksgröße nicht als geeignetes Differenzierungskriterium angesehen wurde.³² Grundlage für das gewählte Modell war vielmehr, dass die „streitanfälligste Gruppe von Eigentümern“ in die direkte Verantwortung für die Gewässerunterhaltungsverbände als Partner mit einbezogen werden sollte.³³ Dies mag ein nachvollziehbares politisches Motiv sein, ist jedoch kein ausreichendes Differenzierungskriterium im rechtlichen Sinne.

Gleichwohl ist nach hier vertretener Auffassung die unterschiedliche Behandlung zu rechtfertigen. Dazu ist zunächst zu berücksichtigen, dass die jeweiligen Benachteiligungen nicht gewichtig sind. Die Benachteiligung der an einer Mitwirkung interessierten Wahlmitglieder ist wegen des Anspruchs auf Mitgliedschaft nur marginal. Aus der umgekehrten Perspektive der Pflichtmitglieder, die kein Interesse an der Mitwirkung haben, ist die Benachteiligung ebenfalls nicht wesentlich. Denn eine Pflicht zur Mitwirkung besteht aufgrund der Pflichtmitgliedschaft nicht. Allerdings ergibt sich aus der Pflichtmitgliedschaft unmittelbar die Beitragspflicht. Damit entfällt zwar zugleich die Pflicht zur Umlagezahlung an die Gemeinde. Eigentümer aus Gemeinden, die auf die Umlage verzichten, werden aber durch die Pflichtmitgliedschaft gegenüber den anderen Eigentümern benachteiligt.

Sofern man diese Ungleichbehandlungen überhaupt als rechtserheblich ansieht, sind sie jedenfalls durch die Überlegung gerechtfertigt, dass es sich bei den Forst- und Agrargrundstücken typischerweise um besonders große Grundstücke handelt, so dass auch entsprechend hohe Zahlungspflichten der Eigentümer für die Gewässerunterhaltung bestehen. Für die Eigentümer dieser Grundstücke kann der Gesetzgeber daher davon ausgehen, dass sie typischerweise ein besonderes Interesse an der Mitwirkung im Verband und daher an der direkten Mitgliedschaft haben.

³² Verbändevorschlag (Fn. 4), S. 6 f.

³³ Verbändevorschlag (Fn. 4), S. 12.

Die Grundidee der Differenzierung zwischen Pflichtmitgliedschaft der Eigentümer der land- und forstwirtschaftlichen³⁴ Grundstücken einerseits und der Wahlmitgliedschaft der übrigen Eigentümer ist daher mit dem Gleichheitssatz vereinbar.

Die Differenzierung beruht allerdings nicht auf den tatsächlichen Nutzungen als forst- oder landwirtschaftliches Grundstück, sondern auf den Eintragungen im Liegenschaftskataster sowie auf der Zuordnung nach dem Nutzungsartenerlass. Zu den damit im Zusammenhang stehenden Rechtsfragen kann auf die Ausführungen unter B.II.2.b) verwiesen werden. Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die Stichtagsregelung des Verbändevorschlags zu § 2 GUVG zwar eindeutiger als die Regelung zu § 80 BbgWG ist, der Vorschlag aber mehrere Fassungen der Stichtagsregelung (1. Juli 2018, sodann 1. Juli eines Jahres³⁵ vs. 1. Juni 2017, sodann 1. Januar eines Jahres³⁶) enthält. Zudem ist nicht klar, ob der genannte Stichtag für die Eintragung im Kataster zugleich das Datum ist, zu dem bei relevanten Änderungen die Mitgliedschaft beginnt oder endet.

c) Rechtssichere Umsetzung

Im Hinblick auf die rechtssichere Umsetzung des Vorschlags sei auf folgende Punkte hingewiesen:

Durch die Wahlmitgliedschaft ist es denkbar, dass die Gewässerunterhaltungsverbände künftig mit einer sehr großen Zahl von Verbandsmitgliedern umgehen müssen. Insbesondere bei der Organisation der Verbandsversammlung kann dies zu Umsetzungsschwierigkeiten führen. Laut der Begründung des Verbändevorschlags soll aber die Möglichkeit eines Delegiertensystems eingeführt werden. Dafür wird es aber nicht als notwendig erachtet, entsprechende Regelungen im GUVG zu schaffen, da nach Vorstellung der Verbände die Bestimmungen in § 49 WVG zur Bildung des Verbandsausschusses ausreichen. Dies ist nach hiesiger Auffassung grundsätzlich zutreffend. Die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes sind jedoch sehr allgemein gehalten, so dass sie für eine genaue Ausgestaltung eines Delegiertensystems wenig Orientierung bieten. Insbesondere wenn das Delegiertensystem auf Listen der Nutzergruppen beruhen soll, wie im Verbändevorschlag ausgeführt, könnte erwogen werden, solche Ausgestaltungen durch gesetzliche Regelungen

³⁴ Zu den fischereiwirtschaftlichen Grundstücken siehe B.II.2.a)aa).

³⁵ Verbändevorschlag (Fn. 4), S. 13 f.

³⁶ Verbändevorschlag (Fn. 4), S. 82.

gen im GUVG abzusichern. Wenn solche gesetzlichen Bestimmungen zur inneren Organisation der Verbände als Handlungsmöglichkeiten und nicht als Handlungspflichten formuliert werden, besteht auch nicht die Gefahr, dass der weite Rahmen des Wasserverbandsgesetzes durch landesrechtliche Vorgaben eingeengt wird.

Die Vorschläge zur Pflicht- und Wahlmitgliedschaft machen auch die Umsetzung der Vorgaben zur Führung des Mitgliederverzeichnisses anspruchsvoller. Der Verbändevorschlag sieht jedoch keine Änderungen der Regelung zum Mitgliederverzeichnis in § 2 Abs. 4 GUVG vor. Nach dieser Vorschrift ist das Mitgliederverzeichnis als Anlage zur Verbandsatzung regelmäßig fortzuschreiben. Änderungen des Mitgliederverzeichnisses sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und von dieser öffentlich bekannt zu machen. Auf der Grundlage des Verbändevorschlags kommt eine Reihe von Ereignissen in Betracht, die zu einer Änderung der Mitgliedschaft führen:

- der Eigentümerwechsel, etwa aufgrund einer Veräußerung oder eines Erbfalls,
- die Änderung der Nutzungsart, wenn die Änderung zum Wechsel zwischen Pflicht- und Wahlmitgliedschaft führt (z.B. wenn Ackerfläche zu Siedlungsgebiet wird oder umgekehrt),
- die Berichtigung fehlerhafter Eintragungen im Liegenschaftskataster (z.B. Wald statt Park),
- die Ausübung des Wahlrechts.

Zudem kann die Zahl der Verbandsmitglieder stark ansteigen.

Zur rechtssicheren Umsetzung sollte daher geprüft werden, ob die Regelungen zum Mitgliederverzeichnis vereinfacht werden oder ob geregelt wird, dass die Ausübung des Wahlrechts nur zu einem bestimmten Stichtag erfolgen kann.

Nicht klar geregelt ist in dem Verbändevorschlag auch, ob die Gemeinden ihre Mitgliedschaftsrechte insoweit verlieren, als Wahlmitglieder von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben. Nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 Nr. 2 GUVG gilt die Mitgliedschaft der Gemeinden für alle Grundstücke der in der Norm genannten Nutzungsarten dauerhaft. Nach dem Sinn und Zweck der Mitgliedschaft dürfte die Mitgliedschaft der Gemeinden jedoch entfallen, sofern ein Eigentümer eines betroffenen Grundstücks selbst Mitglied des Verbandes wird. Dies bedarf jedenfalls der Klarstellung.

Da sich die Regelungen zur Mitgliedschaft auch auf Teilflächen beziehen, ist es denkbar, dass für ein Grundstück zwei verschiedene Mitglieder existieren, z.B. bei einer Teilfläche „Ackerland“ (Mitglied ist der Eigentümer) und einer Teilfläche „Hofgebäude“ (Mitglied ist die Gemeinde). Dies dürfte für die Umsetzung unproblematisch sein, da die Stimmrechte nach den Teilflächen ausgerichtet werden. Zudem kann der Eigentümer der Teilfläche, für die die Gemeinde Mitglied ist, von seinem Optionsrecht Gebrauch machen und auch für diese Teilfläche Verbandsmitglied werden.

Wenn der Verbändevorschlag im Hinblick auf die Wahlmitgliedschaft umgesetzt wird, sollte ergänzend berücksichtigt werden, dass ohne Übergangsregelung zunächst die Gemeinden Mitglied werden, bis die Anträge gestellt und bearbeitet worden sind. Um Mitgliedswechsel gerade in der Anfangszeit zu vermeiden, könnte daher überlegt werden, dass vor dem gesetzlichen Wechsel des Mitgliedsregimes eine Antragsphase vorgesehen wird, in der interessierte Eigentümer bereits einen Antrag auf Mitgliedschaft für den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelungen stellen können.

Für die rechtssichere Umsetzung der Mitgliedschaft ist auch für die Zeit nach Inkrafttreten des neuen Rechts eine sorgfältige Ausgestaltung der Stichtagsregelungen erforderlich. Aufgrund der komplexen Ausgestaltung der Mitgliedschaft und der Auswirkungen auf die Beitrags- und Umlageerhebung ist eine sachgerechte Abfolge der maßgeblichen Stichtage unerlässlich. Zu prüfen sind insbesondere folgende Fragen:

- Welcher Stichtag ist für die Eintragung der Nutzungsart im Liegenschaftskataster maßgeblich?
- Bis zu welchem Stichtag erhalten die Verbände und Gemeinden die Daten, die an oben genanntem Stichtag im Kataster eingetragen waren?
- Bis zu welchem Stichtag können Anträge auf Mitgliedschaft gestellt werden?
- Zu welchem Stichtag wirken sich Änderungen der Eintragungen der Nutzungsart oder die Ausübung des Wahlrechts auf die Mitgliedschaft, die Pflicht zur Beitrags- oder Umlagezahlung, die Höhe der Beitragsbemessung und den Wechsel der Zuständigkeit von Verband bzw. Gemeinde zur Erhebung von Beiträgen/Umlagen aus?
- Zu welchem Stichtag wirkt sich ein Eigentümerwechsel aus?

2. Sondervotum des Städte- und Gemeindebundes

Der Städte- und Gemeindebundes schlägt in seinem Sondervotum³⁷ vor, dass alle Grundstückseigentümer Pflichtmitglied im Gewässerunterhaltungsverband sind. Dies entspricht dem ersten Verbändevorschlag. Insoweit kann auf das Gutachten vom 6. Oktober 2016³⁸ verwiesen werden.

3. Sondervotum des Landeswasserverbandstages

Nach dem Sondervotum des Landeswasserverbandstages³⁹ verbleibt es grundsätzlich bei der geltenden Rechtslage. Das heißt, Pflichtmitglieder sind die Gebietskörperschaften für ihre Grundstücke und die Gemeinden für alle anderen Grundstücke im Verbandsgebiet. Eigentümer bestimmter Flächen haben jedoch einen Anspruch, auf Antrag selbst Mitglied des Verbandes zu werden. Dies gilt für die Flächen, die im Liegenschaftskataster der Nutzungsartengruppe „Landwirtschaft“ oder der Nutzungsartengruppe „Forst-/Fischereiwirtschaft“ im Sinne des § 80 BbgWG des Verbändevorschlags zugeordnet sind.

Die damit eingeräumte Mitbestimmungsmöglichkeit bestimmter Gruppen von privaten Grundstückseigentümern unter Ausschluss der Wahlmitgliedschaft anderer Gruppen ist mit den oben dargestellten Vorgaben des Demokratieprinzips und des Gleichheitssatzes nicht zu vereinbaren.

Wird eine solche Wahlmitgliedschaft eingeführt, ist zudem zu bedenken, dass dann für die Grundstücke, für die die Gemeinde Mitglied im Verband ist, kein einheitlicher Beitragsbemessungsmaßstab gilt, da neben den Eigentümern der besiedelten/versiegelten Flächen auch Eigentümer von Forst- oder Agrarflächen Nichtmitglieder sein können. Daher muss der differenzierte Beitragsmaßstab auch auf die Umlage der Gemeinde übertragen werden.

³⁷ Siehe Verbändevorschlag (Fn. 4), S. 64 f.

³⁸ Siehe Fn. 3.

³⁹ Verbändevorschlag (Fn. 4), S. 66 ff.

IV. Sonstige Änderungsvorschläge

Der Verbändevorschlag enthält zahlreiche weitere Änderungsvorschläge, die weniger aus rechtlicher als aus rechtspolitischer Sicht zu prüfen sind. Daher wird hier auf diese Vorschläge nicht im Einzelnen eingegangen. Auf folgende Punkte ist jedoch hinzuweisen:

1. Verbandsgebiet

Nach dem Verbändevorschlag soll auch die Regelung des § 1 Abs. 3 GUVG zum Verbandsgebiet geändert werden.

Insbesondere soll ausweislich der Begründung mit der Änderung des § 1 Abs. 3 GUVG erreicht werden, dass die Grenzen des Wassereinzugsgebietes und des Verbandsgebietes nur näherungsweise übereinstimmen müssen. Durch die gewählte Formulierung („eine näherungsweise Übereinstimmung ... auf der Linie der jeweils nächst zur amtlichen Einzugsgebietsgrenze gelegenen Flurstücksgrenze“) wird vermieden, dass einzelne Flurstücke verschiedenen Verbandsgebieten zugeordnet werden. Dies ist aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität unproblematisch, aber auch nach geltender Rechtslage bereits zulässig. So hat das OVG Berlin-Brandenburg in einer Entscheidung aus dem Jahr 2015 ausgeführt, dass die abgabenrechtliche Legitimation der Gewässerunterhaltungsumlage als nichtsteuerliche Abgabe nicht dadurch in Frage gestellt werde, dass aus Gründen der Praktikabilität gewisse Abstriche von der Deckungsgleichheit gemacht werden.⁴⁰ Durch die im Vorschlag gewählte Formulierung werden die Praktikabilitätsüberlegungen, die ein Abweichen von Verbands- und Einzugsgebiet rechtfertigen, allerdings auf den Gesichtspunkt der einheitlichen Flurstückszuordnung beschränkt. Dies wird verstärkt durch die zudem vorgeschlagene Ergänzung, dass sich das Verbandsgebiet „stets eng“ an den Einzugsgebieten orientieren muss. Diese Bestimmungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich, führen aber möglicherweise zu einer nicht gewollten Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten.

Mit der Änderung des § 1 Abs. 3 Satz 1 GUVG wird für Satzungsänderungen, die das Verbandsgebiet ändern, ein Einvernehmen mit den betroffenen Nachbarverbänden gefordert; im Streitfall entscheidet die Rechtsaufsicht. Dies ist, wie bereits zum ersten Verbän-

⁴⁰ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. vom 7. Juli 2015, Az. OVG 9 B 18.13, juris, Rn. 25.

devorschlag ausgeführt,⁴¹ widersprüchlich, da „Einvernehmen“ bedeutet, dass die Nachbarverbände ein Vetorecht haben. Wenn aber im Streitfall die Aufsicht zu entscheiden hat, hat die Einräumung eines Vetorechts keinen Mehrwert im Vergleich zur bisherigen Regelung, die anstelle des „Einvernehmens“ lediglich eine Abstimmung mit den Nachbarverbänden vorsieht.

Zudem soll die Bestimmung der Verbandsgebiete nach Einzugsgebieten erst mit Wirkung zum 1. Januar 2019 (statt bislang ab dem 1. Januar 2014) gelten. Soweit ersichtlich, wird dieser Vorschlag nicht näher begründet. Soll die bereits abgelaufene Frist für die Anpassung der Verbandssatzungen nachträglich verlängert werden, muss auch geregelt werden, welche Folgen sich für die Verbandssatzungen ergeben, die nicht fristgerecht angepasst wurden und demzufolge möglicherweise unwirksam geworden sind. Überdies dürfte fraglich sein, ob eine solch lange Übergangszeit, in der das Verbandsgebiet nicht nach Einzugsgebieten bestimmt wird, verfassungsrechtlich zulässig wäre.⁴²

2. Kostenbeteiligung des Landes

Der Verbändevorschlag sieht vor, dass sich das Land nach § 81 Abs. 1 BbgWG an den Kosten der Gewässerunterhaltung „im Rahmen des öffentlichen Interesses“ beteiligt. Zweck dieser Erweiterung ist nach der Begründung, dass das Land insbesondere die Finanzierung derjenigen Teilbereiche der Gewässerunterhaltung übernimmt, die im Interesse der Allgemeinheit von den Verbänden wahrgenommen werden, etwa die Erhaltung eines guten ökologischen Zustands gem. § 27 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz. Dies ist rechtlich unbedenklich. Allerdings kommt das Gewollte durch die Formulierung „im Rahmen des öffentlichen Interesses“ nicht ausreichend zum Ausdruck, da die gesamte Tätigkeit der Gewässerunterhaltungsverbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts und damit als Teil der Staatsorganisation wie jede staatliche Tätigkeit ausschließlich am öffentlichen Interesse und nicht an privaten Interessen auszurichten ist, so dass unter die gewählte Formulierung jede Tätigkeit der Gewässerunterhaltungsverbände fällt.

⁴¹ Gutachten Gewässerunterhaltung (Fn. 3), S. 30 f.

⁴² Vgl. VG Frankfurt (Oder), Urt. vom 8. Juli 2016, Az. 5 K 140/12, juris, Rn. 47, wonach keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die gesetzliche Regelung in § 1 Abs. 3 Satz 8 GUVG über die Heilung der nicht an den Einzugsgebieten orientierten Verbandsgebiete bestehen, weil es sich um einen „absehbaren Zeitraum“ (also bis zum 1. Jan. 2014) handelt.

3. Haushaltsrecht der Verbände

Nach dem Regierungsentwurf zu § 6 GUVG soll sich die Haushaltswirtschaft der Verbände künftig nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung des Handelsgesetzbuches richten. Der Verbändevorschlag für § 6 GUVG sieht hingegen vor, dass die Haushaltsführung der Verbände wie bislang nach den Regelungen der kommunalen Doppik der Kommunalverfassung erfolgt. Diese Abweichung wird im Verbändevorschlag, soweit ersichtlich, nicht näher begründet. Vielmehr werden die vorgesehenen Neuregelungen für das Haushaltswesen in der Begründung des Verbändevorschlags (Seite 92 zu § 2) sogar ausdrücklich begrüßt. Da das vorgeschriebene Haushaltsregime (Kommunalverfassung oder HGB) nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Verbandspraxis haben kann, empfiehlt sich, diese Diskrepanz in den Ausschussberatungen aufzuklären.

V. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

1. Die Differenzierung des Bemessungsfaktors für die Gewässerunterhaltungsbeiträge nach den Nutzungsartengruppen „Landwirtschaft“, „Forst-/Fischereiwirtschaft“ und „besiedelte/versiegelte Fläche“ ist mit dem Gleichheitssatz vereinbar. Gleiches gilt für die vorgeschlagene Höhe der Bemessungsfaktoren von 1,0 für die Nutzungsartengruppe „Landwirtschaft“, 0,4 für die Nutzungsartengruppe „Forst-/Fischereiwirtschaft“ und 4,0 für die Nutzungsartengruppe „besiedelte/versiegelte Fläche“. Allerdings bedarf es einer ergänzenden Begründung im Hinblick auf die Zuordnung der Fischereiwirtschaft und den Verursachungsbeitrag der landwirtschaftlichen Flächen zum Aufwand der Gewässerunterhaltung.
2. Eine gesetzliche Verweisung auf den Nutzungsartenerlass ist nur zulässig, wenn dieser im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht wird und im Gesetz auf diese Veröffentlichung verwiesen wird.
3. Es bedarf der Überprüfung, ob die jeweilige Zuordnung der Nutzungsartengruppen nach dem Nutzungsartenerlass zu den drei für die Beitragsbemessung gebildeten Obergruppen auf der Grundlage des Vorteils- und Verursacherprinzips sachgerecht ist.
4. Im Grundsatz ist es zulässig, nicht an die tatsächliche Nutzung der Grundstücke anzuknüpfen, sondern an die Eintragung im Liegenschaftskataster. Dies gilt allerdings nicht, wenn und solange die Eintragungen im Liegenschaftskataster in einem nicht unwesentlichen Umfang unvollständig, fehlerhaft oder nicht aktuell sind.

5. Es ist zu gewährleisten, dass die Erstattung durch das Land für Eigentümer von Grundstücken, die in Gebieten mit bestimmten Schutzausweisungen wie Totalreservaten liegen, nicht nur gilt, wenn diese Eigentümer über Umlagen der Gemeinden zur Finanzierung der Gewässerunterhaltung beitragen müssen, sondern auch, wenn sie als Verbandsmitglieder Beiträge zu zahlen haben.
6. Für die Beitragserhebung durch die Verbände sollten zur Gewährleistung einer rechtssicheren Umsetzung der Abgabenerhebung die gleichen Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Anwendung finden, wie dies für die Erhebung der Umlagen durch die Gemeinden bereits gesetzlich vorgesehen ist.
7. Die Differenzierung zwischen der Pflichtmitgliedschaft der Eigentümer der Grundstücke der Nutzungsartengruppen „Landwirtschaft“ und „Forst-/Fischereiwirtschaft“ einerseits und der Wahlmitgliedschaft der übrigen Grundstückseigentümer andererseits ist mit dem Demokratieprinzip und dem Gleichheitssatz vereinbar. Dabei gelten die unter Ziff. 2 bis 4 getroffenen Aussagen entsprechend.
8. Für die Wahlmitglieder ist ein Austrittsrecht vorzusehen.
9. Zur Gewährleistung einer rechtssicheren Umsetzung der Regelungen zur Mitgliedschaft kann geprüft werden, die Möglichkeit der Verbände, ein Delegiertensystem vorzusehen, durch gesetzliche Regelungen abzusichern und die Regelungen zum Mitgliederverzeichnis zu vereinfachen.
10. Zur Gewährleistung einer rechtssicheren Umsetzung des Verbändevorschlags ist die hinreichend bestimmte Regelung einer sachgerechten Abfolge der maßgeblichen Stichtage für die Beitrags- und Umlagebemessung, die Beitrags- und Umlageerhebung und die Verbandsmitgliedschaft erforderlich.
11. Zum Sondervotum des Städte- und Gemeindebundes zur Pflichtmitgliedschaft aller Grundstückseigentümer gelten die Aussagen des Gutachtens des Parlamentarischen Beratungsdienstes vom 6. Oktober 2016.
12. Die Wahlmitgliedschaft bestimmter Gruppen von privaten Eigentümern unter Ausschluss anderer Gruppen, wie sie das Sondervotum des Landeswasserverbandstages vorschlägt, ist mit dem Demokratieprinzip und dem Gleichheitssatz nicht vereinbar.

C. Anlage: Synopse

I. Synopse: Brandenburgisches Wassergesetz

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p>Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)</p> <p>In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 201]) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 51])</p>	<p>Artikel 1 Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes</p> <p>Das Brandenburgische Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Verbändevorschlag zur Novellierung des dritten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 22. Dezember 2016</p>
<p>Kapitel 1 Einleitende Bestimmungen</p> <p>§ 1 Sachlicher Geltungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz regelt die landesspezifischen Belange der Bewirtschaftung, die Nutzung und den Schutz der Gewässer, die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren.</p> <p>(2) Dieses Gesetz gilt für die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes aufgeführten Gewässer sowie für Handlungen und Anlagen, die sich auf die Gewässer und ihre Nutzung auswirken oder auswirken können.</p> <p>(3) Zu den oberirdischen Gewässern gehören auch unterirdische Strecken und geschlossene Gerinne, soweit sie deren Fortsetzung oder Bestandteil sind.</p> <p>(4) Von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes mit Ausnahme des § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes und den Bestimmungen dieses Gesetzes werden ausgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gräben, die der Be- oder Entwässerung nur eines Grundstücks dienen; 2. Straßen- und Eisenbahnseitengräben, wenn sie nicht der Be- oder Entwässerung der Grundstücke anderer Eigentümer zu dienen bestimmt sind; 3. Grundstücksflächen, die ausschließlich zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu anderen, nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem oberirdischen Gewässer nicht oder nur zeitweise künstlich verbunden sind. 	<p><i>unverändert</i></p>	<p><i>unverändert</i></p>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
(5) Das in Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen oder auf andere Weise vom natürlichen Wasserhaushalt abgesonderte Wasser, insbesondere in Dränageeinrichtungen, und das Niederschlagswasser sind keine Gewässer.		
<p>§ 2 Umsetzung von Recht der Europäischen Union zu Badegewässern</p> <p>Zur Umsetzung von Recht der Europäischen Union, die Badegewässer betreffen, kann das hierfür zuständige Mitglied der Landesregierung Rechtsverordnungen erlassen, insbesondere über Anforderungen an Gewässer und Wasser sowie Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und der Badenden.</p>	<p>§ 2 Verordnungsermächtigung (zu § 23 Absatz 3 und § 24 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>(1) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, Rechtsverordnungen gemäß § 23 Absatz 3 und § 24 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassen.</p> <p>(2) Zur Umsetzung von Recht der Europäischen Union, die Badegewässer betreffen, kann das hierfür zuständige Mitglied der Landesregierung Rechtsverordnungen erlassen, insbesondere über Anforderungen an Gewässer und Wasser, deren Ausweisung, Überwachung und Einstufung sowie Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und der Badenden.</p>	<p>§ 2 Verordnungsermächtigung (zu § 23 Absatz 3 und § 24 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p><i>unverändert zum GE LReg</i></p>
<p>Kapitel 2 Gewässer Abschnitt 1 Einteilung der oberirdischen Gewässer</p> <p>§ 3 Einteilung</p> <p>(1) ¹Oberirdische Gewässer werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung für den gesamten Wasserhaushalt, für Natur- und Gewässerschutz sowie für die Gewässernutzung eingeteilt in Gewässer I. Ordnung und Gewässer II. Ordnung. ²Gewässer I. Ordnung sind die Bundeswasserstraßen und die nach Absatz 2 festgelegten Gewässer. Gewässer II. Ordnung sind alle anderen oberirdischen Gewässer.</p> <p>(2) Das für Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gewässer I. Ordnung festzulegen, die nicht Bundeswasserstraßen sind.</p>	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
§ 4 (weggefallen)	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Eigentumsverhältnisse an den Gewässern</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Eigentum an Gewässern</p> <p>(1) ¹Zu Gunsten des Landes ist die Enteignung von Gewässern I. Ordnung zulässig, soweit sie nicht dem Bund gehören. ²Das Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg ist anzuwenden.</p> <p>(2) Das Grundeigentum umfasst nicht das Grundwasser und das Wasservolumen eines oberirdischen Gewässers.</p>	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
<p style="text-align: center;">§ 6 Eigentums Grenzen</p> <p>(1) Ist ein Gewässerbett ein selbständiges Grundstück, so wird die Eigentums Grenze zwischen dem Gewässerbett und den Ufergrundstücken durch die Uferlinie bestimmt.</p> <p>(2) Ist ein Gewässerbett kein selbständiges Grundstück und gehören die Ufergrundstücke verschiedenen Eigentümern, so ist vorbehaltlich abweichender privatrechtlicher Regelungen Eigentums Grenze:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für gegenüberliegende Ufergrundstücke eine durch die Mitte des Gewässers bei Mittelwasserstand zu ziehende Linie; 2. für nebeneinander liegende Ufergrundstücke die Senkrechte von dem Endpunkt der Landgrenze auf die unter Nummer 1 bezeichnete Mittellinie; 3. für auf der anderen Seite des Gewässers sich fortsetzende Grundstücke die Verbindungslinie der Endpunkte der Landgrenzen am Gewässer. 	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
§ 7 (weggefallen)	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
<p style="text-align: center;">§ 8 Uferlinie</p> <p>(1) Die Uferlinie wird durch den Mittelwasserstand bestimmt.</p> <p>(2) ¹Als Mittelwasserstand gilt das Mittel der Wasserstände derjenigen zwanzig Jahre, die jeweils dem letzten Jahr vorangehen, in dessen Jahreszahl die Zahl zehn aufgeht. ²Stehen Pegelbeobachtungen für diesen zwanzigjährigen Zeitraum nicht zur Verfügung, so kann eine andere Jahresreihe verwendet werden. ³Soweit Pegelbeobachtungen nicht vorliegen, kann der Mittelwasserstand nach der Grenze des Bewuchses festgestellt werden.</p> <p>(3) ¹Die Uferlinie kann durch die Wasserbehörde festgesetzt und gekennzeichnet werden. ²Die von der Entscheidung Betroffenen sind</p>	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p>zu hören.³Jeder, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann die Festsetzung und Kennzeichnung der Uferlinie auf seine Kosten verlangen.</p> <p>(4) Die Kennzeichnung der Uferlinie darf nicht unbefugt verändert oder beseitigt werden.</p>		
<p>§ 9 Verlandung</p> <p>(1) Eine Verlandung ist eine bei Mittelwasserstand mit dem bisherigen Ufergrundstück verbundene Bodenfläche, deren Entstehung auf das durch natürliche Ereignisse hervorgerufene allmähliche Anlanden oder auf das Zurücktreten des Wassers zurückzuführen ist.</p>	<i>unverändert</i>	<p>§ 9 Verlandung</p> <p>(1) ¹Eine Verlandung ist eine bei Mittelwasserstand mit dem bisherigen Ufergrundstück verbundene Bodenfläche, deren Entstehung auf das durch natürliche Ereignisse hervorgerufene allmähliche Anlanden oder auf das Zurücktreten des Wassers zurückzuführen ist. ²Als natürliche Ereignisse im Sinne der Regelungen nach §§ 9 bis 13 gelten auch morphologische Veränderungen im Zuge der Gewässerentwicklung im Rahmen des § 39 Wasserhaushaltsgesetz.</p>
<p>(2) ¹Bei selbständig ausgewiesenen Gewässergrundstücken (§ 6 Absatz 1) wächst das Eigentum an der Verlandung den Eigentümern der Ufergrundstücke entsprechend dem Anteil der Verbindung mit ihren Ufergrundstücken zu. ²Dies gilt jedoch erst, wenn sich auf der Verlandung Pflanzenbewuchs gebildet hat und seit dem Ende des Jahres, in dem sich der Pflanzenbewuchs gebildet hat, drei Jahre verstrichen sind.</p> <p>(3) Bei nicht selbständig ausgewiesenen Gewässergrundstücken gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.</p>	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
<p>§ 10 Überflutung</p> <p>(1) Werden an Gewässern, die nicht als selbständige Grundstücke ausgewiesen sind, Ufergrundstücke oder dahinterliegende Grundstücke durch natürliche Ereignisse dauernd überflutet, findet § 6 Absatz 2 Anwendung.</p> <p>(2) ¹Werden an Gewässern, die als selbständige Grundstücke ausgewiesen sind, die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, dann wächst das Eigentum an den überfluteten Flächen dem Gewässereigentümer zu. ²Die neue Grenze zwischen dem Gewässer und dem Ufergrundstück ist die neue Uferlinie.</p> <p>(3) ¹Werden an Gewässern II. Ordnung Grundstücke bei Mittelwasserstand durch künstliche Einwirkungen dauernd überflutet, treten die Rechtsfolgen nach den Absätzen 1 und 2 nur ein, wenn diese auf rechtlich zulässige Weise herbeigeführt worden sind. ²In diesem Fall hat derjenige, der die Überflutungen verursacht hat, den früheren Eigentümer zu entschädigen.</p>	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p>§ 11 Uferabriss</p> <p>(1) Wird ein Stück Land durch natürliche Ereignisse vom Ufer abgerissen und mit einem anderen Ufergrundstück vereinigt, wächst es diesem Ufergrundstück zu.</p> <p>(2) Unter den gleichen Voraussetzungen wird ein abgerissenes Stück Land, das sich ohne Verbindung mit einem Ufer im Gewässer festgesetzt hat, Eigentum des Gewässereigentümers.</p>	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
<p>§ 12 Neues Gewässerbett</p> <p>Hat sich ein Gewässer infolge natürlicher Ereignisse auf Dauer ein am Ort bisher nicht vorhandenes Bett geschaffen, so entspricht das Eigentum am neuen Gewässerbett</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei neugebildeten stehenden Gewässern dem Eigentum der Grundstücke, die das neue Gewässerbett bilden; 2. bei fließenden Gewässern, die nicht als selbständige Grundstücke ausgewiesen sind, dem Eigentum der Grundstücke, die das neue Gewässerbett bilden; 3. bei fließenden Gewässern, die als selbständige Grundstücke ausgewiesen sind, dem Eigentum des bisherigen Gewässerbetts. 	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
<p>§ 13 Inseln, verlassenes Gewässerbett</p> <p>(1) ¹Tritt in einem Gewässer eine Bodenerhöhung hervor, die den Mittelwasserstand überragt und dabei nach keiner Seite hin mit dem Ufer zusammenhängt (Insel) oder wird ein Gewässerbett von seinem Wasser verlassen, bleibt das Eigentum an den hierdurch entstandenen Landflächen unverändert. ²Das Gleiche gilt, wenn bei der Bildung eines neuen Gewässerbetts Grundstücksflächen umschlossen und zu einer Insel werden.</p> <p>(2) Die Regelungen der §§ 9 bis 12 finden bei Inseln entsprechende Anwendung.</p>	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
§ 14 (weggefallen)	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p style="text-align: center;">Kapitel 3 Schutz der Gewässer Abschnitt 1 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Wasserschutzgebiete (zu §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>(1) ¹Ein Wasserschutzgebiet wird durch Rechtsverordnung des für die Wasserwirtschaft zuständigen Mitglieds der Landesregierung festgesetzt. ²Wasserschutzgebiete für eine Wasserfassung mit einer prognostizierten mittleren täglichen Entnahmemenge von weniger als 2000 Kubikmetern werden vom Landkreis oder von der kreisfreien Stadt, in dessen oder deren Gebiet sich die Wasserfassung befindet, durch Rechtsverordnung festgesetzt. ³Der Begünstigte nach Absatz 2 hat sämtliche für die Ausweisung des Wasserschutzgebietes erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ⁴Vor Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ist von der Wasserbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Wasserfassung befindet, ein Anhörungsverfahren durchzuführen. ⁶Die nach Satz 2 festgesetzten Wasserschutzgebiete sind nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.</p>	<p style="text-align: center;">Kapitel 3 Schutz der Gewässer Abschnitt 1 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Wasserschutzgebiete (zu §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>(1) ¹Ein Wasserschutzgebiet wird durch Rechtsverordnung des für die Wasserwirtschaft zuständigen Mitglieds der Landesregierung festgesetzt. ²Ein Wasserschutzgebiet gemäß § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes für eine Wasserfassung mit einer prognostizierten mittleren täglichen Entnahmemenge von weniger als 2000 Kubikmetern wird vom Landkreis oder von der kreisfreien Stadt, in dessen oder deren Gebiet sich die Wasserfassung befindet, durch Rechtsverordnung festgesetzt. ³Das nach Satz 2 festgesetzte Wasserschutzgebiet ist nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. ⁴Für das Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten gemäß § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt § 16. ⁵Für Wasserschutzgebiete nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 gilt § 16 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">Kapitel 3 Schutz der Gewässer Abschnitt 1 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Wasserschutzgebiete (zu §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p><i>Absatz 1 unverändert zum GE LReg</i></p>
<p>(2) ¹Begünstigter bei Schutzgebieten nach den Absätzen 1 und 3 ist derjenige, dessen Fassungsanlagen durch die Wasserschutzgebietsverordnung geschützt werden.</p>	<p>(2) ¹Der Begünstigte von Festsetzungen nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes hat sämtliche für die Ausweisung des Wasserschutzgebietes erforderliche Unterlagen vorzulegen. ²Kommt der Begünstigte dieser Verpflichtung nicht nach, hat er die für die Erstellung der Unterlagen erforderlichen Kosten zu erstatten. ³Begünstigter bei Schutzgebieten nach den Absätzen 1 und 3 ist derjenige, dessen Fassungsanlagen durch die Wasserschutzgebietsverordnung geschützt werden.</p>	<p>(2) ¹Der Begünstigte von Festsetzungen nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes hat sämtliche für die Ausweisung des Wasserschutzgebietes erforderliche Unterlagen vorzulegen. ²Kommt der Begünstigte dieser Verpflichtung nicht nach, hat er die für die Erstellung der Unterlagen erforderlichen Kosten zu erstatten. ³Der Begünstigte kann zu Vorauszahlungen auf die zu erwartenden erforderlichen Kosten veranlagt werden. ⁴Begünstigter ist derjenige, dessen Fassungsanlagen durch die Wasserschutzgebietsverordnung geschützt werden.</p>
<p>²Die Rechtsverordnung soll das Wasserschutzgebiet und seine Zonen zeichnerisch in Karten bestimmen. ³Wenn die Karten nicht im amtlichen Bekanntmachungsorgan bekannt gemacht werden, sind die betroffenen Gebiete im Text der Rechtsverordnung zu beschreiben. ⁴In diesem Fall haben die Wasserbehörde und die Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, beglaubigte Abschriften der Karten aufzubewahren und jedem kostenlos Einsicht zu gewähren. ⁵Hierauf und auf den Ort der Einsichtnahme ist im Text der Rechtsverordnung hinzuweisen.</p> <p>(3) ¹Die auf der Grundlage des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) für die öffentliche Trinkwasserversorgung festgelegten oder aufrechterhaltenen Trinkwasserschutzgebiete gelten als</p>	<p>(3) ¹Die Rechtsverordnung soll das Wasserschutzgebiet und seine Zonen zeichnerisch in Karten bestimmen. ²Wenn die Karten nicht im amtlichen Bekanntmachungsorgan bekannt gemacht werden, sind die betroffenen Gebiete im Text der Rechtsverordnung zu beschreiben. ³In diesem Fall haben die Wasserbehörde und die Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, beglaubigte Abschriften der Karten aufzubewahren und jedem kostenlos Einsicht zu gewähren. ⁴Hierauf und auf den Ort der Einsichtnahme ist im Text der Rechtsverordnung hinzuweisen.</p> <p>(4) ¹Die auf der Grundlage des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) für die öffentliche Trinkwasserversorgung festgelegten oder aufrechterhaltenen Trinkwasserschutzgebiete gelten als</p>	<p><i>unverändert zum GE LReg</i></p>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p>Rechtsverordnung in der Fassung der 3. Durchführungsverordnung zum Wassergesetz – Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete – vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 487) bis zum Erlass neuer Rechtsverordnungen für dieselbe Wasserfassung fort. ²Neue Rechtsverordnungen sind von den nach Absatz 1 Zuständigen in angemessenem Zeitraum zu erlassen. ³Für Trinkwasserschutzgebiete nach Satz 1 gelten § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 16 entsprechend. ⁴Die Aufhebung von nach Satz 1 übergeleiteten Trinkwasserschutzgebieten für Wasserfassungen, für die keine Neufestsetzung erfolgt, kann das für Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung vornehmen.</p>	<p>Rechtsverordnung in der Fassung der 3. Durchführungsverordnung zum Wassergesetz – Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete - vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 487) bis zum Erlass neuer Rechtsverordnungen für dieselbe Wasserfassung fort. ²Neue Rechtsverordnungen sind von den nach Absatz 1 Zuständigen in angemessenem Zeitraum zu erlassen. ³Für Trinkwasserschutzgebiete nach Satz 1 gelten § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absätze 3 bis 5 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 17 entsprechend. ⁴Die Aufhebung von nach Satz 1 übergeleiteten Trinkwasserschutzgebieten für Wasserfassungen, für die keine Neufestsetzung erfolgt, kann das für Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung vornehmen.</p>	
	<p>§ 16 Verfahren zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten gemäß § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes</p> <p>(1) ¹Vor Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ist von der Wasserbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Wasserfassung befindet (Anhörungsbehörde), ein Anhörungsverfahren durchzuführen. ²Hierzu werden die Karten und Schutzbestimmungen für die Dauer eines Monats bei der Anhörungsbehörde ausgelegt. ³Die Anhörungsbehörde kann vorsehen, dass die Auslegung zusätzlich in betroffenen Gemeinden oder Ämtern oder auf der Internetseite der Anhörungsbehörde erfolgt. ⁴Einwendungen gegen die Festsetzung und die Schutzbestimmungen können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Anhörungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. ⁵Die Auslegung ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde Einwendungen gegen die Festsetzung des Schutzgebiets sowie Anregungen zu dem Entwurf vorgebracht werden können. ⁶Die Träger öffentlicher Belange sind durch die Anhörungsbehörde zu beteiligen.</p> <p>(2) ¹Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit dem Begünstigten, den Trägern öffentlicher Belange, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. ²Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen. ³Die Träger öffentlicher Belange, der Begünstigte und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen. ⁴Sind außer der Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange und des Begünstigten mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch ortsübliche Bekanntmachung ersetzt werden.</p>	<p><i>unverändert zum GE LReg</i></p>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
	<p>(3) Wird der Entwurf der Rechtsverordnung während des laufenden Verfahrens räumlich oder sachlich erheblich erweitert, ist das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 bezüglich der Änderungen zu wiederholen.</p> <p>(4) ¹Eine Verletzung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Verordnungsgeber geltend gemacht worden ist. ²Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind. ³In der Rechtsverordnung ist auf die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 und 2 hinzuweisen.</p> <p>(5) ¹Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht anwendbar, wenn der Verordnungsentwurf eine Änderung einer bestehenden Rechtsverordnung betrifft und weder der räumliche noch der sachliche Geltungsbereich wesentlich erweitert werden oder eine Rechtsverordnung aufgehoben werden soll. ²Der Begünstigte ist vorher anzuhören.</p>	
<p>§ 16 Besondere Vorschriften für Billigkeitsausgleichszahlungen (zu § 52 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>¹Zahlungen nach § 52 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes bemessen sich nach den durchschnittlichen Ertragsseinbußen und Mehraufwendungen, gemessen an den Erträgen und Aufwendungen einer ordnungsgemäßen Nutzung. ²Ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. ³Ein Anspruch besteht nicht, soweit der wirtschaftliche Nachteil anderweitig ausgeglichen ist. ⁴Soweit ein Mindestbetrag von 150 Euro nicht unterschritten wird, kann eine Ausgleichsforderung jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr geltend gemacht werden. ⁵Der Ausgleich des Nachteils ist gegenüber dem Begünstigten bis zum 31. März des Folgejahres zu verlangen. ⁶Der Begünstigte hat über die Anerkennung der Forderung innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang zu entscheiden, soweit zwischen den Parteien keine anderweitige einvernehmliche Regelung getroffen wird. ⁷Die Ausgleichszahlung wird, wenn keine gütliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten zustande kommt, durch die zuständige Wasserbehörde im Benehmen mit dem Landwirtschaftsamt durch Schlichtungsspruch festgesetzt.</p> <p>§ 17 (weggefallen)</p>	<p>§ 17 Besondere Vorschriften für Billigkeitsausgleichszahlungen (zu § 52 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>¹Zahlungen nach § 52 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes bemessen sich nach den durchschnittlichen Ertragsseinbußen und Mehraufwendungen, gemessen an den Erträgen und Aufwendungen einer ordnungsgemäßen Nutzung. ²Ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. ³Ein Anspruch besteht nicht, soweit der wirtschaftliche Nachteil anderweitig ausgeglichen ist. ⁴Soweit ein Mindestbetrag von 150 Euro nicht unterschritten wird, kann eine Ausgleichsforderung jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr geltend gemacht werden. ⁵Der Ausgleich des Nachteils ist gegenüber dem Begünstigten bis zum 31. März des Folgejahres zu verlangen. ⁶Der Begünstigte hat über die Anerkennung der Forderung innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang zu entscheiden, soweit zwischen den Parteien keine anderweitige einvernehmliche Regelung getroffen wird. Die Ausgleichszahlung wird, wenn keine gütliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten zustande kommt, durch die zuständige Wasserbehörde im Benehmen mit dem Landwirtschaftsamt durch Schlichtungsspruch festgesetzt. ⁷Ist zwischen den Beteiligten streitig, ob und in welchem Umfang eine Ausgleichszahlung zu leisten ist, kann jeder der Beteiligten die zuständige Wasserbehörde als Schlichtungsstelle anrufen, die nach Anhörung der</p>	<p>§ 17 Besondere Vorschriften für Billigkeitsausgleichszahlungen (zu § 52 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p><i>unverändert zum GE LReg</i></p>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
	Beteiligten im Benehmen mit dem Landesamt für Landwirtschaft einen schriftlichen Vorschlag unterbreitet.	
<p>§ 18 Heilquellenschutz (zu § 53 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>Zuständig ist</p> <ol style="list-style-type: none"> für die staatliche Anerkennung einer Heilquelle das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied der Landesregierung; für den Erlass einer Rechtsverordnung über das Schutzgebiet das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung. 	<p>§ 18 Heilquellenschutz (zu § 53 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>Zuständig ist</p> <ol style="list-style-type: none"> für die staatliche Anerkennung einer Heilquelle das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied der Landesregierung; für den Erlass einer Rechtsverordnung über das Schutzgebiet das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung. <p>Die §§ 16 und 17 gelten für Satz 1 Nummer 2 entsprechend.</p>	<p>§ 18 Heilquellenschutz (zu § 53 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p><i>unverändert zum GE LReg</i></p>
<i>§ 19 (weggefallen)</i>	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
<p><i>Abschnitt 2</i> <i>Wassergefährdende Stoffe</i></p> <p><i>§ 20 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Anzeigepflicht</i></p> <p>(1) ¹Wer</p> <ol style="list-style-type: none"> Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes einbauen, aufstellen, unterhalten, wesentlich verändern oder betreiben will, Anlagen zum Befördern solcher Stoffe errichten oder betreiben will, solche Stoffe ohne Anlagen lagern, ansammeln, abfüllen oder umschlagen will oder Anlagen zum Lagern oder Abfüllen von Jauche, Gülle oder Silagesickersäften errichten oder betreiben will, <p>hat dies der Wasserbehörde einen Monat vorher anzuzeigen. ²Anzeigepflichtig sind auch die wesentliche Änderung und Stilllegung des Betriebs der Anlage. Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) beizufügen.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 besteht keine Anzeigepflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> für Anlagen, die dem oberirdischen Befördern und Speichern von Gas dienen, für wassergefährdende Stoffe, die sich ohne Anlagen in einem Arbeitsgang befinden oder in der für den Fortgang der Arbeit erforderlichen 	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p>derlichen Menge bereitgehalten oder als Fertig- oder Zwischenprodukt kurzfristig abgestellt werden,</p> <p>3. für Anlagen zur Reinigung und zum Umschlag von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigten Bauabfällen, soweit sie nach dem Immissionsschutzrecht oder nach dem Abfallbeseitigungsrecht zulassungspflichtig sind, und</p> <p>4. für den Fall, dass eine Maßnahme einer Zulassung, Zustimmung oder Erlaubnis nach Bauordnungs-, Abfall-, Immissionsschutz- oder Bergrecht bedarf oder eine solche erteilt worden ist.</p> <p>(3) ¹Eine Maßnahme ist von der Wasserbehörde zu untersagen, wenn eine Verunreinigung von Gewässern oder eine nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen oder im Falle des Umschlags der bestmögliche Schutz nicht gewährleistet ist und diese Nachteile nicht durch Anordnungen der Wasserbehörde verhütet oder ausgeglichen werden können. ²Wird das Vorhaben nicht binnen eines Monats nach Eingang der Anzeige untersagt oder werden innerhalb dieser Frist keine Maßnahmen festgesetzt, so kann es in der angezeigten Weise durchgeführt werden.</p>		
<p>§ 21 Verhütung von Gewässerschäden; Meldepflicht</p> <p>(1) Sind wassergefährdende Stoffe aus ortsfesten oder beweglichen Behältern, sonstigen Anlagen oder aus Wasser-, Land- oder Luftfahrzeugen in ein Gewässer oder eine Entwässerungsleitung gelangt oder drohen sie dorthin zu gelangen, so sind der Eigentümer oder Besitzer der Anlage oder des Fahrzeuges, der Eigentümer oder Besitzer des wassergefährdenden Stoffes sowie derjenige, der die Anlage betreibt, unterhält oder überwacht oder das Fahrzeug führt, verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern bzw. unverzüglich zu beseitigen.</p> <p>(2) ¹Das Austreten wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle, der Feuerwehr oder der Wasserbehörde zu melden, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers oder das Eindringen in die Kanalisation nicht auszuschließen ist. ²Die Verpflichtung zur Meldung besteht auch bei einem begründeten Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe mit den in Satz 1 genannten Folgen ausgetreten sind oder auszutreten drohen. ³Meldepflichtig ist neben den im Absatz 1 bezeichneten Personen auch derjenige, der die Anlage oder das Fahrzeug befüllt oder entleert, instand setzt, reinigt oder prüft sowie derjenige, der das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat.</p>	<p>§ 21 Verhütung von Gewässerschäden; Meldepflicht</p> <p><i>Absätze 1 bis 3 unverändert</i></p>	<p>§ 21 Verhütung von Gewässerschäden; Meldepflicht</p> <p><i>Absätze 1 bis 3 unverändert</i></p>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
(3) ¹ Wird bei Baugrundsondierungen, Baumaßnahmen, Ausschachtungen oder ähnlichen Eingriffen in den Untergrund das Vorhandensein möglicher wassergefährdender Stoffe im Grundwasser festgestellt, so ist dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle, der Feuerwehr oder der Wasserbehörde zu melden. ² Meldepflichtig sind der Grundstückseigentümer, der Grundstücksbesitzer, der Bauherr, der Bauleiter und der Unternehmer.		
(4) Ist durch das Aus- oder Auftreten wassergefährdender Stoffe die Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderung eines Gewässers eingetreten oder zu besorgen, ohne dass dieser eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast zu Grunde liegt, so kann die Wasserbehörde die zur Untersuchung und Sanierung des Gewässers und des Bodens erforderlichen Anordnungen treffen.	(4) Ist durch das Aus- oder Auftreten wassergefährdender Stoffe die Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderung eines Gewässers eingetreten oder zu besorgen, ohne dass dieser eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast zu Grunde liegt , so kann die Wasserbehörde die zur Untersuchung und Sanierung des Gewässers und des Bodens erforderlichen Anordnungen treffen.	<i>Absatz 4 unverändert zum GE LReg</i>
§ 22 (weggefallen)	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
Kapitel 4 Bewirtschaftung der Gewässer § 23 (weggefallen)	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
§ 24 Grundlagen der Bewirtschaftung, Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme (zu §§ 82 bis 84 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) ¹ Die Bewirtschaftung der Gewässer erfolgt nach den Flussgebietseinheiten gemäß § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes. ² Die im Einzugsgebiet der Elbe liegenden oberirdischen Gewässer einschließlich des zugeordneten Grundwassers werden der Flussgebietseinheit Elbe zugeordnet. ³ Die im Einzugsgebiet der Oder liegenden oberirdischen Gewässer einschließlich des zugeordneten Grundwassers werden der Flussgebietseinheit Oder zugeordnet. ⁴ Für die im Land Brandenburg liegenden Anteile an den Flussgebietseinheiten Elbe und Oder erstellt die oberste Wasserbehörde die vom Wasserwirtschaftsamt erarbeiteten Beiträge und koordiniert diese mit den übrigen an der Flussgebietseinheit beteiligten Ländern. ⁵ Bei Flussgebietseinheiten, die auch im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegen, werden die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne mit den zuständigen Behörden dieser Staaten koordiniert. ⁶ Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit den Beteiligten nach den Sätzen 4 und 5 Einzelheiten der Koordinierung zu regeln.	§ 24 Grundlagen der Bewirtschaftung, Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme (zu §§ 82 bis 84 des Wasserhaushaltsgesetzes) <i>Absatz 1 unverändert</i>	§ 24 Grundlagen der Bewirtschaftung, Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme (zu §§ 82 bis 84 des Wasserhaushaltsgesetzes) <i>Absatz 1 unverändert</i>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p>(2) Im Rahmen der Erstellung der Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen gemäß Absatz 1 kann die zuständige Wasserbehörde entscheiden über die Inanspruchnahme von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fristverlängerungen gemäß § 29 Absatz 2 bis 4 und § 47 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, 2. Ausnahmen gemäß § 31 Absatz 1 und Absatz 2 und § 47 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, 3. abweichenden Bewirtschaftungszielen gemäß den §§ 30 und 47 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes. 	<p>(2) Im Rahmen der Erstellung der Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen gemäß Absatz 1 kann die zuständige Wasserbehörde entscheiden über die Inanspruchnahme von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fristverlängerungen gemäß § 29 Absatz 2 bis 4 und § 47 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, 2. Ausnahmen gemäß § 31 Absatz 1 und Absatz 2 und § 47 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 31 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, 3. abweichenden Bewirtschaftungszielen gemäß den §§ 30 und 47 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes. 	<i>Absatz 2 unverändert zum GE LReg</i>
<p>(3) ¹Die Annahme der das Gebiet des Landes Brandenburg betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht. ²In der Bekanntmachung wird auf die Möglichkeit der Einsichtnahme gemäß Absatz 5 und auf weitere Fundstellen hingewiesen. ³Die zuständige Wasserbehörde kann die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme ganz oder in Teilen für die Behörden für verbindlich erklären. ⁴Die Erklärung über die Behördenverbindlichkeit ist im Amtsblatt für Brandenburg zu veröffentlichen.</p>	<i>Absatz 3 unverändert</i>	<i>Absatz 3 unverändert</i>
<p>(4) ¹Die sich aus der Durchführung des Maßnahmenprogramms ergebenden und nach § 14m des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gebotenen Überwachungen der Umweltauswirkungen sind festzulegen. ²Die Durchführung der Überwachung kann mit den nach der Brandenburgischen Gewässereinstufungsverordnung vorzunehmenden Überwachungsprogrammen verbunden werden.</p>	<p>(4) ¹Die sich aus der Durchführung des Maßnahmenprogramms ergebenden und nach § 14m des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gebotenen Überwachungen der Umweltauswirkungen sind festzulegen. Die Durchführung der Überwachung kann mit den nach der Brandenburgischen Gewässereinstufungsverordnung vorzunehmenden Überwachungsprogrammen verbunden werden. ²Die Überwachung kann mit der Durchführung der für die Zustandsbewertung und -überwachung der Wasserkörper erforderlichen Überwachungsprogramme verbunden werden.</p>	<i>Absatz 4 unverändert zum GE LReg</i>
<p>(5) Das Wasserwirtschaftsamt gewährt jedem kostenlos Einsicht in die Bewirtschaftungspläne und die Maßnahmenprogramme einschließlich der in § 14l Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Informationen.</p>	<i>Absatz 5 unverändert</i>	<i>Absatz 5 unverändert</i>
§ 25 (weggefallen)	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
§ 26 (weggefallen)	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
§ 27 Veränderungssperren	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p>(zu § 86 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>Zuständig für den Erlass von Rechtsverordnungen über eine Veränderungssperre ist das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung.</p>		
<p>Kapitel 5 Benutzung der Gewässer Abschnitt 1 Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>§ 28 Inhalt von Erlaubnis und Bewilligung (zu § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>¹In der Erlaubnis und Bewilligung sind insbesondere Ort, Art, Umfang und Zweck der Gewässerbenutzung sowie Art und Umfang der dem Gewässerbenutzer obliegenden Überwachungsmaßnahmen festzulegen. ²Die Gewässerbenutzung darf nicht die Erreichung der Bewirtschaftungsziele gefährden oder den Anforderungen eines Maßnahmenprogramms entgegenstehen. ³Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.</p>	<p>Kapitel 5 Benutzung der Gewässer Abschnitt 1 Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>§ 28 Inhalt von Erlaubnis und Bewilligung (zu § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>¹In der Erlaubnis und Bewilligung sind insbesondere Ort, Art, Umfang und Zweck der Gewässerbenutzung sowie Art und Umfang der dem Gewässerbenutzer obliegenden Überwachungsmaßnahmen festzulegen. ²In der Erlaubnis oder Bewilligung können auch Anforderungen an den Rückbau der Benutzungsanlage und zur Wiederherstellung des früheren Zustandes nach Einstellung der Gewässerbenutzung geregelt werden. ³Die Gewässerbenutzung darf nicht die Erreichung der Bewirtschaftungsziele gefährden oder den Anforderungen eines Maßnahmenprogramms entgegenstehen. ⁴§ 126 Absatz 6 ist zu beachten. ⁵Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.</p>	<p>Kapitel 5 Benutzung der Gewässer Abschnitt 1 Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>§ 28 Inhalt von Erlaubnis und Bewilligung (zu § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p><i>unverändert zum GE LReg</i></p>
<p>§ 29 Erteilung und Widerruf der Erlaubnis</p> <p>(1) Eine Erlaubnis für die Entnahme von Wasser darf, auch wenn keine Versagungsgründe nach § 12 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vorliegen, gemäß § 12 und 13 des Wasserhaushaltsgesetzes insbesondere nur erteilt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Antragsteller nachweist, dass er den Verbrauch und den Verlust von Wasser so gering wie möglich hält und den Grundsatz der Wasserwirtschaft nach § 50 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes beachtet, 2. im Fall der Einleitung von entnommenem Wasser keine nachteiligen Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit hervorgerufen werden, die nicht ausgeglichen werden können, 3. im Fall von Grundwasserabsenkungen das entnommene, nicht verunreinigte Wasser, soweit zumutbar und wasserwirtschaftlich geboten, dem Grundwasserleiter oder auf wasserwirtschaftlich gleichwirksame Weise dem Wasserhaushalt unmittelbar wieder zugeführt wird sowie 4. der Gewässerbenutzer auch die Beseitigungspflicht für das aus der Wasserentnahme herrührende Abwasser innehat, die Einleitung 	<p><i>unverändert</i></p>	<p><i>unverändert</i></p>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p>dieses Abwassers entsprechend den Anforderungen des § 65 Absatz 1 zugelassen ist oder wird.</p> <p>(2) Die Erlaubnis kann gemäß § 18 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes widerrufen werden, insbesondere wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von der weiteren Benutzung eine Gefährdung der Bewirtschaftungsziele oder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann, 2. der Inhaber der Erlaubnis den Zweck oder den Umfang der Benutzung geändert oder Nebenbestimmungen nicht erfüllt hat, 3. die Benutzung des Gewässers auch durch Mitbenutzung anderer vorhandener Anlagen, insbesondere öffentlicher Anlagen, möglich ist oder 4. die Bewirtschaftungsziele eines Bewirtschaftungsplans oder eines Maßnahmenprogramms nicht auf andere Weise erreicht werden können. 		
§ 30 (weggefallen)	<p>§ 30 Anzeige des Übergangs der Erlaubnis oder Bewilligung (zu § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>Geht die Erlaubnis oder die Bewilligung für die Gewässerbenutzung mit den Benutzungsanlagen oder dem Grundstück auf einen Rechtsnachfolger nach § 8 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes über, hat dieser den Übergang der zuständigen Wasserbehörde innerhalb von drei Monaten anzuzeigen.</p>	<p>§ 30 Anzeige des Übergangs der Erlaubnis oder Bewilligung (zu § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p><i>unverändert zum GE LReg</i></p>
§ 31 (weggefallen)	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
§ 32 (weggefallen)	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
<p>§ 33 Zusammentreffen von Erlaubnis- und Bewilligungsanträgen</p> <p>¹Treffen mehrere Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge auf Zulassung von Gewässerbenutzungen zusammen, die sich auch bei Festsetzung von Bedingungen und Auflagen beeinträchtigen würden, so hat das Vorhaben Vorrang, das den größten Nutzen für das Wohl der Allgemeinheit erwarten lässt. ²Sind die Vorhaben danach als gleichwertig zu beurteilen, ist die wirtschaftliche Bedeutung maßgebend. ³Sofern die beabsichtigten Benutzungen auch hiernach gleichstehen, entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Anträge.</p>	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
§ 34 (weggefallen)	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p style="text-align: center;">§ 35 Erfordernisse für den Antrag</p> <p>(1) ¹Erlaubnis- und Bewilligungsanträge sind mit den zur Beurteilung des gesamten Vorhabens erforderlichen Unterlagen, wie zum Beispiel Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen, bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen. ²EMAS-Standorte im Sinne von § 3 Nummer 12 des Wasserhaushaltsgesetzes können die zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 erstellten Unterlagen zum Inhalt der Antragsunterlagen machen, soweit dadurch die Anforderungen nach Satz 1 gleichwertig erfüllt werden.</p> <p>(2) ¹Offensichtlich unzulässige Anträge können zurückgewiesen werden. ²Dies gilt auch für mangelhafte oder unvollständige Anträge, wenn der Antragsteller sie nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist verbessert oder ergänzt.</p>	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
<p style="text-align: center;">§ 36 Verzicht</p> <p>Auf eine Erlaubnis, eine Bewilligung, ein altes Recht oder eine Befugnis kann der Inhaber schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde verzichten.</p>	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
<p style="text-align: center;">§ 36a Betrieb von Stauanlagen</p> <p>(1) ¹Der örtlich zuständige Gewässerunterhaltungsverband ist verpflichtet, eine Stauanlage in Gewässern II. Ordnung zu betreiben, soweit dies für die Aufrechterhaltung eines ausreichenden Landschaftswasserhaushaltes notwendig ist. ²Das Wasserwirtschaftsamt veröffentlicht ein Verzeichnis dieser Stauanlagen und schreibt das Verzeichnis fort. ³Die Pflicht zur Fortführung des Betriebes besteht nicht bei Stauanlagen, die dem Verkehr oder der Wasserkraftnutzung dienen oder die aufgrund einer Zulassung betrieben werden. ⁴Der Gewässerunterhaltungsverband hat mit Zustimmung des Anlageneigentümers zum Betriebsübergang die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen zu beantragen und die Stauanlagen in einem angemessenen betriebsfähigen Zustand zu erhalten. ⁵Kann der Eigentümer nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden, kann die Wasserbehörde die Zulassung auch ohne Zustimmung des Anlageneigentümers erteilen. ⁶Entsprechen vorhandene Rechte und Befugnisse nicht den Anforderungen an einen ausreichenden Landschaftswasserhaushalt, stellt die Wasserbehörde sicher, dass die erforderlichen Maßnahmen in angemessenen Fristen durchgeführt werden.</p> <p>(2) ¹Das Land unterstützt die Unterhaltungsverbände bei der Instandsetzung und dem Umbau von Stauanlagen nach Absatz 1 nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel. ²Das Land kann die Kosten für</p>	§ 36a wird aufgehoben	<i>unverändert zum GE LReg</i>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p>den Betrieb dieser Stauanlagen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel aus dem Wassernutzungsentgelt und der Abwasserabgabe tragen, soweit ein besonderes öffentliches Interesse besteht und nicht eine andere Regelung zur Kostentragung getroffen werden kann.</p>		
<p>§ 37 Außerbetriebsetzen und Beseitigen von Benutzungsanlagen</p> <p>(1) Wer Stauanlagen, Schöpfwerke und Anlagen zum Aufstauen, Absenken, Ableiten, Entnehmen oder Umleiten von Grundwasser außer Betriebsetzen oder beseitigen will, ist verpflichtet, dies der Wasserbehörde zwei Monate vorher anzuzeigen.</p> <p>(2) Die Wasserbehörde kann innerhalb der Frist nach Absatz 1 den Weiterbetrieb anordnen, wenn</p> <p>1. andere durch das Außerbetriebsetzen oder Beseitigen der Anlage geschädigt würden oder</p> <p>2. ¹das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere unter Beachtung der §§ 6 und 33 des Wasserhaushaltsgesetzes und mit Rücksicht auf den Naturhaushalt, den Landschaftswasserhaushalt, den Denkmalschutz oder das Landschaftsbild den weiteren Betrieb erfordert und dem bisherigen Anlageneigentümer nach seiner Wahl vom Begünstigten die Kosten des Betriebes und der Erhaltung der Anlagen ersetzt werden oder dieser sich ihm gegenüber verpflichtet, die Anlage zu betreiben und zu erhalten. ²Über die hiernach zu erbringenden Leistungen entscheidet im Streitfall die Wasserbehörde. ³Sie kann eine Frist bestimmen, binnen derer die in Satz 2 bezeichneten Verpflichtungen von Dritten übernommen werden müssen. ⁴Die Fristbestimmung ist in geeigneter Form bekannt zu machen.</p> <p>(3) ⁵Die Wasserbehörde kann auch Anforderungen an die ordnungsgemäße Beseitigung der Anlage stellen und die Wiederherstellung des früheren Zustands regeln, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.</p> <p>(4) Ist die Benutzung durch eine andere Behörde zugelassen worden, gilt Absatz 1 für diese Behörde entsprechend.</p>	<p>§ 37 Außerbetriebsetzen und Beseitigen von Benutzungsanlagen</p> <p>(1) ¹Stauanlagen, und Schöpfwerke, soweit sie nicht unter § 78 Absatz 3 Satz 1 fallen, sowie Anlagen zum Aufstauen, Absenken, Ableiten, Entnehmen oder Umleiten von Grundwasser dürfen nur mit Genehmigung der Wasserbehörde dauerhaft außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden. ²Dies gilt nicht für Anlagen, die aufgrund eines bergrechtlichen Betriebsplans betrieben oder außer Betrieb gesetzt oder die aufgrund einer behördlichen Anordnung außer Betrieb gesetzt werden. ³Die Genehmigung ist durch den Benutzer zu beantragen. ⁴Benutzer ist der Anlageneigentümer oder Nutzungsberechtigte. ⁵Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Dritte durch das Außerbetriebsetzen oder Beseitigen der Anlage geschädigt werden würden und sie sich dem Benutzer und der Wasserbehörde gegenüber verpflichten, nach Wahl des Benutzers diesem die Kosten der Unterhaltung und des Betriebes der Anlage zu ersetzen oder statt seiner die Anlage zu erhalten und zu betreiben. ⁶Sie müssen sich auch verpflichten, dem Benutzer für die Erfüllung ihrer Verpflichtung Sicherheit zu leisten. ⁷Über die Höhe der hiernach zu erbringenden Leistungen entscheidet im Streitfall die zuständige Behörde. ⁸Die Wasserbehörde kann eine Frist bestimmen, binnen derer die in den Sätzen 5 und 6 bezeichneten Verpflichtungen von Dritten übernommen werden müssen. ⁹Die Fristbestimmung ist in geeigneter Form bekannt zu machen. ¹⁰Nach Ablauf der Frist ist die Genehmigung zu erteilen.</p> <p>(2) Die Wasserbehörde kann den Benutzer bei der Erteilung der Genehmigung auch zur ordnungsgemäßen Beseitigung der Anlage und zur Wiederherstellung des früheren Zustands oder zur Vorbeugung vor nachteiligen Folgen verpflichten, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.</p> <p>(3) Ist die Benutzung durch eine andere Behörde zugelassen worden, gilt Absatz 1 für diese Behörde entsprechend.</p>	<p><i>unverändert zum GE LReg</i></p>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p>§ 38 (weggefallen)</p>	<p>§ 38 Koordinierung paralleler immissionsschutzrechtlicher Verfahren bei Abwassereinleitungen</p> <p><i>(Veränderter § 39a BbgWG):</i> ¹Ist mit der Errichtung, dem Betrieb oder der wesentlichen Änderung einer Anlage nach Spalte c des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen eine Gewässerbenutzung nach § 9 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes verbunden, ist die vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde entsprechend § 10 Absatz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sicherzustellen. ²Die Entscheidung über die Gewässerbenutzung soll zusammen mit der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erfolgen. ³Sofern über die Gewässerbenutzung später als über die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz entschieden wird, soll die Wasserbehörde erforderlichenfalls Vorschläge für in die Genehmigung aufzunehmende Nebenbestimmungen und Vorbehalte unterbreiten.</p>	<p><i>unverändert zum GE LReg</i></p>
<p>§ 39 (weggefallen)</p>	<p><i>unverändert</i></p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>Abschnitt 1a Koordinierung paralleler Verfahren</p> <p>§ 39a Koordinierung der Verfahren</p> <p>(1) ¹Ist mit der Errichtung und dem Betrieb oder mit der wesentlichen Änderung einer Anlage, die nach Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftig ist, eine Gewässerbenutzung nach § 9 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes verbunden, darf eine Erlaubnis nur erteilt werden, wenn auch die in diesem Abschnitt geregelten Anforderungen eingehalten werden. ²Die vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Zulassungen für das Vorhaben ist sicherzustellen. ³Die Entscheidung über die Gewässerbenutzung soll zusammen mit der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erfolgen. ⁴Sofern über die Gewässerbenutzung später als über die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz entschieden wird, soll die Wasserbehörde erforderlichenfalls Vorschläge für in die Genehmigung aufzunehmende Nebenbestimmungen und Vorbehalte unterbreiten.</p> <p>(2) Ist mit der Gewässerbenutzung die Errichtung, der Betrieb oder die wesentliche Änderung einer Anlage verbunden, die nach Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-</p>	<p>Abschnitt 1a Koordinierung paralleler Verfahren</p> <p><i>Abschnitt 1a wird aufgehoben</i></p>	<p>Abschnitt 1a Koordinierung paralleler Verfahren</p> <p><i>unverändert zum GE LReg</i></p>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p>Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftig ist, so soll die Koordinierung entsprechend Absatz 1 Satz 2 bis 4 erfolgen.</p> <p style="text-align: center;">§ 39b Antragsunterlagen</p> <p>¹Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis im Sinne des § 39a sind vom Antragsteller mindestens Beschreibungen zu folgenden Regelungsgegenständen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art, Herkunft, Menge und stoffliche Belastung des Abwassers sowie Feststellung der Auswirkungen der Emissionen auf die Gewässer, • Roh- und Hilfsstoffe sowie sonstige Stoffe, die in der Produktion verwendet oder erzeugt werden, • Ort des Abwasseranfalls und der Zusammenführung von Abwasserströmen, • Maßnahmen zur Schadstoffrückhaltung des Schmutzwassers und des auf dem Anlagengelände anfallenden Niederschlagswassers, • vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt, • die wichtigsten vom Antragsteller gegebenenfalls geprüften Alternativen in einer Übersicht. <p>²Bei den Beschreibungen nach Satz 1 kann auf solche Angaben verzichtet werden, die für die beantragte Gewässerbenutzung offensichtlich ohne Belang sind. ³Dem Antrag ist eine nichttechnische, allgemein verständliche Zusammenfassung der in Satz 1 genannten Angaben beizufügen. ⁴Hinsichtlich der in den jeweiligen Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren vorzulegenden Unterlagen stimmen sich die beteiligten Behörden frühzeitig ab und wirken darauf hin, dass zeitnah ein Antrag im jeweiligen parallelen Zulassungsverfahren gestellt wird. ⁵EMAS-Standorte im Sinne von § 3 Nummer 12 des Wasserhaushaltsgesetzes können die zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 erstellten Unterlagen zum Inhalt der Antragsunterlagen machen, soweit dadurch die Anforderungen nach Satz 1 gleichwertig erfüllt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 39c Mindestinhalt der Erlaubnis</p> <p>¹Die Erlaubnis im Sinne des § 39a hat neben den Festlegungen nach § 28 mindestens auch Regelungen über die Methode und die Häufigkeit von Messungen sowie das Bewertungsverfahren und zur Vorlage der Ergebnisse der durchzuführenden Überwachung zu enthalten. ²Die in Satz 1 geregelten Mindestinhalte sind unter Berücksichtigung der Regelungen über die Selbstüberwachung nach den §§ 73 und 75 festzulegen.</p>		

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p>§ 39d Überwachung und Überprüfung der Erlaubnis</p> <p>(1) Die Einhaltung der Erlaubnis im Sinne des§ 39a ist zu überwachen.</p> <p>(2) ¹Die Erlaubnis nach§ 39a ist regelmäßig zu überprüfen und, soweit erforderlich, dem neuesten Stand anzupassen. ²Die Überprüfung wird in jedem Fall vorgenommen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Gewässer nicht ausreichend ist und deshalb die in der Erlaubnis festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen, 2. wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen, 3. eine Verbesserung der Betriebssicherheit durch die Anwendung anderer Techniken erforderlich ist oder 4. neue Rechtsvorschriften dies erfordern. <p>§ 39e Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Informationen</p> <p>(1) ¹Die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 39a zuständige Wasserbehörde macht das Vorhaben in Abstimmung mit der für das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zuständigen Behörde öffentlich bekannt. ²Der Antrag und die Unterlagen sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. ³Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist können Einwendungen erhoben werden.</p> <p>(2) ¹Die Wasserbehörde macht die Entscheidung öffentlich bekannt. ²Der Öffentlichkeit sind der Inhalt der Entscheidung, die Gründe, auf denen sie beruht, und die Art und Weise der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung zugänglich zu machen.</p> <p>(3) ¹Die Wasserbehörde macht der Öffentlichkeit die Ergebnisse der Überwachung im Sinne des§ 39d zugänglich, soweit sie ihr vorliegen. ²Überwachungsergebnisse dürfen nicht veröffentlicht werden, wenn aus diesen Rückschlüsse auf schutzwürdige Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gezogen werden können.</p> <p>§ 39f Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung</p> <p>(1) ¹Könnte eine Gewässerbenutzung im Sinne des§ 39a erheblich nachteilige, in den Antragsunterlagen zu beschreibende Auswirkungen in einem anderen Staat haben oder ersucht ein anderer Staat, der möglicherweise von den Auswirkungen erheblich berührt wird, darum, so werden die von dem anderen Staat benannten Behörden zum gleichen Zeitpunkt oder im gleichen Umfang über das Vorhaben wie die beteiligten Behördenunterrichtet. ²Wenn der andere</p>		

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p>Staat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Staates zu unterrichten. ³Die Unterrichtung wird von der Behörde vorgenommen, die durch das für Umweltschutz zuständige Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt wird. ⁴Den zu beteiligenden Behörden ist eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob eine Teilnahme an dem Verfahren gewünscht wird. ⁵Die Unterrichtung und die nachfolgenden Verfahrensschritte werden zwischen der Wasserbehörde und der zuständigen Immissionsschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>(2) ¹Die unterrichtende Behörde leitet den nach Absatz 1 zu beteiligenden Behörden jeweils eine Ausfertigung der Unterlagen zu und teilt den geplanten zeitlichen Ablauf des Zulassungsverfahrens mit. ²Rechtsvorschriften zur Geheimhaltung, insbesondere zum Schutz von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen bleiben unberührt; entgegenstehende Rechte Dritter sind zu beachten. ³Ebenfalls unberührt bleiben die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zur Datenübermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. ⁴Die Wasserbehörde gibt den zu beteiligenden Behörden des anderen Staates auf der Grundlage der übersandten Unterlagen Gelegenheit, innerhalb angemessener Frist vor der Entscheidung über den Antrag Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>(3) ¹Die Wasserbehörde hat darauf hinzuwirken, dass das Vorhaben in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt gemacht und dabei angegeben wird, bei welcher Behörde Einwendungen erhoben werden können. ²Die in dem anderen Staat ansässigen Personen sind im Hinblick auf die weitere Beteiligung am Verfahren Inländern gleichgestellt.</p> <p>(4) Die Wasserbehörde kann verlangen, dass ihr der Träger des Vorhabens eine Übersetzung der Unterlagen zur Verfügung stellt.</p> <p>(5) ¹Die Wasserbehörde übermittelt den beteiligten Behörden des anderen Staates die Informationen nach § 39e Absatz 2 Satz 2. ²Sofern sich in dem anderen Staat ansässige Personen oder Behörden am Verfahren beteiligt haben, kann sie eine Übersetzung des Erlaubnisbescheides beifügen.</p> <p style="text-align: center;">§ 39h (weggefallen)</p> <p>§ 39g Vorhandene Benutzungen oder Indirekteinleitungen</p> <p>Vorhandene Einleitungen von Abwasser, die Anlagen nach § 39a betreffen, müssen den Anforderungen nach § 57 Absatz 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und vorhandene Indirekteinleitungen von Abwasser den Anforderungen nach § 57 Absatz 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes</p>		

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
setzes entsprechen.		
<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Wassernutzungsentgelt</p> <p style="text-align: center;">§ 40 Wassernutzungsentgelt</p> <p>(1) ¹Von dem Benutzer eines Gewässers werden durch die Wasserbehörde Abgaben in Form von Gebühren für folgende Benutzungen erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern; 2. Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser. <p>²Das Wassernutzungsentgelt wird nur für erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen erhoben. ³Die Erlaubnispflicht gilt als festgestellt, wenn die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde eine Erlaubnis erteilt hat. ⁴Die Höhe des Wassernutzungsentgelts für das Entnehmen oder Ableiten von Grundwasser beträgt seit dem 16. Juli 1994 bis zum 31. Dezember 1996 0,05 DM/m³, ab 1. Januar 1997 0,10 DM/m³, ab dem 1. Januar 2000 0,15 DM/m³, ab dem 1. Januar 2001 0,20 DM/m³ und ab dem 1. Januar 2007 0,10 Euro/m³. ⁵Die Höhe des Wassernutzungsentgelts für das Entnehmen oder Ableiten von Oberflächenwasser beträgt seit dem 16. Juli 1994 für Kühlzwecke 0,01 DM/m³, ab 1. Januar 2007 0,005 Euro/m³ und für Produktionszwecke 0,04 DM/m³, ab 1. Januar 2007 0,02 Euro/m³. ⁶Die Abgabe bemisst sich nach der durch kontinuierliche Messungen nachgewiesenen tatsächlich entnommenen Wassermenge oder auf Antrag nach dem wasserrechtlichen Bescheid unter Abzug der nicht nachteilig veränderten Wassermenge, die unter Einhaltung der behördlichen Zulassung für die Einleitung Gewässern vom Benutzer unmittelbar wieder zugeführt wird. ⁷Als Gewässer gelten auch die Tagebaurestlöcher, denen zur Herstellung eines Gewässers Wasser zugeführt wird. ⁸Bei Berechnung beträgt die wiedereingeleitete Wassermenge 93 vom Hundert der Berechnungsmenge.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Wassernutzungsentgelt</p> <p style="text-align: center;">§ 40 Wassernutzungsentgelt</p> <p>(1) ¹Von dem Benutzer eines Gewässers werden durch die Wasserbehörde Abgaben in Form von Gebühren für folgende Benutzungen erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern; 2. Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser. <p>²Das Wassernutzungsentgelt wird nur für erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen erhoben. ³Die Erlaubnispflicht gilt als festgestellt, wenn die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde eine Erlaubnis erteilt hat. ⁴Die Höhe des Wassernutzungsentgelts für das Entnehmen oder Ableiten von Grundwasser beträgt seit dem 16. Juli 1994 bis zum 31. Dezember 1996 0,05 DM/m³, ab 1. Januar 1997 0,10 DM/m³, ab dem 1. Januar 2000 0,15 DM/m³, ab dem 1. Januar 2001 0,20 DM/m³, und ab dem 1. Januar 2007 0,10 Euro/m³ und ab dem 1. Januar 2017 0,115 Euro/m³. ⁵Abweichend davon beträgt ab dem 1. Januar 2017 die Höhe des Wassernutzungsentgelts für das Entnehmen oder Ableiten von Grundwasser zum Zweck der Trinkwasserversorgung 0,10 Euro/m³. ⁶Die Höhe des Wassernutzungsentgelts für das Entnehmen oder Ableiten von Oberflächenwasser beträgt seit dem 16. Juli 1994 für Kühlzwecke 0,01 DM/m³, ab seit dem 1. Januar 2007 0,005 Euro/m³ und ab dem 1. Januar 2017 0,0058 Euro/m³, sowie für Produktionszwecke 0,04 DM/m³, ab dem 1. Januar 2007 0,02 Euro/m³ und ab dem 1. Januar 2017 0,023 Euro/m³. ⁷Für das Entnehmen oder Ableiten von Oberflächenwasser für die Bewässerung in der Landwirtschaft wird ab dem 1. Januar 2017 kein Entgelt erhoben. ⁸Die Abgabe bemisst sich nach der durch kontinuierliche Messungen nachgewiesenen tatsächlich entnommenen Wassermenge oder auf Antrag nach dem wasserrechtlichen Bescheid unter Abzug der nicht nachteilig veränderten Wassermenge, die unter Einhaltung der behördlichen Zulassung für die Einleitung Gewässern vom Benutzer unmittelbar wieder zugeführt wird. ⁹Als Gewässer gelten auch die Tagebaurestlöcher, denen zur Herstellung eines Gewässers Wasser zugeführt wird. ¹⁰Bei Berechnung beträgt die wiedereingeleitete Wassermenge 93 vom Hundert der Berechnungsmenge.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Wassernutzungsentgelt</p> <p style="text-align: center;">§ 40 Wassernutzungsentgelt</p> <p>(1) ¹Von dem Benutzer eines Gewässers werden durch die Wasserbehörde Abgaben in Form von Gebühren für folgende Benutzungen erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern; 2. Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser. <p>²Das Wassernutzungsentgelt wird nur für erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen erhoben. Die Erlaubnispflicht gilt als festgestellt, wenn die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde eine Erlaubnis erteilt hat. ³Die Höhe des Wassernutzungsentgelts für das Entnehmen oder Ableiten von Grundwasser beträgt seit dem 16. Juli 1994 bis zum 31. Dezember 1996 0,05 DM/m³, ab 1. Januar 1997 0,10 DM/m³, ab dem 1. Januar 2000 0,15 DM/m³, ab dem 1. Januar 2001 0,20 DM/m³, ab dem 1. Januar 2007 0,10 Euro/m³ und ab dem 1. Januar 2017 0,115 Euro/m³. ⁴Abweichend davon beträgt ab dem 1. Januar 2017 die Höhe des Wassernutzungsentgelts für das Entnehmen oder Ableiten von Grundwasser zum Zweck der Trinkwasserversorgung 0,10 Euro/m³. ⁵Die Höhe des Wassernutzungsentgelts für das Entnehmen oder Ableiten von Oberflächenwasser beträgt seit dem 16. Juli 1994 für Kühlzwecke 0,01 DM/m³, seit dem 1. Januar 2007 0,005 Euro/m³ und ab dem 1. Januar 2017 0,0058 Euro/m³, sowie für Produktionszwecke 0,04 DM/m³, ab dem 1. Januar 2007 0,02 Euro/m³ und ab dem 1. Januar 2017 0,023 Euro/m³. ⁶Für das Entnehmen oder Ableiten von Oberflächenwasser für die Bewässerung in der Landwirtschaft wird ab dem 1. Januar 2017 kein Entgelt erhoben. ⁷Die Abgabe bemisst sich nach der durch kontinuierliche Messungen nachgewiesenen tatsächlich entnommenen Wassermenge oder auf Antrag nach dem wasserrechtlichen Bescheid unter Abzug der nicht nachteilig veränderten Wassermenge, die unter Einhaltung der behördlichen Zulassung für die Einleitung Gewässern vom Benutzer unmittelbar wieder zugeführt wird. ⁸Als Gewässer gelten auch die Tagebaurestlöcher, denen zur Herstellung eines Gewässers Wasser zugeführt wird. ⁹Bei Berechnung beträgt die wiedereingeleitete Wassermenge 93 vom Hundert der Berechnungsmenge.</p>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p>(2) Die Wasserbehörde kann Art und Weise der Selbstüberwachung festlegen und in Einzelfällen die Beauftragung zugelassener Stellen zur Beprobung und Untersuchung bestimmen.</p> <p>(3) Die Festsetzungsbehörde kann nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung im Einzelfall das Wassernutzungsentgelt ganz oder teilweise stunden, erlassen oder niederschlagen.</p> <p>(4) Eine Gebühr wird nicht erhoben für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. erlaubnisfreie Benutzungen im Sinne von §§ 25, 26 und 46 des Wasserhaushaltsgesetzes; 2. das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Wasser bis zu einer Menge von 3 000 Kubikmetern im Kalenderjahr; 3. das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Wasser aus Heilquellen, soweit das Wasser nicht im Zusammenhang mit dem Abfüllen von Mineralwasser verwendet wird; 4. das Entnehmen von Wasser aus Gewässern, um aus ihm unmittelbare Wärme zu gewinnen, soweit ohne weitere Beeinträchtigung eine Wiedereinleitung in diese Gewässer erfolgt; 5. die Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser nach Anordnung oder mit Zulassung der zuständigen Behörden zum Zwecke der Boden- bzw. Gewässersanierung; 6. die Entnahme oder das Ableiten von Wasser zum Zwecke des Spannens von Grundstücksflächen, die ausschließlich der Fischzucht und Fischhaltung dienen; 7. ¹die Entnahme von Oberflächen- und Grundwasser zum Zwecke der Freimachung und Freihaltung von Lagerstätten, Erdgasspeichern und anderem sowie zur Wasserhaltung von Tagebaulöchern mit Ausnahme des wasserrechtlich verbrauchten oder kommerziell genutzten Anteils. ²Für Verbrauch und Nutzung von entnommenen Grundwasser werden abweichend von Absatz 1 Satz 4 bis zum 31. Dezember 2011 die Sätze für die Entnahme von Oberflächenwasser und vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2013 ein Wassernutzungsentgelt in Höhe von 0,06 Euro/m³ erhoben; 8. die Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser nach Anordnung oder mit Zulassung der zuständigen Behörden für vollständig aus Bundes- und Landesmitteln finanzierte Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aus dem Grundwasserwiederanstieg, wenn infolge der Einleitung des entnommenen Wassers in Abwasseranlagen keine unzulässige Verdünnung des Abwassers bewirkt wird (§ 3 Absatz 3 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von 	<p><i>Absätze 2 bis 4 unverändert</i></p>	<p><i>Absätze 2 bis 4 unverändert</i></p>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
Abwasser in Gewässer) und bei der Einleitung in ein Gewässer die festgesetzten Überwachungswerte für die aus dem Wiederaufstiegswasser stammenden Stoffe eingehalten werden.		
(5) Das Wassernutzungsentgelt steht dem Land nach Abzug des Verwaltungsaufwandes zweckgebunden zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele, zur Sanierung und Unterhaltung der Gewässer, zur Renaturierung und zum Ausbau der Gewässer sowie zur Unterhaltung der Deiche zur Verfügung sowie für Investitionen, die der Verbesserung der Wassergüte und dem sparsamen Umgang mit Wasser dienen.	(5) Das Wassernutzungsentgelt steht dem Land nach Abzug des Verwaltungsaufwandes zweckgebunden zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele, für den öffentlichen Hochwasserschutz , zur Sanierung und Unterhaltung der Gewässer, zur Renaturierung und zum Ausbau der Gewässer sowie zur Unterhaltung der Deiche zur Verfügung sowie für Investitionen, die der Verbesserung der Wassergüte und dem sparsamen Umgang mit Wasser dienen.	<i>unverändert zum GE LReg</i>
<p>§ 41 Veranlagungszeitraum für das Wassernutzungsentgelt und Erklärungsspflicht</p> <p>(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr, bei kürzer befristeten Gewässerbenutzungen der tatsächliche Nutzungszeitraum.</p> <p>(2) Der Entgeltpflichtige hat in einer Erklärung die zur Festsetzung des Entgelts bzw. für eine volle oder teilweise Befreiung von der Entrichtung von Wasserentnahmegebühren erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen vorzulegen.</p> <p>(3) Die Erklärung ist für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres abzugeben.</p> <p>(4) Kommt der Entgeltpflichtige seinen Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht nach, so kann die Wasserbehörde das Entgelt im Wege der Schätzung festsetzen.</p>	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
<p>§ 42 Festsetzung des Wassernutzungsentgelts</p> <p>(1) ¹Das Entgelt wird jährlich durch Bescheid festgesetzt (Festsetzungsbescheid). ²Das Entgelt ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. ³Wird das Entgelt nach Fälligkeit entrichtet, sind Zinsen in Höhe von 6 vom Hundert für das Jahr vom Fälligkeitstag bis zum Eingang des Entgeltes festzusetzen. ⁴Dies gilt auch, sofern auf Antrag die Vollziehung ausgesetzt wurde. ⁵Der Anspruch auf Zahlung des Entgeltes verjährt in fünf Jahren. ⁶Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Entgelt fällig geworden ist. ⁷Die §§ 230 und 231 der Abgabenordnung gelten entsprechend.</p> <p>(2) ¹Die Festsetzungsfrist beträgt zwei Jahre und fünf Jahre bei Überschreitung der Frist für die Abgabeerklärung nach § 41 Absatz 3. ²Sie verlängert sich auf zehn Jahre, wenn ein Entgelt schuldhaft verringert worden ist. ³Die Festsetzungsfrist beginnt jeweils mit Ablauf des</p>	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
auf die Benutzung nach § 40 folgenden Kalenderjahres.		
<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Besondere Bestimmungen für die Benutzung oberirdischer Gewässer</p> <p style="text-align: center;">§ 43 Gemeindegebrauch (zu § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>(1) ¹Jedermann darf unter den Voraussetzungen des § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes oberirdische Gewässer mit Ausnahme der Gewässer, aus denen zur Trinkwasserversorgung Wasser entnommen wird, zum Baden, Tauchen mit Atemgerät, Schöpfen mit Handgefäßen, Viehtränken, Schwimmen, Eissport und Befahren mit Fahrzeugen bis zu 1500 kg Wasserverdrängung ohne eigene Triebkraft ohne Erlaubnis oder Bewilligung benutzen. ²Dasselbe gilt für das Einleiten von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser, soweit es nicht aus gemeinsamen Anlagen eingeleitet oder von gewerblich genutzten Flächen abgeleitet wird.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Besondere Bestimmungen für die Benutzung oberirdischer Gewässer</p> <p style="text-align: center;">§ 43 Gemeindegebrauch (zu § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>(1) Jedermann darf unter den Voraussetzungen des § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit eine erhebliche Beeinträchtigung des Gewässers und seiner Ufer nicht zu erwarten ist, oberirdische Gewässer mit Ausnahme der Gewässer, aus denen zur Trinkwasserversorgung Wasser entnommen wird, zum Baden, Tauchen mit Atemgerät, Schöpfen mit Handgefäßen, Viehtränken, Schwimmen, Eissport und Befahren mit Fahrzeugen bis zu 1500 kg Wasserverdrängung ohne eigene Triebkraft ohne Erlaubnis oder Bewilligung benutzen. ²Dasselbe gilt für das Einleiten von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser, soweit es nicht aus gemeinsamen Anlagen eingeleitet oder von gewerblich genutzten Flächen abgeleitet wird.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Besondere Bestimmungen für die Benutzung oberirdischer Gewässer</p> <p style="text-align: center;">§ 43 Gemeindegebrauch (zu § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p><i>Absatz 1 unverändert zum GE LReg</i></p>
<p>(2) Für oberirdische Gewässer, die der Trinkwasserversorgung dienen, kann die Wasserbehörde im Benehmen mit dem Gewässereigentümer und den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten bestimmen, ob und in welchem Umfang der Gemeindegebrauch an ihnen zulässig ist.</p>	<p><i>Absatz 2 unverändert</i></p>	<p><i>Absatz 2 unverändert</i></p>
<p>(3) ¹Die Wasserbehörde darf das Befahren von nicht schiffbaren Gewässern mit Fahrzeugen, das nicht gemäß Absatz 1 zulässig ist, im Einzelfall durch Bescheid gestatten. ²Dabei soll die bisherige Nutzung vor dem 16. Juli 1994 angemessen berücksichtigt werden. ³Durch Nebenbestimmungen sowie deren ordnungsrechtliche Durchsetzung ist zu sichern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. ⁴Die Nebenbestimmungen können in einem planerischen Konzept für die betreffenden Gewässer festgelegt werden. ⁵Für Fahrzeuge der Gewässerunterhaltung, des Rettungswesens, der Fischereiaufsicht, der amtlichen Gewässerüberwachung und der gewerblichen Fischerei ist keine Gestattung erforderlich. ⁶In besonderen Ausnahmen kann die Wasserbehörde Fahrgastschiffe zulassen. ⁷Sie kann die Zulassung von der Herstellung, Unterhaltung und Überwachung erforderlicher Schutzeinrichtungen und Anlagen abhängig machen.</p>	<p><i>Absatz 3 unverändert</i></p>	<p>(3) ¹Die Wasserbehörde darf das Befahren von nicht schiffbaren Gewässern mit Fahrzeugen, die nicht gemäß Absatz 1 zulässig sind, im Einzelfall durch Bescheid gestatten. ²Dabei soll die bisherige Nutzung vor dem 16. Juli 1994 angemessen berücksichtigt werden. ³Durch Nebenbestimmungen sowie deren ordnungsrechtliche Durchsetzung ist zu sichern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. ⁴Die Nebenbestimmungen können in einem planerischen Konzept für die betreffenden Gewässer festgelegt werden. ⁵Für Fahrzeuge der Gewässerunterhaltung, des Rettungswesens, der Fischereiaufsicht, der amtlichen Gewässerüberwachung und der gewerblichen Fischerei ist keine Gestattung erforderlich. ⁶Gleiches gilt für die Benutzung eines Elektromotors als Bootsantrieb im Rahmen der Ausübung der Angelfischerei, sofern dessen Leistung nicht mehr als 3,68 kW beträgt. ⁷In besonderen Ausnahmen kann die Wasserbehörde Fahrgastschiffe zulassen. ⁸Sie kann die Zulassung von der Herstellung, Unterhaltung und Überwachung erforderlicher Schutzeinrichtungen und Anlagen abhängig machen.</p>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
(4) Ausgenommen vom Gemeingebrauch sind Gewässer, soweit sie Teil von Hofräumen, Gärten, Park- und Betriebsanlagen sind.	<i>Absatz 4 unverändert</i>	<i>Absatz 4 unverändert</i>
<p>§ 44 Regelung des Gemeingebrauchs (zu § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>Die Wasserbehörde kann im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeingebrauchs oder den Gemeingebrauch insgesamt regeln, beschränken oder verbieten, um</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Eigenschaften und den Zustand der Gewässer einschließlich des Gewässerbodens und der Ufer vor nachteiligen Veränderungen zu schützen, 2. zu gewährleisten, dass die Bewirtschaftungsziele und die Vorgaben des Maßnahmenprogramms erreicht werden, 3. Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, 4. Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern. 	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
<p>§ 45 Anliegergebrauch (zu § 26 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>§ 43 Absatz 2 und § 44 gelten für den Anliegergebrauch sinngemäß.</p>	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
<p>§ 45a Benutzung zu Zwecken der Fischerei (zu § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>¹Für das Einbringen von Stoffen und Fischereigeräten in oberirdische Gewässer im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Fischerei ist eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich, soweit es sich nicht um eine Anlage zur intensiven Fischzucht handelt. ²Die Wasserbehörde kann das Einbringen von Stoffen in bestimmte Gewässer oder Gewässerabschnitte untersagen, wenn Nachteile für das Gewässer zu erwarten sind.</p>	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
<p>§ 46 Schifffahrt</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Schiffbare Landesgewässer darf jedermann mit Wasserfahrzeugen befahren, sofern dies nicht nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften untersagt ist. (2) Das für den Verkehr zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die schiffbaren Landesgewässer zu bestimmen sowie im Interesse der Sicherheit oder Leichtig- 	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p>keit des Verkehrs und des Umschlages, des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässerschutzes, der öffentlichen Ordnung, des Eigentums, der Fischerei, der Gewässerkunde oder der Unterhaltung der Gewässer Rechtsverordnungen, auch zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften, zu erlassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Ausübung, Regelung oder zur zeitlichen oder örtlichen Beschränkung der Schifffahrt auf schiffbaren Landesgewässern, 2. zur Gefahrenabwehr und zum Verhalten in Häfen einschließlich des Güterumschlages und zur Ausstattung und Unterhaltung von Häfen, 3. zur Registrierung und Kennzeichnung von Wasserfahrzeugen, 4. zum Erfordernis einer Zulassung für Wasserfahrzeuge und über die Erteilung und den Entzug der Zulassungen; die Zulassung kann von baulichen und sonstigen Anforderungen, insbesondere an die Lautstärke der Motoren, die Betriebsart der Motoren, die Abgase, die Ausrüstung und Sicherheitseinrichtungen, abhängig gemacht werden, 5. ¹zur Einführung einer Fahrerlaubnis zum Führen von Wasserfahrzeugen und über die Eignung und Befähigung zum Führen von Wasserfahrzeugen, die Erteilung und den Entzug von Fahrerlaubnissen sowie über das Prüfungsverfahren. ²In den Rechtsverordnungen kann bestimmt werden, welche Behörden für den Vollzug zuständig sind. ³Mit der Durchführung der Aufgaben, insbesondere mit der Erteilung von Zulassungen, der Abnahme von Prüfungen und der Erteilung von Fahrerlaubnissen können natürliche oder juristische Personen beauftragt werden. 		
§ 47 (weggefallen)	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
<p>§ 48 Häfen und Fähren</p> <p>(1) ¹Das Be- und Entladen von Fahrzeugen und die Bereitstellung von Gütern zum Laden oder zum Abtransport ist nur an den dafür zugelassenen Häfen gestattet. ²Häfen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Lade-, Lösch- und Umschlagstellen sowie sonstige Anlagen, die zum Be- und Entladen von Binnenschiffen geeignet sind.</p> <p>(2) ¹Das Einrichten und das Betreiben von Fähren bedürfen der Genehmigung durch die obere Verkehrsbehörde. ²Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Anforderungen gemäß § 36 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes eingehalten werden und Gründe des öffentlichen Verkehrsinteresses oder die Unzuverlässigkeit des Betreibers nicht entgegenstehen. ³Die Genehmigung kann widerrufen</p>	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p>werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nachträglich entfallen sind.</p> <p>(3) ¹Die Betreiber von Häfen sind verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und zu führen. ²Die obere Verkehrsbehörde kann dem Betreiber von Häfen eine Betriebspflicht auferlegen. ³Die Betreiber von Häfen und Fähren sind verpflichtet, Benutzern den Zugang zu den Hafenanlagen zu eröffnen, wenn die Hafenordnung eingehalten wird.</p>		
<p>§ 49 Besondere Pflichten im Interesse der Schifffahrt und des Sports</p> <p>(1) ¹An schiffbaren Landesgewässern haben die Anlieger das Landen und Befestigen der Wasserfahrzeuge zu dulden, soweit nicht einzelne Strecken von der Wasserbehörde auf Antrag ausgeschlossen sind. ²Dies gilt nicht für Schilf- und Riedzonen, Schwimtblattgesellschaften, Bruchwald oder Gelegestreifen. ³An privaten Ein- und Ausladestellen besteht diese Verpflichtung nur in Notfällen. ⁴Die Anlieger haben in Notfällen auch das zeitweilige Aussetzen der Ladung des Wasserfahrzeuges zu dulden.</p> <p>(2) ¹Die Anlieger eines Gewässers haben zu dulden, dass kleine Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft um eine Stauanlage herumgetragen werden, soweit nicht einzelne Grundstücke von der Wasserbehörde ausgeschlossen sind. Entstehen Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch gegen den Schadenverursacher auf Schadenersatz. ²Kann der Schadenverursacher nicht festgestellt werden, haftet der Betreiber der Stauanlage.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>§ 50 Staumarke</p> <p>(1) Jede Stauanlage mit festgesetzter Stauhöhe muss mit mindestens einer Staumarke versehen werden, an der die festgelegte maximale Stauhöhe und, wenn der Wasserstand auf bestimmter Mindesthöhe gehalten werden muss, auch die Mindesthöhe deutlich angegeben sind.</p> <p>(2) ¹Die Staumarke ist auf mindestens einen unverrückbaren und unvergänglichen Festpunkt zu beziehen, dessen Höhe sich auf das amtliche Höhenfestpunktnetz bezieht. ²Die Stauhöhen sind dementsprechend anzugeben.</p> <p>(3) ¹Die Staumarke wird von der Wasserbehörde gesetzt, die darüber eine Urkunde aufnimmt. ²Der Stauberechtigte und diejenigen, deren Belange von der Stauanlage berührt werden, sind hinzuzuziehen. ³Das Setzen der Staumarken und der Festpunkte ist vom Betroffenen zu dulden. ⁴Sie haben Anspruch auf Entschädigung nach Maß-</p>	<p><i>unverändert</i></p>	<p><i>unverändert</i></p>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p>gabe der §§ 96 bis 99 des Wasserhaushaltsgesetzes.</p> <p>(4) ¹Der Stauberechtigte oder derjenige, der die Stauanlage betreibt, hat dafür zu sorgen, dass die Staumarken gut sichtbar und zugänglich sind und erhalten bleiben. ²Sie haben jede Veränderung von Staumarken unverzüglich der Wasserbehörde anzuzeigen. ³Für das Erneuern, Versetzen und Berichtigen von Staumarken gilt Absatz 2 sinngemäß.</p> <p>(5) Die Aufwendungen für das Setzen, Erneuern, Versetzen, Berichtigen und Erhalten der Staumarken trägt der Stauberechtigte.</p> <p>(6) Stauanlagen ohne Staumarken, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgrund eines alten Rechtes betrieben werden, sind innerhalb von zwei Jahren nach der Eintragung in das Wasserbuch mit Staumarken zu versehen.</p>		
<p>§ 51 Aufstauen und Ablassen</p> <p>Es ist verboten, Wasser über die zugelassene Höhe aufzustauen oder aufgestautes Wasser so abzulassen, dass Menschenleben oder die natürliche Umwelt, insbesondere die Mindestwasserführung, gefährdet werden, für fremde Grundstücke oder Anlagen Gefahren oder Nachteile entstehen, die Ausübung von Rechten und Befugnissen zur Benutzung der Gewässer beeinträchtigt oder die Unterhaltung des Gewässers erschwert werden.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	<p>§ 51 Aufstauen und Ablassen</p> <p>(1) Es ist verboten, Wasser über die zugelassene Höhe aufzustauen oder aufgestautes Wasser so abzulassen, dass Menschenleben oder die natürliche Umwelt, insbesondere die Mindestwasserführung, gefährdet werden, für fremde Grundstücke oder Anlagen Gefahren oder Nachteile entstehen, die Ausübung von Rechten und Befugnissen zur Benutzung der Gewässer beeinträchtigt oder die Unterhaltung des Gewässers erschwert werden.</p> <p>(2) ¹Der örtlich zuständige Gewässerunterhaltungsverband ist berechtigt, in Abweichung von § 50 von den festgesetzten Staumarken vorübergehend abzuweichen, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung oder zum Schutz der umgebenden Flächen erforderlich ist. ²Die beabsichtigte Abweichung ist rechtzeitig vor Beginn der unteren Wasserbehörde unter Angabe von Art und Ausmaß der Maßnahme anzuzeigen. ³Diese unterrichtet mögliche Betroffene.</p>
<p>§ 52 Hochwassergefahr</p> <p>Bei Hochwassergefahr sind die Betreiber von Stauanlagen verpflichtet, die Anlagen auf Anordnung der Wasserbehörde ohne Entschädigung für die Hochwasserabwehr einzusetzen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>§ 53 (weggefallen)</p>	<p><i>unverändert</i></p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>Abschnitt 4 Besondere Bestimmungen für die Benutzung des Grundwassers</p>	<p>Abschnitt 4 Besondere Bestimmungen für die Benutzung des Grundwassers</p>	<p>Abschnitt 4 Besondere Bestimmungen für die Benutzung des Grundwassers</p>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p>§ 54 Bewirtschaftung des Grundwassers</p> <p>(1) Bei beabsichtigten Grundwasserentnahmen von über 1000 Kubikmeter je Tag in einem Fassungsgebiet oder wenn eine Gefährdung der Bewirtschaftungsziele zu besorgen ist, hat der Antragsteller, soweit die Wasserbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt nicht bereits über die erforderlichen Daten verfügen, vor der Grundwasserentnahme eine Bestandserfassung durchzuführen.</p>	<p>§ 54 Bewirtschaftung des Grundwassers</p> <p>(1) ¹Bei beabsichtigten Grundwasserentnahmen von über 1000 Kubikmeter je Tag in einem Fassungsgebiet oder wenn eine Gefährdung der Bewirtschaftungsziele zu besorgen ist, hat der Antragsteller, soweit die Wasserbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt nicht bereits über die erforderlichen Daten verfügen, vor der Grundwasserentnahme eine Bestandserfassung einen Grundwasservorratsnachweis zu erbringen. ²Die Wasserbehörde kann von diesem Erfordernis absehen, soweit ihr die erforderlichen Daten vorliegen.</p>	<p>§ 54 Bewirtschaftung des Grundwassers</p> <p><i>Absatz 1 unverändert zum GE LReg</i></p>
<p>(2) Bei der Benutzung von Grundwasser, das für die derzeit bestehende oder künftige öffentliche Wasserversorgung besonders geeignet ist, genießt die öffentliche Versorgung Vorrang vor anderen Benutzungen, soweit nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit oder im Einklang damit auch der Nutzen einzelner etwas anderes erfordern.</p> <p>(3) ¹Die Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung zur Grundwasserneubildung dürfen nur soweit erfolgen, wie dies unvermeidbar ist. ²Insbesondere sind Feuchtgebiete oder bedeutsame Grundwasseranreicherungsgebiete von baulichen Anlagen freizuhalten, soweit nicht andere überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit etwas anderes erfordern.</p>	<p><i>Absätze 2 und 3 unverändert</i></p>	<p><i>Absätze 2 und 3 unverändert</i></p>
<p>(4) ¹Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser zu versickern. ²Die Gemeinden können im Einvernehmen mit der Wasserbehörde durch Satzung vorsehen, dass Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert werden muss. ³Diese Verpflichtung kann auch als Festsetzung in einen Bebauungsplan aufgenommen werden; in diesem Fall richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, die Wasserbehörde ist zu beteiligen. ⁴Niederschlagswasser von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen ist zu fassen oder unter den Voraussetzungen nach Satz 1 oberflächlich zu versickern.</p>	<p>(4) ¹Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser zu versickern. ²Die Gemeinden können im Einvernehmen mit der Wasserbehörde durch Satzung vorsehen, dass Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, unter den Voraussetzungen des Satzes 1 vom Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzer der Grundstücke nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes versickert werden muss. ³Diese Verpflichtung kann auch als Festsetzung in einen Bebauungsplan aufgenommen werden; in diesem Fall richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, die Wasserbehörde ist zu beteiligen. ⁴Niederschlagswasser von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen ist zu fassen oder unter den Voraussetzungen nach Satz 1 oberflächlich zu versickern.</p>	<p><i>Absatz 4 unverändert zum GE LReg</i></p>
<p>(5) ¹Wassergefährdende Stoffe für landwirtschaftliche, gärtnerische und forstwirtschaftliche Zwecke sowie zur Bodenverbesserung dürfen nur so auf den Boden auf- und in den Boden eingebracht werden, dass dabei keine Beeinträchtigung des Grundwassers zu besorgen ist. ²Die Menge dieser Stoffe ist so zu dosieren, dass sie von Pflanzen aufgenommen, im Boden unschädlich umgewandelt oder festgelegt</p>	<p><i>Absatz 5 unverändert</i></p>	<p><i>Absatz 5 unverändert</i></p>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
werden können. ³ Weitergehende Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.		
<p>§ 55 Erweiterung und Beschränkung der erlaubnisfreien Benutzung (zu § 46 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>(1) Das Entnehmen, Zutagefördern oder Ableiten von Grundwasser bedarf in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie in gesetzlich oder besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft auch dann der Erlaubnis, wenn es zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Grundstücke erfolgt.</p> <p>(2) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist im Falle des § 46 Absatz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich, wenn die entwässerte Fläche einen Hektar überschreitet.</p> <p>(3) Grundwasserbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb und für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebes sind der Wasserbehörde zur Prüfung der Erlaubnispflicht nach § 46 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes unverzüglich anzuzeigen, wenn die Benutzung von mehr als 5000 Kubikmetern Grundwasser im Kalenderjahr beabsichtigt ist. Absatz 1 bleibt unberührt.</p>	unverändert	unverändert
<p>§ 56 Erdaufschlüsse (zu § 49 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>¹Erdaufschlüsse sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. ²Die beim Erdaufschluss gewonnenen Daten über Grundwasserstände und Grundwasserbeschaffenheit sind der für die Entgegennahme der Anzeige zuständigen Behörde zu übermitteln. ³Die Anzeigepflicht nach § 49 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes entfällt, soweit das Vorhaben behördlich zugelassen ist.</p>	unverändert	unverändert
<p>Kapitel 6 Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Abschnitt 1 Gemeinsame Bestimmung § 57 Kooperationspflicht</p> <p>¹Die kommunalen Träger der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung können aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zur kommunalen Zusammenarbeit verpflichtet werden. ²Dies gilt insbesondere, wenn anders die Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung nicht durchgeführt werden kann oder eine schädli-</p>	unverändert	unverändert

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p>che Gewässeränderung anders nicht zu vermeiden ist. ³§ 43 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg findet Anwendung. ⁴Die Entscheidungen trifft die Kommunalaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.</p>		
<p>§ 58 Enteignung</p> <p>Für die Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung, der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie für Vorhaben zum Schutz vor oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Natur- und Wasserhaushalts durch Wasserentzug ist die Beschränkung oder Entziehung von Grundeigentum im Wege der Enteignung nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes des Landes Brandenburg zulässig.</p>	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
<p>Abschnitt 2 Öffentliche Wasserversorgung</p> <p>§ 59 Aufgabenträgerschaft</p> <p>Die öffentliche Wasserversorgung ist eine Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde.</p>	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
§ 60 (weggefallen)	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
§ 61 (weggefallen)	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
<p>§ 62 Selbstüberwachung (zu § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>(1) ¹Die Wasserbehörde kann den Träger der öffentlichen Wasserversorgung oder den Betreiber von Anlagen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, verpflichten, die Untersuchungen nach § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes auf seine Kosten entweder selbst oder durch eine zugelassene oder von der zuständigen Behörde nach § 15 Absatz 4 der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2011 (BGBl. I S. 748, 2062) geändert worden ist, bekannt gemachte Stelle durchzuführen. ²Die Wasserbehörde kann Anordnungen treffen, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Häufigkeit, Art, Ort und Umfang der Probenahmen, 2. Behandlung und Untersuchung der entnommenen Proben, insbesondere, welche Merkmale des entnommenen Rohwassers zu untersuchen und wie diese Merkmale zu ermitteln sind, und 3. die Vorlage der Untersuchungsergebnisse. 	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
(2) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, die Rechtsverordnung nach § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassen.		
<p>§ 63 Wasserversorgungsplan</p> <p>(1) ¹Das Wasserwirtschaftsamt stellt unter Beteiligung der Gemeinden, der Träger öffentlicher Belange und betroffener Behörden einen flächendeckenden Plan auf, der Möglichkeiten zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung ausweist und der insbesondere dem Zweck dient, einen Ausgleich zwischen Wasserüberschuss- und Wassermangelgebieten herbeizuführen. ²Der Plan besteht aus zeichnerischen und textlichen Darstellungen. ³Er kann in räumlichen und sachlichen Teilabschnitten aufgestellt werden.</p>	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
<p>Abschnitt 3 Abwasserbeseitigung</p> <p>§ 64 Begriffsbestimmungen</p> <p>¹Abwasserbehandlungsanlage im Sinne dieses Abschnitts ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Entsorgung aufzubereiten. ²Sie ist öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, wenn sie dem allgemeinen Gebrauch dient.</p>	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
<p>§ 65 Anforderungen an Abwassereinleitungen (zu § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>(1) Abwassereinleitungen in ein Gewässer dürfen nur erlaubt werden, wenn und soweit sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht die Erreichung der Bewirtschaftungsziele gefährden oder den Anforderungen eines Maßnahmenprogramms entgegenstehen, 2. den sich aus den Anforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes ergebenden Grenzen entsprechen, 3. der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht entsprechen und 4. nicht gegen verbindliche zwischenstaatliche Vereinbarungen oder Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften über die Beschaffenheit von Abwassereinleitungen verstoßen. 	<p>§ 65 Anforderungen an Abwassereinleitungen (zu § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p><i>Absatz 1 unverändert</i></p>	<p>§ 65 Anforderungen an Abwassereinleitungen (zu § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p><i>Absatz 1 unverändert</i></p>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
	<p>(2) Der vom Abwasserbeseitigungspflichtigen im Abwasserbeseitigungskonzept vorgesehene Zeitpunkt zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage ist von der für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für eine Einleitung von Abwasser zuständigen Wasserbehörde durch Nebenbestimmungen gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu berücksichtigen.</p>	<p><i>neuer Absatz 2 unverändert zum GE LReg</i></p>
<p>(2) ¹Entsprechen bereits zugelassene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, hat die Wasserbehörde durch nachträgliche Anforderungen und Maßnahmen nach § 13 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder die Aufhebung oder Änderung der Befugnis sicherzustellen, dass die Abwassereinleitungen innerhalb einer angemessenen Frist diesen Anforderungen entsprechen, sofern sie nicht ganz einzustellen sind. ²Die in Bewirtschaftungsplänen, Maßnahmenprogrammen oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorgesehenen und die in Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften vorgeschriebenen Fristen sind zu beachten.</p>	<p>(2) (3) ¹Entsprechen bereits zugelassene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, hat die Wasserbehörde durch nachträgliche Anforderungen und Maßnahmen nach § 13 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder die Aufhebung oder Änderung der Befugnis sicherzustellen, dass die Abwassereinleitungen innerhalb einer angemessenen Frist diesen Anforderungen entsprechen, sofern sie nicht ganz einzustellen sind. ²Die in Bewirtschaftungsplänen, Maßnahmenprogrammen oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorgesehenen und die in Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften vorgeschriebenen Fristen sind zu beachten.</p>	<p><i>neuer Absatz 3 unverändert zum GE LReg</i></p>
<p>§ 66 Pflicht zur Abwasserbeseitigung (zu § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>(1) ¹Die Gemeinden haben das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen und die dazu notwendigen Anlagen (Abwasseranlagen) zu betreiben oder durch Dritte betreiben zu lassen, soweit nicht nach den folgenden Vorschriften andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind. ²Den Gemeinden obliegt auch die Pflicht zur Beseitigung des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen. ³Die Gemeinden haben die notwendigen Abwasseranlagen in angemessenen Zeiträumen zu errichten, zu erweitern oder den Anforderungen des § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes anzupassen. ⁴Die Gemeinden legen der Wasserbehörde eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der nach Satz 3 noch erforderlichen Maßnahmen vor (Abwasserbeseitigungskonzept). ⁵Das Abwasserbeseitigungskonzept ist jeweils im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen. ⁶Es soll Kriterien der Nachhaltigkeit und die zu erwartende demografische Entwicklung berücksichtigen. ⁷Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung bestimmt durch Verwaltungsvorschrift, welche Angaben in das Abwasserbeseitigungskonzept aufzunehmen sind und in welcher Form sie dargestellt werden. ⁸Die Wasserbehörde kann zur Durchführung einzelner nach Satz 3 erforderlicher Maßnahmen angemessene Fristen setzen, wenn solche Maßnahmen im Abwasserbeseitigungskonzept nicht</p>	<p>§ 66 Pflicht zur Abwasserbeseitigung (zu § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>(1) ¹Die Gemeinden haben das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen und die dazu notwendigen Anlagen (Abwasseranlagen) zu betreiben oder durch Dritte betreiben zu lassen, soweit nicht nach den folgenden Vorschriften andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind. ²Den Gemeinden obliegt auch die Pflicht zur Beseitigung des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen. ³Die Gemeinden haben die notwendigen Abwasseranlagen in angemessenen Zeiträumen zu errichten, zu erweitern oder den Anforderungen des § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes anzupassen. ⁴Die Gemeinden legen der Wasserbehörde eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der nach Satz 3 noch erforderlichen Maßnahmen vor (Abwasserbeseitigungskonzept). ⁵Das Abwasserbeseitigungskonzept ist jeweils im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen. ⁶Es soll Kriterien der Nachhaltigkeit und die zu erwartende demografische Entwicklung berücksichtigen. ⁷Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung bestimmt durch Verwaltungsvorschrift, welche Angaben in das Abwasserbeseitigungskonzept aufzunehmen sind und in welcher Form sie dargestellt werden. ⁸Die Wasserbehörde kann zur Durchführung einzelner nach Satz 3 erforderlicher Maßnahmen angemessene Fristen setzen, wenn solche Maßnahmen im Abwasserbe-</p>	<p>§ 66 Pflicht zur Abwasserbeseitigung (zu § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p><i>Absatz 1 unverändert zum GE LReg</i></p>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p>oder erst nach Ablauf unangemessen langer Zeiträume vorgesehen sind oder wenn die zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Körperschaft ohne zwingenden Grund die Durchführung von im Abwasserbeseitigungskonzept vorgesehenen Maßnahmen verzögert.</p>	<p>seitigungskonzept nicht oder erst nach Ablauf unangemessen langer Zeiträume vorgesehen sind oder wenn die zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Körperschaft ohne zwingenden Grund die Durchführung von im Abwasserbeseitigungskonzept vorgesehenen Maßnahmen verzögert.</p>	
<p>(2) Anstelle der Gemeinden sind zur Beseitigung von Niederschlagswasser verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzer der Grundstücke nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, soweit die Satzung der Gemeinde nach § 54 Absatz 4 dies vorsieht, 2. die Träger von öffentlichen Verkehrsanlagen, soweit das Niederschlagswasser außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfällt. 	<p>(2) Anstelle der Gemeinden sind zur Beseitigung von Niederschlagswasser verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzer der Grundstücke nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, <ol style="list-style-type: none"> a) soweit die Satzung der Gemeinde oder des Zweckverbandes nach § 54 Absatz 4 dies vorsieht, oder b) soweit eine erlaubnisfreie Benutzung oberirdischer Gewässer nach § 43 Absatz 1 Satz 2 oder des Grundwassers auf der Grundlage einer Verordnung nach § 46 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erfolgt, 2. die Träger von öffentlichen Verkehrsanlagen, soweit das Niederschlagswasser außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfällt. 	<p>(2) Anstelle der Gemeinden sind zur Beseitigung von Niederschlagswasser verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzer der Grundstücke nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, <ol style="list-style-type: none"> a) soweit die Satzung der Gemeinde oder des Zweckverbandes nach § 54 Absatz 4 dies vorsieht, oder b) soweit eine erlaubnisfreie Benutzung oberirdischer Gewässer nach § 43 Absatz 1 Satz 2 oder des Grundwassers auf der Grundlage einer Verordnung nach § 46 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erfolgt, 2. die Träger von öffentlichen Verkehrsanlagen, soweit das Niederschlagswasser außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfällt die Straßenbaulasträger für die Entwässerung ihrer Anlagen.
<p>§ 67 (weggefallen)</p>	<p>§ 67 Abwasserbeseitigungskonzept</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) ¹Die Gemeinde oder der Zweckverband legt der Wasserbehörde für das gesamte gemeindliche Gebiet eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie über die zeitliche Abfolge der nach § 66 Absatz 1 Satz 3 erforderlichen Maßnahmen vor (Abwasserbeseitigungskonzept), wie auch die Ergebnisse der nach dem Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Prüfungen. ²Die Gemeinde und der Zweckverband können ein gemeinsames Abwasserbeseitigungskonzept erstellen, soweit für dasselbe Entsorgungsgebiet Abwasserbeseitigungspflichten bestehen. (2) ¹Das Abwasserbeseitigungskonzept soll Kriterien der Nachhaltigkeit und die zu erwartende demografische Entwicklung berücksichtigen. ²Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung bestimmt durch Verwaltungsvorschrift, welche Angaben in das Abwasserbeseitigungskonzept aufzunehmen sind und in welcher Form sie dargestellt werden. (3) ¹Entspricht das Abwasserbeseitigungskonzept nicht den Anforderungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 kann es die Wasserbehörde innerhalb von vier Monaten beanstanden. ²Das beanstande- 	<p>§ 67 Abwasserbeseitigungskonzept</p> <p><i>unverändert zum GE LReg</i></p>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
	<p>te Abwasserbeseitigungskonzept ist zu überarbeiten und, soweit keine andere Frist gesetzt wurde, innerhalb von sechs Monaten erneut vorzulegen. ³Das Abwasserbeseitigungskonzept ist jeweils im Abstand von fünf Jahren ab dem Datum der letzten beanstandungsfreien Vorlage nach Absatz 1 oder bei wesentlichen Änderungen zu aktualisieren. ⁴Die Aktualisierung kann auf die Teile des Abwasserbeseitigungskonzepts beschränkt werden, die von einer Änderung betroffen sind.</p> <p>(4) Die Wasserbehörde kann zur Durchführung einzelner nach § 66 Absatz 1 erforderlicher Maßnahmen angemessene Fristen setzen, wenn solche Maßnahmen im Abwasserbeseitigungskonzept nicht oder erst nach Ablauf unangemessen langer Zeiträume vorgesehen sind oder wenn die zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Körperschaft ohne zwingenden Grund die Durchführung von im Abwasserbeseitigungskonzept vorgesehenen Maßnahmen verzögert.</p>	
§ 68 (weggefallen)	unverändert	unverändert
§ 69 (weggefallen)	unverändert	unverändert
<p>§ 70 Betrieb von Abwasseranlagen (zu § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>¹Treten bei Abwasseranlagen Betriebsstörungen ein, die zur Überschreitung von Überwachungswerten geführt haben oder sind Reparaturen unvermeidlich, die eine Überschreitung befürchten lassen, hat der Betreiber die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die nachteiligen Auswirkungen nach Dauer und Umfang möglichst gering zu halten und Wiederholungen zu vermeiden. ²Er ist verpflichtet, die Wasserbehörde rechtzeitig über solche Reparaturen sowie über Ursache, Art, Auswirkungen und voraussichtliche Dauer solcher Betriebsstörungen unverzüglich zu unterrichten. ³Er hat auch anzugeben, welche Maßnahmen er getroffen hat und noch treffen wird. ⁴Der Betrieb und die Unterhaltung von Abwasserbehandlungsanlagen sind durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen.</p>	unverändert	unverändert
<p>§ 71 Genehmigung und Anzeige von Abwasseranlagen (zu § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>(1) Die Pläne zur Erstellung oder wesentlichen Veränderung sowie der Betrieb von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung oder die private Abwasserbeseitigung von befestigten gewerblichen Flächen, die größer als drei Hektar sind und die unmittelbar in ein Gewässer einmünden, bedürfen der Anzeige bei der Wasserbehörde. Dies gilt auch für die am 16. Juli 1994 bereits be-</p>	unverändert	unverändert

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p>stehenden Kanalisationsnetze nach Satz 1. Ein Antrag auf Genehmigung bestehender Kanalisationsnetze gilt als Anzeige nach Satz 1; bereits erteilte Genehmigungen bleiben gültig.</p> <p>(2) Bau und Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, die für einen Abwasseranfall von mehr als 8 Kubikmeter täglich bemessen ist, bedürfen der Genehmigung durch die Wasserbehörde.</p>		
<p>§ 72 Indirekteinleitungen (zu §§ 58 und 59 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>(1) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, gemäß § 58 Absatz 1 Satz 3 und § 59 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen die Indirekteinleitung anstelle einer Genehmigung einer Anzeige bedarf und dass die Einhaltung der Anforderungen durch Sachverständige überwacht wird.</p> <p>(2) ¹In der Genehmigung sind dem Stand der Technik entsprechende Anforderungen an die Indirekteinleitung festzulegen, sofern nicht die Genehmigung zu versagen ist oder in entsprechender Anwendung von § 12 des Wasserhaushaltsgesetzes weitergehende Anforderungen zu stellen sind. ²Dem Indirekteinleiter kann insbesondere aufgegeben werden, dem Abwasser bestimmte Stoffe ganz fernzuhalten, im Abwasser bestimmte Werte einzuhalten, geeignete Verfahren und Betriebsweisen einzuhalten und geeignete Abwasserbehandlungsanlagen zu betreiben. ³Die Genehmigung kann mit weiteren Nebenbestimmungen verbunden werden, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.</p> <p>(3) Die Betreiber von öffentlichen Abwasseranlagen haben ungenehmigte, aber genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen und Verstöße gegen Anforderungen in einer Genehmigung unverzüglich der Wasserbehörde mitzuteilen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>§ 73 Qualifizierte Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen</p> <p>(1) Wer Abwasser in ein Gewässer einleitet, ist verpflichtet, das Abwasser auf seine Kosten durch zugelassene Stellen beproben und untersuchen zu lassen.</p>	<p>§ 73 Qualifizierte Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen</p> <p>(1) ¹Wer Abwasser in ein Gewässer einleitet, ist verpflichtet, das Abwasser auf seine Kosten durch zugelassene Stellen beproben und untersuchen zu lassen. ²Durch Rechtsverordnung gemäß § 61 Absatz 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes und gemäß § 2 kann geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Überwachung abweichend von Satz 1 durch fachkundiges Personal erfolgen kann.</p>	<p>§ 73 Qualifizierte Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen</p> <p><i>Absatz 1 unverändert zum GE LReg</i></p>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
(2) Die Untersuchungsergebnisse sind vom Abwassereinleiter mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Wasserbehörde vorzulegen.	(2) Die Untersuchungsergebnisse sind vom Abwassereinleiter für die Dauer von zwei festgelegten Überwachungsintervallen , mindestens aber drei Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Wasserbehörde vorzulegen.	<i>Absatz 2 unverändert zum GE LReg</i>
<p>§ 74 Selbstüberwachung von Indirekteinleitungen (zu § 61 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>¹Wer gemäß § 58 oder § 59 des Wasserhaushaltsgesetzes Abwasser in eine Abwasseranlage einleitet, ist gemäß § 61 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zur Selbstüberwachung verpflichtet. ²Diese Verpflichtung bezieht sich insbesondere darauf, Betriebseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen nachzuweisen, Aufzeichnungen über Betriebsvorgänge und eingesetzte Stoffe zu fertigen und das Abwasser durch eine zugelassene Stelle beproben und untersuchen zu lassen sowie Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse der Wasserbehörde und dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage in bestimmten Zeitabständen vorzulegen. ³EMAS-Standorte im Sinne von § 3 Nummer 12 des Wasserhaushaltsgesetzes können die zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 erstellten Unterlagen zum Inhalt der nach Satz 2 vorzulegenden Unterlagen machen, soweit dadurch die Anforderungen nach Satz 1 gleichwertig erfüllt werden.</p>	<p>§ 74 Selbstüberwachung von Indirekteinleitungen (zu § 61 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>¹Wer gemäß § 58 oder § 59 des Wasserhaushaltsgesetzes Abwasser in eine Abwasseranlage einleitet, ist gemäß § 61 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zur Selbstüberwachung verpflichtet. ²Diese Verpflichtung bezieht sich insbesondere darauf, Betriebseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen nachzuweisen, Aufzeichnungen über Betriebsvorgänge und eingesetzte Stoffe zu fertigen und das Abwasser durch eine zugelassene Stelle beproben und untersuchen zu lassen sowie Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse der Wasserbehörde und dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage in bestimmten Zeitabständen vorzulegen. ³EMAS-Standorte im Sinne von § 3 Nummer 12 des Wasserhaushaltsgesetzes können die zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 erstellten Unterlagen zum Inhalt der nach Satz 2 vorzulegenden Unterlagen machen, soweit dadurch die Anforderungen nach Satz 1 gleichwertig erfüllt werden. ⁴§ 73 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<i>unverändert zum GE LReg</i>
<p>§ 75 Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (zu § 61 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>¹Wer eine Abwasseranlage betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb selbst zu überwachen und hierfür Aufzeichnungen anzufertigen. ²Die Überwachung hat nach den technischen Überwachungsregeln zu erfolgen, die von der obersten Wasserbehörde eingeführt worden sind. ³Diese werden im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht. ⁴§ 74 Satz 3 gilt entsprechend. ⁵Die Aufzeichnungen sind mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Wasserbehörde vorzulegen. ⁶Kommt der Betreiber einer Abwasseranlage seinen Verpflichtungen nach Satz 1 und nach § 61 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie nach § 70 nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach, kann er von der zuständigen Wasserbehörde verpflichtet werden, die Anlage oder Teile von ihr regelmäßig auf seine Kosten durch einen vom Betreiber unabhängigen Sachkundigen überprüfen zu lassen. ⁷Die Wasserbehörde legt dabei Art, Umfang und Häufigkeit der Überprüfungen fest. ⁸Der Sachkundige hat das Prüfergebnis, insbesondere bei der Überprüfung festgestellte Mängel, dem Betreiber und der Wasserbehörde mitzuteilen. ⁹Der Betreiber hat die Mängel unverzüglich abzustellen und die Wasserbe-</p>	<p>§ 75 Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (zu § 61 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>¹Wer eine Abwasseranlage betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb selbst zu überwachen und hierfür Aufzeichnungen anzufertigen. ²Die Überwachung hat nach den technischen Überwachungsregeln zu erfolgen, die von der obersten Wasserbehörde eingeführt worden sind. ³Diese werden im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht. ⁴§ 74 Satz 3 gilt entsprechend. ⁵Die Aufzeichnungen sind für die Dauer von zwei festgelegten Überwachungsintervallen, mindestens aber zehn Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Wasserbehörde vorzulegen. ⁶Kommt der Betreiber einer Abwasseranlage seinen Verpflichtungen nach Satz 1 und nach § 61 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie nach § 70 nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach, kann er von der zuständigen Wasserbehörde verpflichtet werden, die Anlage oder Teile von ihr regelmäßig auf seine Kosten durch einen vom Betreiber unabhängigen Sachkundigen überprüfen zu lassen. ⁷Die Wasserbehörde legt dabei Art, Umfang und Häufigkeit der Überprüfungen fest. ⁸Der Sachkundige hat das Prüfergebnis, insbesondere bei der Überprüfung festgestellte Mängel, dem Betreiber und der Wasserbehörde mitzuteilen. ⁹Der Betreiber hat die Mängel unverzüglich abzustellen und die Wasserbe-</p>	<i>unverändert zum GE LReg</i>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
hörde darüber zu unterrichten.	hörde darüber zu unterrichten.	
§ 76 (weggefallen)	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
Kapitel 7 Ausgleich der Wasserführung, Gewässerunterhaltung, Anlagen Abschnitt 1 Pflichten zum Ausgleich der Wasserführung	Kapitel 7 Gewässerrandstreifen , Gewässerunterhaltung, Anlagen Abschnitt 1 Gewässerrandstreifen	Kapitel 7 Gewässerrandstreifen, Gewässerunterhaltung, Anlagen Abschnitt 1 Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung und Gewässerrandstreifen
§ 77 Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung ¹ Soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Erhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushalts, den Ausgleich von nachteiligen Veränderungen der Wasserführung in oberirdischen Gewässern erfordert, obliegt es den Unterhaltungspflichtigen, durch geeignete Maßnahmen den Ausgleich der Wasserführung herbeizuführen und zu sichern. ² Diese sollen den ihnen entstandenen Aufwand auf diejenigen anteilig umlegen, die zu nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.	§ 77 Gewässerrandstreifen (zu § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) ¹ Die oberste Wasserbehörde setzt für Gewässer oder Gewässerabschnitte innerhalb von Wasserkörpern, die den guten Zustand im Sinne des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht erreichen, Gewässerrandstreifen durch Rechtsverordnung fest, soweit dies für die in § 38 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes genannten Zwecke erforderlich ist. ² Die Erforderlichkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn das Nichterreichen des guten Zustands wesentlich mitverursacht ist durch Stoffeinträge aus diffusen Quellen. ³ Bei der Beurteilung des Gewässerzustands und der Erforderlichkeit ist der für verbindlich erklärte Bewirtschaftungsplan zugrunde zu legen. ⁴ In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 kann auch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln im Gewässerrandstreifen verboten werden. (2) ¹ Soweit die Zwecke des Gewässerrandstreifens im Wege der Kooperation mit Grundstückseigentümern oder Nutzern aufgrund verbindlich vereinbarter Maßnahmen erreicht werden, haben diese Vorrang und es entfällt insoweit die Verpflichtung zur Festsetzung eines Gewässerrandstreifens nach Absatz 1. ² Zuständig ist die oberste Wasserbehörde.	§ 77 Gewässerrandstreifen (zu § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes) <i>§ 77 BbgWG wird hier neuer Absatz 1:</i> (1) ¹ Soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Erhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushalts, den Ausgleich von nachteiligen Veränderungen der Wasserführung in oberirdischen Gewässern erfordert, obliegt es den Unterhaltungspflichtigen, durch geeignete Maßnahmen den Ausgleich der Wasserführung herbeizuführen und zu sichern. ² Diese sollen den Ihnen entstandenen Aufwand auf diejenigen anteilig umlegen, die zu nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben. (2) Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. (3) Die Bewirtschafter von Flächen entlang von Gewässern gewährleisten Gewässerrandstreifen nach Maßgabe des § 38 WHG. (4) ¹ Gewässerrandstreifen können an Gewässern erster und zweiter Ordnung durch Verträge mit den Grundstückseigentümern festgelegt werden, soweit dies im Rahmen der Gewässerunterhaltungspflicht nach § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG erforderlich ist. ² Diese Erforderlichkeit ist nicht gegeben, wenn die Fläche in eine Fördermaßnahme einbezogen ist, die auch dem Schutz des jeweiligen Gewässers dient. (5) ¹ Gewässerrandstreifen können auch durch die Anpflanzung und Nutzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren (Agrarholzstreifen), sowie durch die Anlage und den umbruchlosen Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen tar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten entstehen. ² Voraussetzung für die Anlage eines Gewässerrandstreifens in Form einer einseitigen Gehölzreihe ist die Zustimmung des zuständigen Gewässerunterhaltungsverbandes.

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Gewässerunterhaltung</p> <p style="text-align: center;">§ 78 Umfang der Gewässerunterhaltung (zu § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>Die Gewässerunterhaltung ist nach Maßgabe der von der obersten Wasserbehörde eingeführten Richtlinie und unter Beachtung der Ergebnisse der Gewässerschauen durchzuführen.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Gewässerunterhaltung</p> <p style="text-align: center;">§ 78 Umfang der Gewässerunterhaltung (zu § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>(1) Die Gewässerunterhaltung ist nach Maßgabe der von der obersten Wasserbehörde eingeführten Richtlinie und unter Beachtung der Ergebnisse der Gewässerschauen durchzuführen.</p> <p>(2) ¹Die nach § 79 Absatz 1 für die Durchführung der Gewässerunterhaltung Zuständigen erstellen einen ein- oder mehrjährigen Plan zur Unterhaltung der Gewässer (Gewässerunterhaltungsplan). ²Der Gewässerunterhaltungsplan muss mindestens die Benennung und Beschreibung der geplanten Maßnahmen und die Art und Weise ihrer Ausführung enthalten. ³Der Gewässerunterhaltungsplan ist mit den örtlich zuständigen Wasser-, Naturschutz-, Landwirtschafts-, Fischerei- und Forstbehörden abzustimmen.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Gewässerunterhaltung</p> <p style="text-align: center;">§ 78 Umfang der Gewässerunterhaltung (zu § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p><i>Absatz 1 und 2 unverändert zum GE LReg</i></p>
	<p>(3) ¹Die Gewässerunterhaltung umfasst auch die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken, die der Abführung des Wassers dienen, und von Stauanlagen, die der Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Rückhaltung von Wasser den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, dienen. ²Der Betrieb bedarf abweichend von § 9 Absatz 3 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes der wasserrechtlichen Erlaubnis. ³In der Erlaubnis ist auch zu bestimmen, welche Anforderungen zur Erfüllung der Verpflichtung nach Satz 1 einzuhalten sind.</p>	<p>(3) Die Gewässerunterhaltung umfasst auch die Unterhaltung Instandhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken, die der Abführung des Wassers dienen, und von Stauanlagen, die der Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Rückhaltung von Wasser den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, dienen. Der Betrieb bedarf abweichend von § 9 Absatz 3 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes der wasserrechtlichen Erlaubnis. In der Erlaubnis ist auch zu bestimmen, welche Anforderungen zur Erfüllung der Verpflichtung nach Satz 1 einzuhalten sind</p>
		<p>(4) Abweichend von § 39 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes umfasst die Unterhaltung eines Gewässers auch die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses.</p>
<p style="text-align: center;">§ 79 Pflicht zur Gewässerunterhaltung (zu § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>(1) ¹Die Unterhaltung der Gewässer obliegt als öffentlich-rechtliche Verpflichtung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Gewässer I. Ordnung, mit Ausnahme der Binnenwasserstraßen des Bundes, dem Wasserwirtschaftsamt, 2. für die Gewässer II. Ordnung den Gewässerunterhaltungsverbänden nach dem Wasserverbandsgesetz und dem Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden, soweit nicht durch Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung eine abweichende Zuständigkeit bestimmt ist. ²Die Unterhaltungspflicht be- 	<p style="text-align: center;">§ 79 Pflicht zur Gewässerunterhaltung (zu § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>(1) ¹Die Unterhaltung der Gewässer obliegt als öffentlich-rechtliche Verpflichtung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Gewässer I. Ordnung, mit Ausnahme der Binnenwasserstraßen des Bundes, dem Wasserwirtschaftsamt, 2. für die Gewässer II. Ordnung den Gewässerunterhaltungsverbänden nach dem Wasserverbandsgesetz und dem Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden, soweit nicht durch Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung eine abweichende Zuständigkeit bestimmt ist. ²Die Unterhaltungspflicht be- 	<p style="text-align: center;">§ 79 Pflicht zur Gewässerunterhaltung (zu § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>(1) ¹Die Unterhaltung der Gewässer obliegt als öffentlich-rechtliche Verpflichtung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Gewässer I. Ordnung, mit Ausnahme der Binnenwasserstraßen des Bundes, dem Wasserwirtschaftsamt, 2. für die Gewässer II. Ordnung den Gewässerunterhaltungsverbänden nach dem Wasserverbandsgesetz und dem Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden, soweit nicht durch Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung eine abweichende Zuständigkeit bestimmt ist. ²Die Unterhaltungspflicht be-

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
gründet keinen Rechtsanspruch Dritter auf Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen gegen den Träger der Unterhaltungslast. ³ Die Durchführung der Unterhaltung an den Gewässern I. Ordnung obliegt den Gewässerunterhaltungsverbänden nach Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes; die notwendigen Kosten für diese Maßnahmen werden vom Land erstattet. ⁴ § 82 bleibt unberührt.	gründet keinen Rechtsanspruch Dritter auf Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen gegen den Träger der Unterhaltungslast. ³ Die Durchführung der Unterhaltung an den Gewässern I. Ordnung im Sinne von Satz 1 Nummer 1 obliegt den Gewässerunterhaltungsverbänden nach Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes, die notwendigen Kosten für diese Maßnahmen werden vom trägt das Land erstattet. ⁴ § 82 bleibt unberührt.	gründet keinen Rechtsanspruch Dritter auf Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen gegen den Träger der Unterhaltungslast. ³ Die Durchführung der Unterhaltung an den Gewässern I. Ordnung im Sinne von Satz 1 Nummer 1 umfasst sowohl die Unterhaltung der Gewässer gemäß § 39 Wasserhaushaltsgesetz als ergänzend auch die Unterhaltung der angrenzenden Überschwemmungsgebiete gemäß § 100 Absatz 2 Satz 2, soweit sie sich im Eigentum des Landes befinden; sie obliegt den Gewässerunterhaltungsverbänden nach Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes, die notwendigen notwendigen Kosten für diese Maßnahmen trägt das Land. ⁴ § 82 bleibt unberührt.
(2) ¹ Das Verbandsgebiet der Gewässerunterhaltungsverbände ist flächendeckend. ² Dabei unterliegen die Flächen der Gewässer I. Ordnung nicht der Beitragsveranlagung gemäß § 80.	(2) ¹ Das Verbandsgebiet der Gewässerunterhaltungsverbände ist flächendeckend. ² Dabei unterliegen die Flächen der Gewässer I. Ordnung nicht der Beitragsveranlagung Beitragsberechnung und -erhebung gemäß § 80.	<i>Absatz 2 unverändert zum GE LReg</i>
	(3) Wird ein Schöpfwerk oder eine Stauanlage im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 von einem Dritten betrieben, obliegen abweichend von Absatz 1 Satz 1 diesem die Unterhaltung und der Betrieb der Anlage als öffentlich-rechtliche Verpflichtung.	<i>neuer Absatz 3 unverändert zum GE LReg</i>
	(4) Die Wasserbehörde kann die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Unterhaltung und zum Betrieb eines Schöpfwerkes oder einer Stauanlage im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 auf Antrag oder von Amts wegen übertragen 1. mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten auf den Gewässerunterhaltungspflichtigen nach Absatz 1, sofern die Anlage bisher von einem Dritten betrieben wurde, oder 2. auf einen Dritten, wenn dieser mit der Übertragung einverstanden ist und die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung sowie deren Finanzierung gesichert ist.	<i>neuer Absatz 4 unverändert zum GE LReg</i>
		(5) Das Land gewährleistet, dass den Gewässerunterhaltungsverbänden die zur Durchführung der Unterhaltung erforderlichen finanziellen Mittel in ausreichender Höhe vorab zur Verfügung gestellt werden.
§ 80 Umlage des Unterhaltungsaufwandes, Erweiterung der Verbandsaufgaben	§ 80 Umlage des Unterhaltungsaufwandes, Erweiterung der Verbandsaufgaben	§ 80 Umlage des Unterhaltungsaufwandes, Erweiterung der Verbandsaufgaben
(1) ¹ Die Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände bestimmt sich nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. ² Für die durch die Er-	(1) ¹ Die Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände bestimmt sich nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. ² Für die durch die Er-	(1) ¹ Die Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände bestimmt sich nach dem Verhältnis der Flächen, mit dem die Mitglieder unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsart der

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p>schwerung der Unterhaltung entstehenden Kosten sollen die Eigentümer oder Verursacher gesondert nach Maßgabe des § 85 herangezogen werden.</p>	<p>schwerung der Unterhaltung entstehenden Kosten sollen die Eigentümer oder Verursacher gesondert nach Maßgabe des § 85 herangezogen werden. ³Aus 80 Prozent der verbleibenden Kosten der Unterhaltung nach Abzug der Erschwerisumlagen ist nach dem Maßstab des Satzes 1 ein Grundbeitrag zu ermitteln. ⁴Für Waldflächen nach dem Waldverzeichnis wird nur dieser Grundbeitrag erhoben. ⁵Auf alle übrigen Flächen sind die verbleibenden Kosten nach dem Maßstab des Satzes 1 zu verteilen und auf den Grundbeitrag aufzuschlagen.</p>	<p>Flächen am Verbandsgebiet beteiligt sind. ²Maßgeblich für die Zuordnung einer Fläche zu einer bestimmten Nutzungsart ist die stichtagsbezogene Zuschreibung dieser Fläche zu einer Nutzungsartengruppe im Liegenschaftskataster. ³Für die Beitragsbemessung nach diesem Gesetz werden drei Gruppen von Nutzungsarten gebildet und jeweils mit einem Beitragsbemessungsfaktor versehen. ⁴Einzelheiten zu der Kalkulation ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.</p> <p>aa) ⁵Flächen, denen gemäß § 2 Nr. 1 Buchstabe a) GUVG [n.F.] die Nutzungsartengruppe Landwirtschaft zugeschrieben worden ist, bilden die Nutzungsartengruppe Landwirtschaft und unterliegen dem Beitragsbemessungsfaktor 1,0.</p> <p>bb) ⁶Flächen, denen gemäß § 2 Nr. 1 Buchstaben b) – i) GUVG [n.F.] die Nutzungsartengruppen Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland/vegetationslose Fläche, Fließgewässer und Stehendes Gewässer zugeschrieben worden sind, bilden die Nutzungsartengruppe Forst-/ Fischereiwirtschaft und unterliegen dem Beitragsbemessungsfaktor 0,4.</p> <p>cc) ⁷Flächen, denen gemäß § 2 Nr. 2 Buchstaben a) – q) GUVG [n.F.] die Nutzungsartengruppen Wohnbaufläche, rie- und Gewerbefläche, Halde, Bergbaubetrieb, Tagebau/Grube/Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Friedhof, Straßenverkehr, Weg, Platz, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffsverkehr, Hafenbecken und Meer zugeschrieben worden sind, bilden die Nutzungsartengruppe besiedelte/versiegelte Fläche und unterliegen dem Beitragsbemessungsfaktor 4,0.</p> <p>⁸Für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Kosten sollen die Eigentümer oder Verursacher gesondert nach Maßgabe des § 85 herangezogen werden.</p>
	<p>(1a) Maßgeblich sind die Waldflächen nach dem Waldverzeichnis am 1. Juni des Vorjahres für das Folgejahr. ²Die unteren Forstbehörden erstellen und übermitteln den Gewässerunterhaltungsverbänden die für das Verbandsgebiet maßgeblichen Auszüge auf Antrag.</p>	<p><i>Übernahme neuer Absatz 1a GE LReg unklar</i></p>
	<p>(1b) ¹Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 durch die Gewässerunterhaltungsverbände sind unselbstständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten. ²Die Gewässerunterhaltungsverbände treffen durch Satzung oder Vereinbarung abweichende Regelungen, soweit dies zur Vermeidung unverhältnismä-</p>	<p><i>Übernahme neuer Absatz 1b GE LReg unklar</i></p>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p>(2) ¹Die Gemeinden können, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheiden, die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie die bei Umlageung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umlegen (Umlage). ²Die Verwaltungskosten sind zu kalkulieren und dürfen 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen. ³Die Bestimmungen der §§ 2 Absatz 1 und 12 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden mit folgenden Maßgaben Anwendung:</p>	<p>ßiger Belastungen erforderlich ist.</p> <p>(2) ¹Die Gemeinden können, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheiden, die festgesetzten Verbandsbeiträge und die festgesetzten Vorausleistungen für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie die bei Umlageung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umlegen (Umlage) sowie die bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten festsetzen. ²Die Verwaltungskosten sind zu kalkulieren und dürfen 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen. ³Die Bestimmungen der §§ 2 Absatz 1 und 12 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden mit folgenden Maßgaben Anwendung:</p>	<p><i>§ 80 Absatz 2 Satz 1 Var. 1 (unter 7.9):</i></p> <p>(2) ¹Die Gemeinden können, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheiden, die festgesetzten Verbandsbeiträge und die festgesetzten Vorausleistungen für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen und deren Eigentümer nicht von dem Recht auf Verbandsmitgliedschaft auf Antrag nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 GUVG Gebrauch gemacht haben und für die die Gemeinde gesetzliches Pflichtmitglied im Gewässerunterhaltungsverband ist, sowie die bei Umlageung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umlegen (Umlage).</p> <p><i>§ 80 Absatz 2 Satz 1 Var. 2 (unter 2.5):</i></p> <p>(2) ¹Die Gemeinden können, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheiden, die festgesetzten Verbandsbeiträge und die festgesetzten Vorausleistungen für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen und für die die Gemeinde gesetzliches Pflichtmitglied im Gewässerunterhaltungsverband ist, sowie die bei Umlageung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umlegen (Umlage).</p> <p><i>§ 80 Absatz 2 Satz 1 Var. 3 (unter 3.1.5):</i></p> <p>(2) ¹Die Gemeinden können, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheiden, die festgesetzten Verbandsbeiträge und die festgesetzten Vorausleistungen für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen und deren Eigentümer nicht von dem Recht auf Verbandsmitgliedschaft auf Antrag nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 GUVG Gebrauch gemacht haben, umlegen (Umlage) sowie die bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten festsetzen.</p>
		<p>²Die Verwaltungskosten sind zu kalkulieren und dürfen 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen. ³Die Bestimmungen der §§ 2 Absatz 1 und 12 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden mit folgenden Maßgaben Anwendung:</p>
<p>1. ¹Umlageschuldner ist der Grundstückseigentümer. ²Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.</p>	<p><i>Absatz 2 Nr. 1 unverändert</i></p>	<p><i>Absatz 2 Nr. 1 unverändert</i></p>
<p>2. Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern.</p>	<p>2. Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern und nach Gebietstyp (Wald, Nicht-Wald).</p>	<p>2. Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern und nach Gebietstyp (Wald, Nicht-Wald).</p>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
	3. Werden die Kosten für Unterhaltung und Betrieb von Anlagen nach Absatz 1b Satz 2 gesondert umgelegt, gilt der Umlagemaßstab des Verbandes auch für die Umlage der Gemeinde.	3. Werden die Kosten für Unterhaltung und Betrieb von Anlagen nach Absatz 1b Satz 2 gesondert umgelegt, gilt der Umlagemaßstab des Verbandes auch für die Umlage der Gemeinde.
3. ¹ Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides für das Kalenderjahr festgesetzt. ² § 12b Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg bleibt hiervon unberührt.	3. 4. ¹ Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides oder des Vorausleistungsbescheides für das Kalenderjahr festgesetzt. ² § 12b Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg bleibt hiervon unberührt.	4. 3. ¹ Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides oder des Vorausleistungsbescheides für das Kalenderjahr festgesetzt. ² § 12b Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg bleibt hiervon unberührt.
4. Die Erhebung der Umlage kann im Zusammenhang mit der Festsetzung der Grundsteuer erfolgen.	4. 5. Die Erhebung der Umlage kann im Zusammenhang mit der Festsetzung der Grundsteuer erfolgen.	5. 4. Die Erhebung der Umlage kann im Zusammenhang mit der Festsetzung der Grundsteuer erfolgen.
⁴ Die Umlagebeiträge für die Flächen, die aufgrund einer Schutzausweisung nach § 21 Absatz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes als Totalreservate oder Naturentwicklungsgebiete, nach § 5 Absatz 1 des Nationalparkgesetzes Unteres Odertal als Schutzzone Ia oder nach § 12 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg als Naturwald einer wirtschaftlichen Nutzung entzogen sind, werden vom Land auf Antrag erstattet.	⁴ Die Umlagebeiträge für die Flächen, die aufgrund einer Schutzausweisung nach § 21 Absatz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes § 22 Absatz 1 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes als Totalreservate oder Naturentwicklungsgebiete, nach § 5 Absatz 1 des Nationalparkgesetzes Unteres Odertal als Schutzzone Ia oder nach § 12 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg als Naturwald einer wirtschaftlichen Nutzung entzogen sind, werden vom Land auf Antrag erstattet.	<i>unverändert zu BbgWG:</i> ⁴ Die Umlagebeiträge für die Flächen, die aufgrund einer Schutzausweisung nach § 22 Absatz 1 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes § 21 Absatz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes als Totalreservate oder Naturentwicklungsgebiete, nach § 5 Absatz 1 des Nationalparkgesetzes Unteres Odertal als Schutzzone Ia oder nach § 12 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg als Naturwald einer wirtschaftlichen Nutzung entzogen sind, werden vom Land auf Antrag erstattet.
(3) Eine Erweiterung der Aufgaben (Umgestaltung) der Gewässerunterhaltungsverbände ist zulässig. Sie richtet sich nach den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes.	<i>Absatz 3 unverändert</i>	<i>Absatz 3 unverändert</i>
§ 81 Kostenbeteiligung des Landes (1) Das Land beteiligt sich an den Aufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten. (2) ¹ Das Land beteiligt sich an den notwendigen Kosten des Betriebes der Schöpfwerke. ² Der Anteil des Landes bemisst sich nach den Aufwendungen, die im öffentlichen Interesse stehen.	§ 81 Kostenbeteiligung des Landes Das Land beteiligt kann sich an den Aufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten einschließlich der notwendigen Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Schöpfwerke und Stauanlagen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel aus dem Aufkommen des Wassernutzungsentgeltes und der Abwasserabgabe unter Beachtung der Zweckbindungen beteiligen, soweit hieran ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Das Land beteiligt kann sich an den Aufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten einschließlich der notwendigen Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Schöpfwerke und Stauanlagen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel aus dem Aufkommen des Wassernutzungsentgeltes und der Abwasserabgabe unter Beachtung der Zweckbindungen beteiligen, soweit hieran ein besonderes öffentliches Interesse besteht.	§ 81 Kostenbeteiligung des Landes und Schöpfwerke (1) Das Land kann sich an den trägt die trägt die Aufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung einschließlich der Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung die Instandhaltung die Instandhaltung der Schöpfwerke und Stauanlagen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel aus dem Aufkommen des Wassernutzungsentgeltes und der Abwasserabgabe unter Beachtung der Zweckbindungen beteiligen, soweit hieran ein besonderes öffentliches Interesse besteht des öffentlichen Interesses beteiligen. (2) ¹ Der zuständige Gewässerunterhaltungsverband kann abweichend die Kosten für die Instandhaltung und den Betrieb der Schöpfwerke und Stauanlagen, soweit diese nicht gemäß Abs. 1 vom Land getragen werden, auf die Bevorteilten umlegen. ² Auf Antrag eines Mitglieds hat der zuständige Gewässerunterhaltungsverband unverzüglich, jedoch spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung, eine Entscheidung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Vorteilslage herbeizuführen. ³ Von einer Umlage der nach Vorteils-

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
		lage bemessenen Kosten kann abgesehen werden, wenn der Aufwand für die Ermittlung des Vorteils außer Verhältnis zu den geltend gemachten Kosten des Betriebs und der Instandhaltung steht.
<p>§ 82 Unterhaltungspflicht bei Anlagen an, in, über und unter den Gewässern</p> <p>Rohrleitungen oder Überbauungen in den Gewässern sowie sonstige Anlagen im Sinne des § 87 sind, sofern sie nicht Teil des Gewässers sind, von ihren Nutzungsberechtigten gemäß § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erhalten.</p>	<p>§ 82 Unterhaltungspflicht bei Anlagen an, in, über und unter den Gewässern</p> <p>¹Anlagen nach § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes sind von ihren Eigentümern oder Besitzern zu unterhalten und zu betreiben. ²Anlagen, die als Bestandteil des Gewässers dessen Ausbauzustand bestimmen und sichern, sind abweichend davon von dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers gemäß § 79 Absatz 1 zu unterhalten.</p>	<p>§ 82 Unterhaltungspflicht bei Anlagen an, in, über und unter den Gewässern</p> <p>¹Rohrleitungen oder Überbauungen in den Gewässern, sowie sonstige Anlagen nach § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes sind von den Nutzungsberechtigten und den Bevorteilten zu unterhalten und zu betreiben. ²Anlagen, die als Bestandteil des Gewässers dessen Ausbauzustand bestimmen und sichern, sind abweichend davon von dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers gemäß § 79 Absatz 1 zu unterhalten.</p>
§ 83 (weggefallen)	<i>unverändert</i>	<p><i>der weggefallene § 83 wird wiedereingeführt:</i></p> <p>§ 83 Beseitigungspflicht des Störers</p> <p>¹Führt der Zustand von Rohrleitungen oder Überbauungen sowie sonstiger Anlagen nach § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes zu Hindernissen für den Wasserabfluss oder lässt solche begründet erwarten und kommen die gemäß § 82 dafür Zuständigen ihrer Anlagen-Unterhaltungspflicht nicht nach, so hat im Wege der Ersatzvornahme der Gewässerunterhaltungspflichtige gemäß § 79 Absatz 1 Nr. 1 das Hindernis zu beseitigen. ²Lässt der Gesamtzustand der Anlage eine punktuelle Hindernisbeseitigung nicht zu oder weitere Störungen für den ungehinderten Wasserabfluss befürchten, so kann, unter Mitwirkung der Wasserbehörde im Sinne des § 86 Absatz 1, die Ersatzvornahme auch den vollständigen Rückbau oder die Erneuerung der Anlage umfassen.</p>
<p>§ 84 Besondere Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung, Gewässerrandstreifen (zu §§ 38 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>(1) Die Anlieger und Hinterlieger haben das nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige vorübergehende Lagern und das Einebnen des Aushubs und Mähguts auf ihrem Grundstück zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.</p>	<p>§ 84 Besondere Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung, Gewässerrandstreifen (zu §§ 38 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes).</p> <p>(1) Die Anlieger und Hinterlieger haben das nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige vorübergehende Lagern und das Einebnen des Aushubs und Mähguts auf ihrem Grundstück zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.</p>	<p>§ 84 Besondere Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung (zu § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>(1) Die Anlieger und Hinterlieger haben im Zuge der Gewässerunterhaltung das nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige vorübergehende Lagern und das Einebnen des Aushubs und Mähguts auf ihrem Grundstück zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird, und in der Breite des Gewässerrandstreifens nach § 38 Absatz 3 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz die Nutzung danach auszurichten.</p>
(2) ¹ Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung kann den örtlichen Verhältnissen entsprechend die Breite von Gewässerrandstreifen sowie das Verhalten im Gewässerrandstreifen	Absatz 2 wird aufgehoben	<i>Absatz 2 unverändert zum GE LReg (= aufgehoben)</i>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p>für Gewässer oder Gewässerabschnitte durch Rechtsverordnung regeln, soweit es die Bewirtschaftungsziele erfordern, das Maßnahmenprogramm entsprechende Anforderungen enthält oder es zur Vermeidung oder Verminderung von Schadstoffeinträgen erforderlich ist. ²Werden durch eine Bestimmung der Rechtsverordnung erhöhte Anforderungen gesetzt, die die ordnungsgemäße landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung eines Grundstücks einschränken, gelten § 52 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 16 Satz 1 bis 6 entsprechend. ³Begünstigter ist das Land.</p>		
<p>§ 85 Ersatz von Mehrkosten</p> <p>(1) ¹Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer oder Einleitungen die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten zu ersetzen. ²Der Unterhaltungspflichtige kann statt der tatsächlichen Mehrkosten jährlich Leistungen entsprechend den durchschnittlichen Mehrkosten, die durch Erschwernisse gleicher Art verursacht werden, verlangen. ³Eine annähernde Ermittlung der Mehrkosten genügt.</p> <p>(2) Soweit Arbeiten erforderlich sind, um Schäden an Grundstückssicherungen zu beseitigen oder möglichen Schäden vorzubeugen, die durch die Schifffahrt oder in der Folge von Ausbaumaßnahmen entstanden sind, kann vom Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage kein Ersatz der Mehrkosten verlangt werden.</p>	<p>§ 85 Ersatz von Mehrkosten</p> <p>(1) ¹Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer oder Einleitungen die Unterhaltung erschweren durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung), so hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen. ²Erschwerungen sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einleitungen in Gewässer und Einträge von Stoffen durch Gewässerbenutzungen, die zusätzliche Kontrollen, zusätzliches Krauten und Mähen oder die Entnahme von eingespültem Material erfordern, 2. Anlagen in, an, unter oder über Gewässern, insbesondere Querbauwerke, Durchlässe und Verrohrungen, Zäune, Stege und Gebäude, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen, 3. Nutzungen im Uferbereich, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen, 4. Grundstücke, die in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen. <p>³Der Unterhaltungspflichtige kann statt der tatsächlichen Mehrkosten jährliche Leistungen entsprechend den durchschnittlichen Mehrkosten, die durch Erschwernisse gleicher Art verursacht werden, verlangen. ⁴Eine annähernde Ermittlung der Mehrkosten genügt. ⁵Von einer Erhebung kann nur dann abgesehen werden, wenn der Aufwand für die Ermittlung oder die Erhebung der Mehrkosten außer Verhältnis zu den geltend gemachten Mehrkosten steht.</p> <p>(2) ⁶Soweit Arbeiten erforderlich sind, um Schäden an Grundstückssicherungen zu beseitigen oder möglichen Schäden vorzubeugen, die</p>	<p>§ 85 Ersatz von Mehrkosten</p> <p>(1) Die Kosten der Unterhaltung umfassen im Regelfall nicht besondere Erschwernisse.</p> <p>(2) Die GUV können Erschwernisgruppen, die über die regelhafte Berücksichtigung im Rahmen der Beitragsbemessung hinausgehen, im Rahmen der Satzung festzulegen.</p> <p>(3) Der Gewässerunterhaltungspflichtige kann von der regelhaften Erhebung absehen, wenn der Aufwand für die Ermittlung oder die Erhebung der Mehrkosten außer Verhältnis zu den geltend gemachten Mehrkosten steht.</p> <p>(4) Soweit Arbeiten erforderlich sind, um Schäden an Grundstückssicherungen zu beseitigen oder möglichen Schäden vorzubeugen, die durch die Schifffahrt oder in der Folge von Ausbaumaßnahmen entstanden sind, kann vom Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage kein Ersatz der Mehrkosten verlangt werden.</p> <p>(5) ¹Die Erhebung der Mehrkosten erfolgt durch Bescheid. ²Hiergegen erhobene Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.</p>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
	<p>durch die Schifffahrt oder in der Folge von Ausbaumaßnahmen entstanden sind, kann vom Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage kein Ersatz der Mehrkosten verlangt werden.</p> <p>(2) ¹Die Erhebung der Mehrkosten erfolgt durch Leistungsbescheid. ²Hiergegen erhobene Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	
<p>§ 86 Entscheidungen und Schlichtungsverfahren in Fragen der Gewässerunterhaltung (zu §§ 41 und 42 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>(1) ¹Die Wasserbehörde kann im Streitfall auf Antrag eines der Beteiligten auch feststellen, wem die Pflicht zur Gewässerunterhaltung oder eine besondere Pflicht im Interesse der Gewässerunterhaltung obliegt. ²Sie stellt den Umfang dieser Pflicht allgemein oder im Einzelfall fest.</p>	<p>§ 86 Entscheidungen und Schlichtungsverfahren in Fragen der Gewässerunterhaltung (zu §§ 41 und 42 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>(1) ¹Die Wasserbehörde kann im Streitfall auf Antrag eines der Beteiligten auch feststellen, wem die Pflicht zur Gewässerunterhaltung oder eine besondere Pflicht im Interesse der Gewässerunterhaltung obliegt. ²Sie stellt den Umfang dieser Pflicht allgemein oder im Einzelfall fest.</p>	
<p>(2) Ist zwischen den Beteiligten umstritten, ob und in welchem Umfang Schadenersatz im Sinne des § 41 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder Kostenerstattung gemäß § 42 Absatz 2 in Verbindung mit § 40 Absatz 3 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu leisten ist, kann jeder der Beteiligten die Wasserbehörde als Schlichtungsstelle anrufen, die nach Anhörung der Beteiligten einen schriftlichen Vorschlag unterbreitet.</p>	<p>(2) Ist zwischen den Beteiligten umstritten, ob und in welchem Umfang Schadenersatz im Sinne des § 41 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder Kostenerstattung gemäß § 42 Absatz 2 in Verbindung mit § 40 Absatz 3 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu leisten ist, kann jeder der Beteiligten die Wasserbehörde als Schlichtungsstelle anrufen, die nach Anhörung der Beteiligten einen schriftlichen Vorschlag unterbreitet.</p>	<p>(2) Ist zwischen den Beteiligten umstritten, ob und in welchem Umfang Schadenersatz im Sinne des § 41 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder Kostenerstattung gemäß § 42 Absatz 2 in Verbindung mit § 40 Absatz 3 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu leisten ist oder in welchem Umfang die Sanierung, Erneuerung oder der Rückbau von Rohrleitungen gemäß § 83 Satz 2 zu erbringen ist oder Erschwernisaufwendungen gemäß § 85 zu tragen sind, kann jeder der Beteiligten die Wasserbehörde als Schlichtungsstelle anrufen, die nach Anhörung der Beteiligten einen schriftlichen Vorschlag unterbreitet.</p>
	<p>(3) ¹Die Wasserbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen das Außerbetriebsetzen von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 anordnen, wenn ein Weiterbetrieb zur Abführung des Wassers oder zu einer den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden Rückhaltung von Wasser nicht mehr erforderlich ist. ²In der Anordnung kann die Wasserbehörde aus Gründen des Allgemeinwohls den Benutzer verpflichten, die Anlagen zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder nachteiligen Folgen vorzubeugen.</p>	<p>Übernahme neuer Absatz 3 GE LReg unklar</p>
<p>Abschnitt 3 Anlagen in, an, unter und über Gewässern § 87 Genehmigung (zu § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>(1) ¹Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen gemäß</p>	<p>Abschnitt 3 Anlagen in, an, unter und über Gewässern § 87 Genehmigung (zu § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p><i>Absatz 1 unverändert</i></p>	<p>Abschnitt 3 Anlagen in, an, unter und über Gewässern § 87 Genehmigung (zu § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p><i>Absatz 1 unverändert</i></p>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p>§ 36 des Wasserhaushaltsgesetzes bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. ²Anlagen in Gewässern sind Anlagen, die sich ganz oder teilweise in, unter oder über dem Gewässer befinden. ³Anlagen an Gewässern sind Anlagen, die sich bei Gewässern I. Ordnung in einem Abstand bis zu zehn Metern und bei Gewässern II. Ordnung in einem Abstand bis zu fünf Metern von der Böschungsoberkante oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts befinden. ⁴Ausgenommen von der Genehmigungsbedürftigkeit sind Fähren und Anlagen, die der erlaubnispflichtigen Benutzung, der Gewässerunterhaltung oder dem Ausbau des Gewässers dienen, einer anderen behördlichen Zulassung aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes oder der Bauordnung bedürfen oder in einem bergrechtlichen Betriebsplan zugelassen werden. ⁵Die Aufstellung und der Betrieb von Fischereigeräten und Hältereinrichtungen bedarf keiner Genehmigung, soweit dadurch das Gewässer in seinen Nutzungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt oder der Wasserabfluss nicht nachteilig beeinflusst wird.</p>		
<p>(2) ¹Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung sind die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Pläne, Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen beizufügen. ²Gewässerflächen dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit dies unbedingt erforderlich ist.</p>	<p>(2) ¹Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung sind die zur Beurteilung der Anlage erforderlichen erforderlichen Pläne, Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen Unterlagen beizufügen. ²Sind die Unterlagen zur Beurteilung der Anlage vollständig, holt die Wasserbehörde unverzüglich die Stellungnahmen der Behörden und Stellen ein, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden. ³Die beteiligten Behörden bereiten die konzentrierte Entscheidung vor. ⁴Gewässerflächen dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit dies unbedingt erforderlich ist.</p>	<p>(2) ¹Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung sind die zur Beurteilung der Anlage erforderlichen Unterlagen beizufügen. ²Sind die Unterlagen zur Beurteilung der Anlage vollständig, holt die Wasserbehörde unverzüglich die Stellungnahmen der Behörden und Stellen ein, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden. ³Die Stellungnahmen sind innerhalb eines Monats abzugeben. ⁴Die beteiligten Behörden bereiten die konzentrierte Entscheidung vor. Gewässerflächen dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit dies unbedingt erforderlich ist.</p>
<p>(3) ¹Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn dem beabsichtigten Vorhaben nach Absatz 1 keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. ²Die Genehmigung schließt alle weiteren für das Vorhaben nach Landesrecht und nach dem Bundesnaturschutzgesetz erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen ein.</p>	<p>(3) ¹Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn dem beabsichtigten Vorhaben nach Absatz 1 keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird ist zu versagen, wenn die Anlage nicht den Anforderungen des § 36 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht oder das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird. ²Die Genehmigung schließt alle weiteren für das Vorhaben nach Landesrecht und nach dem Bundesnaturschutzgesetz erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen ein. ³Die beteiligten Behörden bereiten die konzentrierte Entscheidung vor.</p>	<p>(3) ¹Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Anlage nicht den Anforderungen des § 36 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht oder das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird. ²Die Genehmigung darf ferner nur erteilt werden, wenn mit nachteiligen Folgen für die Fischereiausübungsberechtigten durch das beabsichtigte Vorhaben nicht zu rechnen ist. ³Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn den berechtigten Interessen des Fischereiausübungsberechtigten im Zuge der Genehmigung angemessen Rechnung getragen und das beabsichtigte Vorhaben dadurch nicht unverhältnismäßig erschwert wird. ⁴Erfordern Gründe des Wohls der Allgemeinheit unbeschadet der berechtigten Interessen des Fischereiausübungsberechtigten die Erteilung der Genehmigung, ist der Betroffene zu entschädigen. ⁵Die Genehmigung schließt alle weiteren für das Vorhaben nach Landesrecht und nach dem Bundesnaturschutzgesetz erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen ein. ⁶Die beteiligten Behörden bereiten die konzentrierte Entscheidung vor.</p>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
(4) ¹ Die Genehmigung ist zu befristen. ² Sie wird dem Nutzungsberechtigten der Anlage erteilt. ³ Die Wasserbehörde ist über einen Wechsel des Nutzungsberechtigten unverzüglich zu unterrichten.	(4) ¹ Die Genehmigung ist zu befristen widerruflich zu erteilen. ² § 13 Absätze 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes finden entsprechende Anwendung. ³ Die Genehmigung wird dem Nutzungsberechtigten der Anlage erteilt. ⁴ Die Wasserbehörde ist über einen Wechsel des Nutzungsberechtigten unverzüglich zu unterrichten.	<i>Absatz 4 unverändert zum GE LReg</i>
(5) Ist eine Genehmigung ganz oder teilweise erloschen, so hat der bisherige Genehmigungsinhaber die Anlage auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen, es sei denn, die Wasserbehörde bestimmt etwas anderes, um die nachteiligen Folgen des Erlöschens der Genehmigung zu verhüten.	<i>Absatz 5 unverändert</i>	<i>Absatz 5 unverändert</i>
(6) ¹ Die Wasserbehörde kann die Beseitigung von nicht genehmigten Anlagen anordnen. ² Sie soll die Beseitigung anordnen, wenn dadurch renaturierte Uferstrecken geschaffen werden können. ³ Sind die Eigentümer dieser Anlagen nicht zu ermitteln, so kann die Wasserbehörde die Beseitigung veranlassen.	<i>Absatz 6 unverändert</i>	<i>Absatz 6 unverändert</i>
Kapitel 8 Gewässerausbau und Talsperren Abschnitt 1 Gewässerausbau § 88 (weggefallen)	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
§ 89 Grundsätze (zu § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes)	§ 89 Grundsätze (zu § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes)	§ 89 Grundsätze (zu § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes)
(1) Ausbaumaßnahmen müssen den im Maßnahmenprogramm, Bewirtschaftungsplan und Risikomanagementplan nach § 99 an den Gewässerausbau gestellten Anforderungen entsprechen.	<i>Absatz 1 unverändert</i>	<i>Absatz 1 unverändert zum GE LReg</i>
(2) Das Wasserwirtschaftsamt hat ein Gewässer auszubauen, soweit der Ausbau zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele, zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms oder des Risikomanagementplans erforderlich ist.	(2) ¹ Das Wasserwirtschaftsamt hat ein Gewässer auszubauen, soweit der Ausbau zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele, zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms oder des Risikomanagementplans erforderlich ist. ² Die Ausbaulast ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung; sie begründet keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den Träger der Ausbaulast.	<i>Absatz 2 unverändert zum GE LReg</i>
§ 90 Besondere Pflichten im Interesse des Gewässerausbaus	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
(1) Soweit es zur Vorbereitung oder Durchführung des Gewässerausbaus erforderlich ist, haben die Anlieger und Hinterlieger nach vorheriger Ankündigung auf Anordnung der Wasserbehörde zu dulden, dass der Unternehmer des Gewässerausbaus oder dessen Beauf-		

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p>tragte die Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen dürfen.</p> <p>(2) ¹Erleiden die Anlieger und Hinterlieger durch Maßnahmen nach Absatz 1 Schäden, so haben sie Anspruch auf Entschädigung. ²§ 86 Absatz 2 gilt entsprechend.</p>		
<p>§ 91 Vorteilsausgleich</p> <p>¹Baut eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ein Gewässer aus und erhalten Eigentümer von Grundstücken und Anlagen dadurch einen nicht nur unerheblichen Vorteil, können sie nach dem Maß ihres Vorteils zu den Aufwendungen herangezogen werden. ²Im Streitfall setzt die Wasserbehörde den Beitrag nach Anhörung der Beteiligten fest.</p>	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
<p>§ 92 Zuständigkeiten und Fristen (zu § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>(1) ¹Entsteht durch die Gewinnung von Bodenschätzen ein Gewässer oder wird ein Gewässer verändert, erfolgt die Zulassung des Gewässerausbaus bei den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben abweichend von § 126 durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe. ²Dieses entscheidet im Einvernehmen mit der sonst für den Gewässerausbau zuständigen Wasserbehörde. ¹Bei baulichen Anlagen, für die eine Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde nicht gegeben ist, haben die zuständigen Behörden auch die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu prüfen.</p> <p>(2) ¹Für Beginn und Vollendung des Gewässerausbaus ist eine Frist zu setzen. ²Jede Frist kann auf schriftlichen Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden. ³Wird mit der Durchführung des Gewässerausbaus nicht innerhalb der Frist begonnen, so bedarf es zur Durchführung des Vorhabens eines neuen Verfahrens. ⁴Wird die Frist für die Vollendung nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde den Plan aufheben oder die Plangenehmigung widerrufen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes vom Ausbauer verlangen.</p>	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
<p>Abschnitt 2 Talsperren § 93 (weggefallen)</p>	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
<p>§ 94 Bau und Betrieb von Talsperren</p> <p>(1) ¹Sofern bei Anlagen zum Anstauen und Speichern von Wasser oder schlammigen Stoffen außerhalb eines Gewässers oder Talsperren</p>	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p>die Höhe des Absperrbauwerkes von der Sohle des Gewässers unterhalb des Absperrbauwerkes oder vom tiefsten Geländepunkt im Speicher bis zur Krone mehr als fünf Meter beträgt oder das Speicherbecken bis zur Krone gefüllt mehr als 1000000 Kubikmeter umfasst, sind diese Anlagen mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. ²Entsprechen vorhandene Anlagen nicht diesen Anforderungen, hat sie der Betreiber innerhalb einer angemessenen Frist anzupassen.</p> <p>(2) Der Betreiber von Anlagen im Sinne des Absatzes 1 kann von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, die Anlagen oder Teile von ihr auf Betriebssicherheit hin zu überprüfen oder auf seine Kosten durch im Einvernehmen mit der Behörde beauftragte Gutachter überprüfen zu lassen.</p> <p>(3) Die §§ 50 und 51 gelten für Anlagen zum Anstauen und Speichern von Wasser oder schlammigen Stoffen außerhalb eines Gewässers sinngemäß, auch wenn bei diesen die in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Werte für die Höhe oder das Volumen nicht erreicht werden.</p>		
<p style="text-align: center;">Kapitel 9 Sicherung des Hochwasserschutzes und der dazu erforderlichen Anlagen Abschnitt 1 Grundsätze, Hochwasserschutzanlagen, Hochwasserrisikomanagement § 95 Grundsätze</p> <p>¹Der Hochwasserschutz dient dem Wohl der Allgemeinheit. ²Er ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>§ 96 Errichtung und Umgestaltung von Hochwasserschutzanlagen</p> <p>(1) Hochwasserschutzanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen, die dem Hochwasserschutz dienen, insbesondere Deiche einschließlich der zugehörigen wasserbaulichen Anlagen, der beidseitigen fünf Meter breiten Deichschutzstreifen und der Gräben, die der Abführung von Drängewasser zum Zwecke der Standsicherheit von Deichen oder der ordnungsgemäßen Unterhaltung und Beobachtung im Hochwasserfall dienen.</p>	<p>§ 96 Errichtung und Umgestaltung von Hochwasserschutzanlagen</p> <p>(1) Hochwasserschutzanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen, die dem Hochwasserschutz Schutz gegen Hochwasser von oberirdischen Gewässern dienen, insbesondere Deiche einschließlich der zugehörigen wasserbaulichen Anlagen, der beidseitigen fünf Meter breiten Deichschutzstreifen und der Gräben, die der Abführung von Drängewasser zum Zwecke der Standsicherheit von Deichen oder der ordnungsgemäßen Unterhaltung und Beobachtung im Hochwasserfall dienen.</p>	<p>§ 96 Errichtung und Umgestaltung von Hochwasserschutzanlagen</p> <p><i>Absatz 1 unverändert zum GE LReg</i></p>
<p>(2) ¹Die Errichtung oder wesentliche Umgestaltung von Hochwasserschutzanlagen hat den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen, soweit durch die oberste Wasserbehörde nicht etwas</p>	<p><i>Absätze 2 bis 4 unverändert</i></p>	<p><i>Absätze 2 bis 4 unverändert</i></p>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p>anderes bestimmt wird.²Die §§ 91 und 92 gelten sinngemäß.</p> <p>(3) ¹Soweit es zur Vorbereitung oder Durchführung der Errichtung oder Umgestaltung von Hochwasserschutzanlagen erforderlich ist, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken nach vorheriger Ankündigung auf Anordnung der Wasserbehörde zu dulden, dass der Unternehmer oder dessen Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen können.²§ 90 Absatz 2 gilt sinngemäß.</p> <p>(4) ¹Ist eine Hochwasserschutzanlage von einem anderen als dem Unterhaltungspflichtigen beschädigt oder zerstört worden, kann die Wasserbehörde die Wiederherstellung anordnen.²§ 40 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 86 Absatz 2 gelten sinngemäß.</p>		
<p>§ 97 Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen</p> <p>(1) ¹Hochwasserschutzanlagen sind so zu erhalten, dass die vollständige Funktionsfähigkeit jederzeit gewährleistet wird.²Auf Deichen und den beidseitigen Deichschutzstreifen ist insbesondere der Aufwuchs von Bäumen und Sträuchern und die Entstehung von Magerrasen zu unterbinden sowie eine erosionssichere und geschlossene Grasnarbe zu erhalten.³Die Pflege der Grasnarbe von Deichen und der Deichschutzstreifen hat durch Schafbeweidung zu erfolgen, soweit es möglich, zweckmäßig und wirtschaftlich sinnvoll ist.</p>	<p>§ 97 Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen</p> <p><i>Absatz 1 unverändert</i></p>	<p>§ 97 Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen</p> <p><i>Absatz 1 unverändert</i></p>
<p>(2) ¹Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung einer Hochwasserschutzanlage erforderlich ist, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige oder dessen Beauftragte die Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen.²Rasen und Bodenbestandteile können aus Grundstücken entnommen werden, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beschaffen sind oder die Gefahrenabwehr es erfordert.³§ 90 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) ¹Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung einer Hochwasserschutzanlage erforderlich ist, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige oder dessen Beauftragte die Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen Unterhaltungsmaßnahmen durchführen.²Rasen und Bodenbestandteile können aus Grundstücken entnommen werden, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beschaffen sind oder die Gefahrenabwehr es erfordert.³§ 90 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p><i>Absatz 2 unverändert zum GE LReg</i></p>
	<p>(3) ¹Die Durchführung der Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen, die dem Schutz der Allgemeinheit dienen, obliegt den Gewässerunterhaltungsverbänden nach Vorgabe durch das Wasserwirtschaftsamt.²Die notwendigen Kosten für diese Maßnahmen trägt das Land.³Das Wasserwirtschaftsamt führt ein Verzeichnis dieser Anlagen.⁴Andere Hochwasserschutzanlagen werden von demjenigen unterhalten, der sie errichtet hat oder der zum Betrieb berechtigt ist.</p>	<p>(3) ¹Die Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen und anderer wasserbaulicher Anlagen, die dem Schutz der Allgemeinheit dienen, einschließlich der Vorländer in den Überschwemmungsgebieten gemäß § 100 Absatz 2 Satz 1, soweit keine verträgliche Nutzung im Sinne des § 102 Absatz 2 erfolgt oder sich die Flächen im Eigentum des Landes befinden, obliegt den Gewässerunterhaltungsverbänden nach Vorgabe durch das Wasserwirtschaftsamt.²Die notwendigen Kosten für diese Maßnahme trägt das Land.³Das Wasserwirtschaftsamt führt ein Verzeichnis dieser Anlagen.⁴Andere</p>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
		Hochwasserschutzanlagen werden von demjenigen unterhalten, der sie errichtet hat oder der zum Betrieb berechtigt ist.
<p>§ 98 Unzulässige Handlungen</p> <p>(1) ¹Jede Nutzung von Hochwasserschutzanlagen, die deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigen kann, ist unzulässig. ²Auf, in und unter Deichen einschließlich der beidseitigen, fünf Meter breiten Deichschutzstreifen sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, 2. die Entfernung der Grasnarbe, 3. das Errichten und Aufstellen von Anlagen, 4. die Tierhaltung , 5. das Weiden und Treiben von Vieh, außer Schafhaltung, 6. das Lagern von Stoffen und Gegenständen, das Parken von Kraftfahrzeugen, 7. das motorangetriebene Fahren, das Fahren mit Pferdefuhrwerken, das Reiten, 8. das Verlegen von Rohren, Kabeln und Leitungen, 9. das Anlegen von Abgrabungen und Eintiefungen <p>untersagt.</p>	<p>§ 98 Unzulässige Handlungen</p> <p>(1) ¹Jede Nutzung von Hochwasserschutzanlagen, die deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigen kann, ist unzulässig. ²Auf, in und unter Deichen einschließlich der beidseitigen, fünf Meter breiten Deichschutzstreifen sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, 2. die Entfernung der Grasnarbe, 3. das Errichten und Aufstellen von Anlagen, 4. die Tierhaltung , 5. das Weiden und Treiben von Vieh, außer Schafhaltung, 6. das Lagern von Stoffen und Gegenständen, das Parken von Kraftfahrzeugen, 7. das motorangetriebene Fahren, mit Ausnahme von Fahrrädern mit elektrischer Fahrhilfe, das Fahren mit Pferdefuhrwerken, das Reiten, 8. das Verlegen von Rohren, Kabeln und Leitungen, 9. das Anlegen von Abgrabungen und Eintiefungen <p>untersagt.</p>	<p>§ 98 Unzulässige Handlungen</p> <p><i>Absatz 1 unverändert zum GE LReg</i></p>
<p>(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der an die Hochwasserschutzanlagen angrenzenden Grundstücke haben auf ihren Grundstücken alles zu unterlassen, was die Unterhaltung oder die Sicherheit der Hochwasserschutzanlage beeinträchtigen kann.</p> <p>(3) Die Wasserbehörde kann nach Zustimmung des gemäß § 126 Absatz 3 Nummer 3 Unterhaltungspflichtigen Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, soweit der Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p><i>Absätze 2 und 3 unverändert</i></p>	<p><i>Absätze 2 und 3 unverändert</i></p>
	<p>(4) Die Verbote nach Absatz 1 gelten nicht für Maßnahmen, die der Unterhaltung oder Verteidigung von Hochwasserschutzanlagen dienen.</p>	<p><i>Absatz 4 unverändert zum GE LReg</i></p>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p>§ 99 Hochwasserrisikomanagement, Risikogebiete (zu §§ 73 bis 75 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>(1) ¹Die Bestimmung der Risikogebiete, die Erstellung der Gefahrenkarten, Risikokarten und Risikomanagementpläne sowie die Koordination erfolgen nach Maßgabe der §§ 74, 75 des Wasserhaushaltsgesetzes und der nachfolgenden Vorschriften. ²Risikogebiete nach Satz 1 sind die Gebiete innerhalb der Anschlaglinie eines Extremereignisses, welches der ausgespiegelten überschwemmten Fläche für ein Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen entspricht.</p>	<p>§ 99 Hochwasserrisikomanagement, Risikogebiete (zu §§ 73 bis 75 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>(1) ¹Die Bestimmung der Risikogebiete, die Erstellung der Gefahrenkarten, Risikokarten und Risikomanagementpläne sowie die Koordination erfolgen nach Maßgabe der §§ 73, 74, und 75 des Wasserhaushaltsgesetzes und der nachfolgenden Vorschriften. ²Risikogebiete nach Satz 1 sind die Gebiete innerhalb der Anschlaglinie eines Extremereignisses, welches der ausspiegelten überschwemmten Fläche für ein Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen entspricht.</p>	<p>§ 99 Hochwasserrisikomanagement, Risikogebiete (zu §§ 73 bis 75 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p><i>Absatz 1 unverändert zum GE LReg</i></p>
<p>(2) Die Risikomanagementpläne sind vom Wasserwirtschaftsamt, von den Wasserbehörden und den anderen Fachbehörden bei ihren Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen zu beachten.</p>	<p>(2) Die Risikomanagementpläne sind vom Wasserwirtschaftsamt, von den Wasserbehörden und den anderen Fachbehörden Behörden bei ihren Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen zu beachten.</p>	<p><i>Absatz 2 unverändert zum GE LReg</i></p>
<p>(3) Das für Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Gebote des § 101 auch für Risikogebiete gelten, soweit dies in einzelnen Risikogebieten erforderlich ist.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(4) Für Rückhalteflächen in Risikogebieten nach Absatz 1, die nicht in festgesetzten Überschwemmungsgebieten liegen, gilt § 77 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend.</p>	<p>Absatz 4 wird aufgehoben</p>	<p><i>Absatz 4 unverändert zum GE LReg (= aufgehoben)</i></p>
<p>§ 99a Kooperation und Information in den Flussgebietseinheiten (zu §§ 79 und 80 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>(1) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen Einzelheiten der Koordination und Zusammenarbeit nach § 80 des Wasserhaushaltsgesetzes zu regeln.</p> <p>(2) ¹Die Veröffentlichung der Bewertung, der Gefahren- und Risikokarten und der Risikomanagementpläne erfolgt durch Hinweis im Amtsblatt für Brandenburg auf die Internetseite, unter der die Bewertung, Karten und Pläne einsehbar sind. ²Die unteren Wasserbehörden haben jedem kostenlos Einsicht in die Pläne zu gewähren.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	<p><i>unverändert</i></p>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Überschwemmungsgebiete</p> <p style="text-align: center;">§ 100 Ausweisung von Gewässern und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten (zu § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>(1) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewässer und Gewässerabschnitte zu bestimmen, an denen Überschwemmungsgebiete auszuweisen sind, und zwar</p> <p>1. innerhalb der Risikogebiete nach § 99 oder der nach § 73 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zugeordneten Gebiete mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und</p> <p>2. die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete.</p> <p>(2) ¹Als festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern (Vorländer). ²Als Überschwemmungsgebiete werden die Hochwasserschutzräume von Talsperren und Rückhaltebecken, Flutungspolder sowie Gebiete an den nach Absatz 1 bestimmten Gewässern und Gewässerabschnitten, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden, mit öffentlicher Bekanntmachung der Karten nach Absatz 3 festgesetzt.</p> <p>(3) ¹Karten zu den Überschwemmungsgebieten nach Absatz 2 Satz 2 werden innerhalb der Frist nach § 76 Absatz 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes durch das für Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung in der Weise öffentlich bekannt gemacht, dass im Amtsblatt für Brandenburg die Behörden bezeichnet werden, bei denen beglaubigte Abschriften der Karten niedergelegt sind. ²Vor der Bekanntmachung sind Entwürfe der Karten während der Dauer eines Monats bei der Wasserbehörde und den betroffenen Gemeinden auszulegen. ³Das für Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung weist durch öffentliche Bekanntma-</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Überschwemmungsgebiete</p> <p style="text-align: center;">§ 100 Ausweisung von Gewässern und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten (zu § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>(1) ¹Als festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern (Vorländer). ²Gebiete an den nach Absatz 2 Satz 1 bestimmten Gewässern und Gewässerabschnitten, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden, gelten mit öffentlicher Bekanntmachung der Verbindlichkeit der Karten nach Absatz 3 als festgesetzte Überschwemmungsgebiete.</p> <p>(1) (2) ¹Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewässer und Gewässerabschnitte zu bestimmen, an denen Überschwemmungsgebiete auszuweisen sind. ²Überschwemmungsgebiete sind abweichend von § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes auszuweisen</p> <p>1. innerhalb der Risikogebiete nach § 99 oder der nach § 73 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 gemäß § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zugeordneten Gebiete mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und in Verbindung mit § 99 Absatz 1 oder</p> <p>2. innerhalb der in den Gefahren- und Risikokarten nach § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes dargestellten Gebiete, soweit für die Erstellung dieser Karten ein Beschluss gemäß § 73 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gefasst wurde, für die Gebiete an den nach Satz 1 bestimmten Gewässern und Gewässerabschnitten, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.</p> <p>(3) ¹Karten zu den als festgesetzt geltenden Überschwemmungsgebieten nach Absatz 2 Absatz 1 Satz 2 werden innerhalb der Frist nach § 76 Absatz 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes durch das für Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung in der Weise öffentlich bekannt gemacht, dass im Amtsblatt für Brandenburg die Behörden bezeichnet werden, bei denen beglaubigte Abschriften der Karten niedergelegt sind für verbindlich erklärt. ²In der Bekanntmachung werden die Behörden bezeichnet, bei denen beglaubigte Abschriften der Karten niedergelegt sind. ³Vor der Bekanntmachung sind Entwürfe der Karten während der Dauer eines</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Überschwemmungsgebiete</p> <p style="text-align: center;">§ 100 Festsetzung von Überschwemmungsgebieten (zu § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p><i>unverändert zum GE LReg</i></p>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p>chung auf die Auslegung und darauf hin, dass innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich bei der Wasserbehörde zu den Entwürfen Stellung genommen werden kann. ⁴Die Karten sind anzupassen, wenn sich die Grundlagen für das Bemessungshochwasser in einem Überschwemmungsgebiet wesentlich geändert haben.</p> <p>(4) Soweit Überschwemmungsgebiete nach Absatz 2 festgesetzt sind, treten die nach § 150 fortgeltenden Festlegungen von Hochwassergebieten außer Kraft.</p>	<p>Monats bei der den örtlich zuständigen Wasserbehörden und den betroffenen Gemeinden Ämtern und amtsfreien Gemeinden auszuliegen. ³Das für Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung weist durch öffentliche Bekanntmachung auf die Auslegung und darauf hin, dass innerhalb von zwei Wochen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich bei der obersten Wasserbehörde zu den Entwürfen Stellung genommen werden kann. Die Karten sind anzupassen, wenn sich die Grundlagen für das Bemessungshochwasser in einem Überschwemmungsgebiet wesentlich geändert haben.</p> <p>(4) ¹Für die Rechtsverordnung nach Absatz 2 und die Karten nach Absatz 3 gilt § 76 Absatz 2 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend. ²Über die Aufhebung von Festsetzungen von Überschwemmungsgebieten nach Absatz 1 Satz 2 informiert das für Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg.</p> <p>(5) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete als Überschwemmungsgebiete festzusetzen.</p> <p>(4) (6) Soweit Überschwemmungsgebiete nach Absatz 2 Absatz 1 oder Absatz 5 festgesetzt sind, treten die nach § 150 fortgeltenden Festlegungen von Hochwassergebieten außer Kraft.</p> <p>(7) Auf Gebiete nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 findet § 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes Anwendung.</p>	
§ 100a (weggefallen)	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
§ 100b (weggefallen)	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
<p>§ 101 Anforderungen in Überschwemmungsgebieten (zu § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>¹In Überschwemmungsgebieten sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass keine Gefahr der Verunreinigung von abfließendem Hochwasser besteht. ²Anlagen zur öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung und sonstige bauliche Anlagen sind gegen Auftrieb zu sichern. ³Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Maßnahmen zu bestimmen und Vorschriften zu erlassen, soweit dies in einzelnen Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 Absatz 5 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich ist. ⁴Ausgleichspflichtig gemäß</p>	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
§ 78 Absatz 5 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ist das Land.		
<p>§ 102 Vorländer</p> <p>(1) ¹Soweit es zur Wiederherstellung eines ausreichenden Hochwasserabflussprofils erforderlich ist, obliegt dem gemäß § 126 Absatz 3 Zuständigen in Vorländern nach § 100 Absatz 2 die Beseitigung von Vorlandaufhöhungen. ²Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben die Maßnahmen zu dulden.</p> <p>(2) ¹Durch die Nutzung der Vorländer dürfen Belange des Hochwasserschutzes, insbesondere der schadlose Hochwasserabfluss, nicht beeinträchtigt werden. ²Die zuständige Wasserbehörde kann gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten anordnen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gegenstände und Bewuchs, die den Wasserabfluss hindern können, zu beseitigen sind, 2. Grundstücke so zu bewirtschaften sind, wie es zum schadlosen Abfluss des Hochwassers, insbesondere zur Vermeidung von Abflusshindernissen und von Bodenabschwemmungen, erforderlich ist. 	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
<p>Kapitel 10 Gewässeraufsicht Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 103 Aufgaben der Wasserbehörden (zu § 100 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>(1) Die Gewässeraufsicht nach § 100 des Wasserhaushaltsgesetzes obliegt den Wasserbehörden, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p>Kapitel 10 Gewässeraufsicht Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 103 Aufgaben der Wasserbehörden (zu § 100 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>(1) ¹Die Gewässeraufsicht nach § 100 des Wasserhaushaltsgesetzes obliegt den Wasserbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 126 Absatz 1, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt ist. ²Das gilt auch für die Anordnung und Durchsetzung von Maßnahmen gegenüber einem Gewässerunterhaltungsverband.</p>	<p>Kapitel 10 Gewässeraufsicht Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 103 Aufgaben der Wasserbehörden (zu § 100 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p><i>Absatz 1 unverändert zum GE LReg</i></p>
<p>(2) ¹Die nach Absatz 1 zuständigen Behörden sind Sonderordnungsbehörden. ²Sie haben im Rahmen ihrer Aufgaben zugleich die Befugnisse von Ordnungsbehörden nach dem Ordnungsbehördengesetz.</p>	<i>Absatz 2 unverändert</i>	<i>Absatz 2 unverändert</i>
<p>§ 104 Informationsbeschaffung und -Übermittlung, Unterrichtungspflichten (zu § 88 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>(1) ¹Die Wasserbehörden sind berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 88 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlichen Aufzeichnungen und Auskünfte zu verlangen. ²Die Daten dürfen</p>	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p>über§ 88 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes hinaus auch Prüfstellen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie den Bodenschutzbehörden übermittelt werden, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung notwendig ist. ³Die Übermittlung von Daten und Aufzeichnungen an Behörden anderer Länder und des Bundes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen ist in dem zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen gebotenen Umfang, insbesondere zur Erfüllung der Koordinierungspflichten nach § 24 Absatz 1 zulässig.</p> <p>(2) Gemeinden, Gemeindeverbände und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sind auf Verlangen verpflichtet, dem Wasserwirtschaftsamt ihnen bekannte wasserwirtschaftliche Daten zu übermitteln und für die Wasserwirtschaft bedeutsame Tatsachen mitzuteilen.</p>		
§ 105 (weggefallen)	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
<p>§ 106 Bauabnahme</p> <p>(1) ¹Baumaßnahmen, für die eine wasserrechtliche Zulassung erteilt ist, bedürfen der Bauabnahme durch die für die Zulassung zuständige Wasserbehörde. ²Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der zuständigen Behörde vom Unternehmer anzuzeigen.</p>	<p>§ 106 Bauabnahme</p> <p><i>Absatz 1 unverändert</i></p>	<p>§ 106 Bauabnahme</p> <p><i>Absatz 1 unverändert</i></p>
<p>(2) ¹Über beanstandungsfreie Abnahmen wird eine Bescheinigung ausgestellt. ²Bei geringfügigen Mängeln kann der Abnahmeschein erteilt werden, wenn die Behebung der Mängel innerhalb angemessener Frist gewährleistet erscheint. ³Vor der Erteilung des Abnahmescheins darf die Anlage nur mit Zustimmung der nach Absatz 1 zuständigen Wasserbehörde in Betrieb genommen werden.</p>	<p>(2) ¹Über beanstandungsfreie Abnahmen wird eine Bescheinigung ausgestellt. ²Bei geringfügigen Mängeln kann der Abnahmeschein erteilt werden, wenn die Behebung der Mängel innerhalb angemessener Frist gewährleistet erscheint. ³Vor der Erteilung des Abnahmescheins darf die Anlage nur mit Zustimmung der nach Absatz 1 zuständigen Wasserbehörde in Betrieb genommen werden. ³Die Wasserbehörde kann geringfügige Abweichungen von der zugelassenen Ausführung ohne Änderung der wasserrechtlichen Zulassung genehmigen.</p>	<p><i>Absatz 2 unverändert zum GE LReg</i></p>
<p>(3) Auf das Erfordernis der Bauabnahme soll bei Geringfügigkeit des Vorhabens in der wasserrechtlichen Zulassung verzichtet werden.</p>	<p><i>Absatz 3 unverändert</i></p>	<p><i>Absatz 3 unverändert</i></p>
<p>§ 107 Kosten der Gewässeraufsicht</p> <p>¹Werden Maßnahmen der Gewässeraufsicht dadurch verursacht, dass jemand unbefugt handelt oder Auflagen nicht erfüllt, sind ihm die Kosten dieser Maßnahmen aufzuerlegen. ²Zu diesen Kosten gehören insbesondere Kosten für die Ermittlung des Schadens und der Verantwortlichen. ³Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	<p><i>unverändert</i></p>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p>§ 108 Zugelassene Stellen für Abwasser-, Gewässer- und Wasseruntersuchungen</p> <p>Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Zulassung als Untersuchungsstelle für die in diesem Gesetz genannten und die in der Rechtsverordnung zusätzlich bestimmten Fälle zu Abwasser-, Gewässer- und Wasseruntersuchungen sowie die Durchführung des Zulassungsverfahrens zu regeln.</p>	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
<p>§ 109 Ehrenamtliche Messnetzbeobachter</p> <p>¹Die zuständige Wasserbehörde und das Wasserwirtschaftsamt können geeignete Personen ehrenamtlich damit beauftragen, den Zustand der Gewässer zu beobachten und zu überwachen (ehrenamtliche Messnetzbeobachter). ²Sie unterstehen der Aufsicht der Behörde, die sie bestellt hat. ³Sie müssen bei ihrer Tätigkeit den Ausweis über ihre Bestellung mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen. ⁴Für ihre Tätigkeit erhalten die Messnetzbeobachter eine angemessene Aufwandsentschädigung und eine Fahrtkostenpauschale.</p>	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
<p>Abschnitt 2 Besondere Vorschriften</p> <p>§ 110 Überwachung von Abwassereinleitungen</p> <p>¹Einleitungen von gewerblichem Abwasser sowie häuslichem Abwasser von im Jahresdurchschnitt mehr als 8 Kubikmeter je Tag sind in der Weise zu überwachen, dass Proben zu entnehmen und zu untersuchen sind. ²Ausgenommen sind Einleitungen von Abwasser, das keiner Behandlung bedarf und Abwassereinleitungen, von denen keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist. ³Die zur Überwachung erforderlichen Probeentnahmen und Untersuchungen werden von der für die Zulassung der Einleitung zuständigen Wasserbehörde oder in den von der obersten Wasserbehörde festgelegten Fällen von Untersuchungsstellen durchgeführt, die im Auftrag der Wasserbehörden tätig werden. ⁴Im einzelnen Fall dürfen keine Untersuchungsstellen beauftragt werden, die für den Abwassereinleiter auf wasserwirtschaftlichem Gebiet gegen Entgelt bereits in anderer Weise, insbesondere als Gutachter oder im Rahmen der Selbstüberwachung tätig sind.</p>	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
<p>§ 111 Gewässerschau</p> <p>(1) ¹Oberirdische Gewässer sind, soweit es zur Überwachung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und Nutzung geboten ist,</p>	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p>durch die Wasserbehörde zu schauen. ²Dabei ist festzustellen, ob das Gewässer ordnungsgemäß unterhalten ist.</p> <p>(2) ¹Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten, dem Landesamt für Umwelt, der Katastrophenschutzbehörde, den Fischereiausübungsberechtigten, der unteren Fischereibehörde, der unteren Naturschutzbehörde und bei schiffbaren Gewässern der zuständigen Verkehrsbehörde ist Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zu geben. ²Die Schautermine sind zwei Wochen vorher ortsüblich bekannt zu machen.</p>		
<p>§ 112 Deichschau</p> <p>¹Die Bestimmungen des § 111 sind auf Deiche sinngemäß anzuwenden. ²Den zur Deichunterhaltung Verpflichteten und den Eigentümern der Deiche ist Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zu geben.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>§ 113 Wassergefahr</p> <p>(1) ¹Werden zur Abwendung einer durch Hochwasser, Eisgang oder andere Ereignisse bedingten gegenwärtigen Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen notwendig, so sind alle benachbarten Gemeinden, auch wenn sie nicht bedroht sind, verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu leisten. ²Die Wasserbehörde kann von den verpflichteten Gemeinden auf deren Kosten zur Abwehr einer gegenwärtigen Wassergefahr auch die Einrichtung eines Wachdienstes verlangen.</p> <p>(2) ¹Ist ein Deich bei Hochwasser gefährdet, so haben alle Einwohner der bedrohten und, falls erforderlich, der benachbarten Gebiete auf Anordnung der Wasserbehörde zu den Schutzarbeiten Hilfe zu leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe zur Verfügung zu stellen. ²Den in Anspruch genommenen Einwohnern ist auf Verlangen nach Maßgabe der §§ 96 bis 98 des Wasserhaushaltsgesetzes Entschädigung zu gewähren. ³Entschädigungspflichtig ist der Unterhaltungspflichtige (§ 126 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3).</p>	<p>§ 113 Wassergefahr</p> <p><i>unverändert</i></p>	<p>§ 113 Wassergefahr</p> <p>(1) ¹Werden zur Abwendung einer durch Hochwasser, Eisgang oder andere Ereignisse bedingten gegenwärtigen Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen notwendig, so sind alle benachbarten Gemeinden, auch wenn sie nicht bedroht sind, verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu leisten. ²Die Wasserbehörde kann von den verpflichteten Gemeinden auf deren Kosten zur Abwehr einer gegenwärtigen Wassergefahr auch die Einrichtung eines Wachdienstes verlangen.</p> <p>(2) ¹Ist ein Deich bei Hochwasser gefährdet, so haben alle Einwohner der bedrohten und, falls erforderlich, der benachbarten Gebiete auf Anordnung der Wasserbehörde zu den Schutzarbeiten Hilfe zu leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe zur Verfügung zu stellen. ²Den in Anspruch genommenen Einwohnern ist auf Verlangen nach Maßgabe der §§ 96 bis 98 des Wasserhaushaltsgesetzes Entschädigung zu gewähren. ³Entschädigungspflichtig ist der Unterhaltungspflichtige (§ 126 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3).</p> <p>(3) Werden zur Abwendung einer durch Hochwasser, Eisgang oder andere Ereignisse bedingten gegenwärtigen Wassergefahr auf Veranlassung der zuständigen Behörde Polder geflutet, so haben die Eigentümer bzw. Bewirtschafter der in den Poldern gelegenen Flächen einen Anspruch auf Ersatz der ihnen hierdurch entstandenen Schäden gegen das Land.</p>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p>§ 114 Warn- und Alarmdienst, Information der Öffentlichkeit (zu § 79 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>(1) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung einen Warn- und Alarmdienst zum Schutz vor Hochwassergefahren sowie zur Übermittlung von Hochwassermeldungen einzurichten.</p> <p>(2) In der Rechtsverordnung werden die Meldestellen und das Meldeverfahren bestimmt sowie die Bedienung der Hochwasserschutzanlagen festgelegt.</p> <p>(3) Aus der Einrichtung des Warn- und Alarmdienstes können Dritte keine Ansprüche herleiten.</p> <p>(4) Warn- und Alarmpläne für länderübergreifende oberirdische Gewässer sind mit den angrenzenden Ländern abzustimmen.</p> <p>(5) Das Wasserwirtschaftsamt informiert die Öffentlichkeit in den betroffenen Gebieten regelmäßig über Hochwassergefahren, geeignete Vorsorgemaßnahmen und Verhaltensregeln.</p>	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
<p>§ 115 Gewässerkundliche Maßnahmen (zu § 91 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>Die §§ 91 und 96 bis 98 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten auch für die Durchführung von Probeentnahmen.</p>	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
§ 116 (weggefallen)	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
§ 117 (weggefallen)	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
§ 118 (weggefallen)	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
§ 119 (weggefallen)	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
§ 120 (weggefallen)	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
§ 121 (weggefallen)	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
§ 122 (weggefallen)	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
§ 123 (weggefallen)	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p>Kapitel 11 Wasserbehörden, Wasserwirtschaftsamt und Zuständigkeit</p> <p>§ 124 Wasserbehörden</p> <p>(1) Wasserbehörden sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium als oberste Wasserbehörde, 2. das Landesamt für Umwelt als obere Wasserbehörde, 3. die unteren Wasserbehörden. <p>(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben der unteren Wasserbehörde als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.</p> <p>(3) Die Sonderaufsicht gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten wird von der obersten Wasserbehörde wahrgenommen.</p> <p>(4) Die Befugnis der Sonderaufsichtsbehörde, besondere Weisungen zu erteilen, ist nicht auf den Bereich der Gefahrenabwehr beschränkt.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>§ 125 Wasserwirtschaftsamt</p> <p>Das Landesamt für Umwelt ist das Wasserwirtschaftsamt des Landes Brandenburg.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>§ 126 Zuständigkeiten</p> <p>(1) Zuständige Wasserbehörden sind die unteren Wasserbehörden, soweit nicht durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch eine vom für die Wasserwirtschaft zuständigen Mitglied der Landesregierung erlassene Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Soweit ein Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung der allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterliegt, ist die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Wasserbehörde auch für die Feststellung zuständig, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.</p>	<p>§ 126 Zuständigkeiten</p> <p><i>Absätze 1 und 2 unverändert</i></p>	<p>§ 126 Zuständigkeiten</p> <p><i>Absätze 1 und 2 unverändert</i></p>
<p>(3) ¹Das Wasserwirtschaftsamt wirkt als Fachbehörde beim Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen mit und stützt sich dabei auf hydrogeologische Grundlagenerarbeitung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe. ²Es unterstützt Wasserbehörden, Gewässerunterhaltungsverbände, Gemeinden, Gemeindeverbände und andere</p>	<p>(3) ¹Das Wasserwirtschaftsamt wirkt als Fachbehörde beim Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen mit und stützt sich dabei auf hydrogeologische Grundlagenerarbeitung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe. ²Es unterstützt Wasserbehörden, Gewässerunterhaltungsverbände, Gemeinden, Gemeindeverbände und andere</p>	<p><i>Absatz 3 unverändert zum GE LReg</i></p>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p>Träger öffentlicher Belange im Einzelfall nach deren Bedarf als wissenschaftlich-technische Fachbehörde. ³Das Wasserwirtschaftsamt ist insbesondere zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ermittlung und Entwicklung der technisch-wasserwirtschaftlichen und naturwissenschaftlichen Grundlagen des Wasserhaushaltes, insbesondere von Menge, Güte und Zustand der Gewässer, 2. den Ausbau der Gewässer nach § 89, 3. die Unterhaltung, die Bedienung und den Ausbau der Hochwasserschutzanlagen einschließlich der dazugehörigen wasserbaulichen Anlagen, 4. die Erarbeitung der Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen nach § 24 Absatz 1, 5. die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung sowie Errichtung, Unterhaltung und Bedienung der wasserwirtschaftlichen Anlagen, soweit sie dem Land unterstehen, <p>6. den Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006, soweit es die Berichtspflicht für Abwasserbehandlungsanlagen, Indirekteinleitungen und Abwassereinleitungen in Gewässer (einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des genannten Gesetzes) betrifft und die betreffenden Tätigkeiten nicht der Bergaufsicht unterliegen,</p> <p>7. die Aufgaben nach §§ 14f bis 14k des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit der Strategischen Umweltprüfung für Maßnahmenprogramme sowie die Festlegung der Überwachungen nach § 24 Absatz 4,</p> <p>8. die Bewertung des Hochwasserrisikos und deren Veröffentlichung gemäß §§ 73 Absatz 1 und 5 sowie § 79 des Wasserhaushaltsgesetzes, die Bestimmung der Risikogebiete gemäß § 73 des Wasserhaushaltsgesetzes, die Erstellung, Aktualisierung und Veröffentlichung von Gefahrenkarten und Risikokarten gemäß §§ 74 und 79 des Wasserhaushaltsgesetzes, §§ 99 Absatz 1 und 99a Absatz 2 und von Entwürfen für die von der obersten Wasserbehörde zu erstellenden Risikomanagementpläne nach § 75 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 99 Absatz 1 ,</p>	<p>Träger öffentlicher Belange im Einzelfall nach deren Bedarf als wissenschaftlich-technische Fachbehörde. ³Das Wasserwirtschaftsamt ist insbesondere zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ermittlung und Entwicklung der technisch-wasserwirtschaftlichen und naturwissenschaftlichen Grundlagen des Wasserhaushaltes, insbesondere von Menge, Güte und Zustand der Gewässer, 2. den Ausbau der Gewässer nach § 89, 3. die Unterhaltung, die Bedienung und den Ausbau der Hochwasserschutzanlagen im Sinne von § 97 Absatz 3 Satz 1 und 2 einschließlich der dazugehörigen wasserbaulichen Anlagen, 4. die Erarbeitung der Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen nach § 24 Absatz 1, 5. die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie Errichtung, Unterhaltung und Bedienung der wasserwirtschaftlichen Anlagen, soweit sie dem Land unterstehen der Gewässerunterhaltungspflicht des Landes unterfallen oder vom Land als Eigentümer zu unterhalten sind und die jeweilige Anlage zur Erfüllung der wasserwirtschaftlichen Aufgaben erforderlich ist, <p>6. den Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006, soweit es die Berichtspflicht für Abwasserbehandlungsanlagen, Indirekteinleitungen und Abwassereinleitungen in Gewässer (einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des genannten Gesetzes) betrifft und die betreffenden Tätigkeiten nicht der Bergaufsicht unterliegen,</p> <p>7. die Aufgaben nach §§ 14f bis 14k des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit der Strategischen Umweltprüfung für Maßnahmenprogramme sowie die Festlegung der Überwachungen nach § 24 Absatz 4,</p> <p>8. die Bewertung des Hochwasserrisikos und deren Veröffentlichung gemäß §§ 73 Absatz 1 und 5 sowie § 79 des Wasserhaushaltsgesetzes, die Bestimmung der Risikogebiete gemäß § 73 des Wasserhaushaltsgesetzes, die Erstellung, Aktualisierung und Veröffentlichung von Gefahrenkarten und Risikokarten gemäß §§ 74 und 79 des Wasserhaushaltsgesetzes, §§ 99 Absatz 1 und 99a Absatz 2 und von Entwürfen für die von der obersten Wasserbehörde zu erstellenden Risikomanagementpläne nach § 75 Absatz 1 die Aufstellung, Koordinierung, Überprüfung und Aktualisierung, einschließlich der Beteiligung und Information, von Risikomanage-</p>	

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p>9. die Aufgaben nach § 35 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes.</p> <p>⁴Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung kann die Zuständigkeit für einzelne Aufgaben des Wasserwirtschaftsamtes auf andere Landeseinrichtungen oder die Gewässerunterhaltungsverbände durch Rechtsverordnung übertragen.</p>	<p>mentplänen nach § 75 Absatz 1, 6 Satz 3 und 4, § 79 Absatz 1 Satz 2 und § 80 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 99 Absatz 1 ,</p> <p>9. die Aufgaben nach § 35 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes.,</p> <p>10. die Aufgaben einer Baudienststelle des Landes im Sinne der bauordnungsrechtlichen Vorschriften bei wasserbaulichen Vorhaben.</p> <p>⁴Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung kann die Zuständigkeit für einzelne Aufgaben des Wasserwirtschaftsamtes auf andere Landeseinrichtungen oder die Gewässerunterhaltungsverbände durch Rechtsverordnung übertragen.</p>	
<p>(4) Das Landesamt für Umwelt ist zuständig für Entscheidungen nach § 36a Absatz 2, § 79 Absatz 1 Satz 3, § 80 Absatz 2 Satz 4, § 81 Absatz 1 und 2 sowie § 101 Satz 4.</p>	<p>(4) Das Landesamt für Umwelt ist zuständig für Entscheidungen nach § 36a Absatz 2, § 79 Absatz 1 Satz 3, § 80 Absatz 2 Satz 4 sowie nach den §§ 81 Absatz 1 und 2 und 101 Satz 4.“</p>	<p><i>Absatz 4 unverändert zum GE LReg</i></p>
<p>(5) ¹Bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen, ist das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe gemäß § 19 Absatz 2, § 49 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 und 3, § 57 Absatz 3, § 64 Absatz 2 und § 100 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie gemäß den §§ 56, 65 Absatz 2, § 73 Absatz 2, § 94 Absatz 2, § 106 und § 110 Satz 3 zuständig. ²In Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen, ist in Fällen der zulassungsfreien Benutzung gemäß § 8 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes neben der zuständigen Wasserbehörde auch unverzüglich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe zu unterrichten.</p>	<p><i>Absatz 5 unverändert</i></p>	<p><i>Absatz 5 unverändert</i></p>
	<p>(6) ¹Über die Inanspruchnahme von Ausnahmen gemäß § 31 Absatz 2 und § 47 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 31 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes entscheidet die gemäß Absatz 1 zuständige Behörde im Rahmen des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens. ²Diese Entscheidung ist Bestandteil der wasserrechtlichen Zulassung. ³Sie ergeht im Benehmen mit der gemäß § 24 Absatz 1 Satz 4 zuständigen Wasserbehörde.</p>	<p><i>neuer Absatz 6 unverändert zum GE LReg</i></p>
<p>§ 126a Zuständigkeit gemäß den §§ 4 und 14 Absatz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes</p> <p>¹Zuständige Behörde für die Erklärung des Einvernehmens zur Wahrung der Belange der Landeskultur und der Wasserwirtschaft gemäß den §§ 4 und 14 Absatz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes für den Ausbau und Neubau von Bundeswasserstraßen ist die für die Zulassung von Gewässerausbauvorhaben nach Landesrecht zuständige Wasserbehör-</p>	<p><i>unverändert</i></p>	<p><i>unverändert</i></p>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
de. ² Zuständige Behörde für die Erklärung des Einvernehmens zur Wahrung der Belange der Landeskultur und der Wasserwirtschaft nach § 4 des Bundeswasserstraßengesetzes für die Verwaltung von Bundeswasserstraßen, die nicht Ausbau und Neubau ist, ist die untere Wasserbehörde.		
<p>§ 127 Zuständigkeit in besonderen Fällen</p> <p>(1) Bestehen für ein Vorhaben Zuständigkeiten mehrerer Wasserbehörden und ist es zweckmäßig, die Zuständigkeit nur einer Behörde zu bestimmen, kann die oberste Wasserbehörde die zuständige Behörde bestimmen.</p> <p>(2) Ist auch eine Wasserbehörde eines anderen Landes zuständig, so können die Landesregierungen die gemeinsame zuständige Behörde vereinbaren.</p>	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
<p>Kapitel 12 Verwaltungsverfahren</p> <p>§ 128 (weggefallen)</p>	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
<p>§ 129 Sicherheitsleistung</p> <p>(1) ¹Bei der Erteilung einer Zulassung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz kann die für die Zulassung zuständige Wasserbehörde die Leistung einer Sicherheit oder den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen, soweit sie erforderlich sind, um die Erfüllung von Bedingungen, Auflagen und sonstigen Verpflichtungen zu sichern oder finanzielle Risiken abzudecken, die bei Unfällen oder Betriebsstörungen entstehen können. ²Das Land ist von der Sicherheitsleistung frei; dies gilt auch für sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird. ³Art und Höhe der Sicherheit sowie derjenige, in dessen Interesse die Sicherheitsleistung erfolgt, sind zu bestimmen. ⁴Auf Sicherheitsleistungen sind die §§ 232 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.</p> <p>(2) ¹Ist der Grund für die Sicherheitsleistung weggefallen, so ist dem nach Absatz 1 Satz 3 Bestimmten eine Frist zu setzen, binnen derer er die Einwilligung in die Rückgabe der Sicherheit zu erklären oder die Erhebung der Klage wegen seiner Ansprüche nachzuweisen hat. ²Nach Ablauf der Frist ist die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen, wenn nicht inzwischen die Erhebung der Klage nachgewiesen ist.</p>	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p style="text-align: center;">§ 129a Vorhaben mit Umweltverträglichkeitsprüfung</p> <p>(1) Die nachfolgenden Vorhaben bedürfen der vorherigen Planfeststellung, sofern nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder dem Brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (weggefallen) 2. Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauernden Speicherung von Wasser, 3. Umleitung von Wasser von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes, ausgenommen zum Transport von Trinkwasser in Rohrleitungen, 4. Flusskanalisierung und Stromkorrekturarbeiten, 5. Bau eines Hafens für die Binnenschifffahrt, 6. Bau eines mit einem Binnenhafen für die Seeschifffahrt verbundenen Landungssteiges zum Laden und Löschen von Schiffen (ausgenommen Fährschiffen), 7. Bau eines sonstigen Hafens, einschließlich Fischerei- oder Yachthafens, oder einer infrastrukturellen Hafenanlage, 8. Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, 9. Baggerung in Flüssen oder Seen zur Gewinnung von Mineralien, 10. Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer sowie sonstige wasserwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen (Gewässerausbau), 11. (weggefallen) 12. Errichtung, Betrieb oder Änderung einer Wasserleitung, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung), 13. Errichtung, Betrieb und Änderung eines künstlichen Wasserspeichers. <p>(2) Die nachfolgenden Vorhaben bedürfen der Erlaubnis oder Bewilligung, sofern nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder dem Brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser 	<p><i>unverändert</i></p>	<p><i>unverändert</i></p>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p>oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung,</p> <p>2. wasserwirtschaftliches Projekt in der Landwirtschaft, einschließlich Bodenbewässerung oder Bodenentwässerung,</p> <p>3. intensive Fischzucht mit Einbringen oder Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer,</p> <p>4. Tiefbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung,</p> <p>5. Bau einer Wasserkraftanlage, soweit diese nicht gemäß Absatz 1 der Planfeststellung bedarf.</p>		
<p>§ 130 Besondere Verfahrensvorschriften</p> <p>(1) Im förmlichen Verwaltungsverfahren nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit den §§ 63 bis 70 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergehen die Entscheidungen über</p> <p>1. die Erteilung einer Bewilligung und einer gehobenen Erlaubnis und</p> <p>2. den Ausgleich von Rechten und Befugnissen gemäß § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes mit Ausnahme von Erlaubnissen untereinander.</p>	<p>§ 130 Besondere Verfahrensvorschriften</p> <p><i>Absatz 1 unverändert</i></p>	<p>§ 130 Besondere Verfahrensvorschriften</p> <p><i>Absatz 1 unverändert</i></p>
<p>(2) ¹Der Antrag für das beabsichtigte Vorhaben ist in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. ²Die Auslegung ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. ³§ 73 Absatz 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg ist entsprechend anzuwenden. ⁴Verspätet erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen. ⁵Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.</p>	<p>(2) ¹Der Antrag für das beabsichtigte Vorhaben ist in den Gemeinden oder Ämtern auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. ²Die Auslegung ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. ³§ 73 Absatz 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg ist entsprechend anzuwenden. ⁴Verspätet erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen. ⁵Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.</p>	<p><i>Absatz 2 unverändert zum GE LReg</i></p>
<p>(3) ¹Ist die Erweiterung eines Vorhabens beabsichtigt, über das schon entschieden ist, gilt Absatz 2 nur für die beabsichtigte Erweiterung. ²In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Erweiterung handelt.</p> <p>(4) ¹Für Vorhaben, die nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes planfeststellungspflichtig sind und die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, ist die Enteignung nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes des Landes Brandenburg zulässig. ²Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zu Grunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.</p>	<p><i>Absätze 3 und 4 unverändert</i></p>	<p><i>Absätze 3 und 4 unverändert</i></p>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
§ 131 (weggefallen)	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
§ 132 (weggefallen)	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
§ 133 (weggefallen)	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
§ 134 (weggefallen)	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
§ 135 (weggefallen)	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
§ 136 (weggefallen)	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
§ 137 (weggefallen)	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
§ 138 (weggefallen)	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
§ 139 (weggefallen)	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
§ 140 (weggefallen)	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
§ 141 (weggefallen)	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
<p>Kapitel 13 Wasserbuch</p> <p>§ 142 Einrichten des Wasserbuches (zu § 87 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>(1) ¹Das Wasserbuch ist vom Wasserwirtschaftsamt in elektronischer Form anzulegen und so zu führen, dass Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch die zuständigen Wasserbehörden unmittelbar erfolgen können. ²Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, die Einzelheiten der Wasserbuchführung und der Datenübermittlung durch Rechtsverordnung zu bestimmen.</p> <p>(2) ¹Die Einsicht in das Wasserbuch und diejenigen Urkunden, auf die in der Eintragung Bezug genommen wird, ist jedermann gestattet. ²Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes unberührt.</p>	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p>§ 143 Eintragungen in das Wasserbuch (zu § 87 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>¹Eintragungen in das Wasserbuch werden von Amts wegen vorgenommen, sobald das Rechtsverhältnis nachgewiesen ist. ²Alte Rechte und alte Befugnisse, deren Rechtsbestand noch nicht nachgewiesen ist, sind bei der Eintragung als „behauptete Rechte und Befugnisse“ zu kennzeichnen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>§ 144 (weggefallen)</p>	<p><i>unverändert</i></p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>Kapitel 14 Bußgeldbestimmungen</p> <p>§ 145 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 8 zur Kennzeichnung der Uferlinie angebrachte Zeichen entfernt, abändert oder beschädigt;</p> <p>2. entgegen § 50 eine die Beschaffenheit von Staumarken oder Festpunkten beeinflussende Handlung ohne Genehmigung vornimmt;</p> <p>3. ohne die erforderliche Anzeige, Zulassung oder unter Nichtbefolgen einer vollziehbaren Auflage</p> <p>a. Anlagen in oder an Gewässern einschließlich der Häfen, de- oder Umschlagstellen entgegen § 87 errichtet oder wesentlich verändert;</p> <p>b. (weggefallen)</p> <p>c. entgegen § 43 Absatz 3 Gewässer mit Motorbooten befährt, entgegen § 46 die Schifffahrt ausübt oder entgegen § 48 Fahren oder Häfen betreibt oder einrichtet;</p> <p>d. entgegen § 71 Abwasserbehandlungsanlagen errichtet oder betreibt;</p> <p>e. entgegen § 73 Abwassereinleitungen oder entgegen § 74 Indirekteinleitungen nicht überwacht;</p> <p>f. entgegen § 37 Anlagen dauernd außer Betrieb setzt oder beseitigt;</p>	<p>Kapitel 14 Bußgeldbestimmungen</p> <p>§ 145 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 8 zur Kennzeichnung der Uferlinie angebrachte Zeichen entfernt, abändert oder beschädigt;</p> <p>2. entgegen § 50 eine die Beschaffenheit von Staumarken oder Festpunkten beeinflussende Handlung ohne Genehmigung vornimmt;</p> <p>3. ohne die erforderliche Anzeige, Zulassung oder unter Nichtbefolgen einer vollziehbaren Auflage</p> <p>a. Anlagen in oder an Gewässern einschließlich der Häfen, de- oder Umschlagstellen entgegen § 87 errichtet oder wesentlich verändert;</p> <p>b. (weggefallen)</p> <p>c. entgegen § 43 Absatz 3 Gewässer mit Motorbooten befährt, entgegen § 46 die Schifffahrt ausübt oder entgegen § 48 Fahren oder Häfen betreibt oder einrichtet;</p> <p>d. entgegen § 71 Abwasserbehandlungsanlagen Abwasseranlagen errichtet oder betreibt;</p> <p>e. entgegen § 73 Abwassereinleitungen oder entgegen § 74 Indirekteinleitungen oder entgegen § 75 Abwasseranlagen nicht überwacht; <i>(Anmerkung: Hier fehlt in Drs. 6/4520 das „oder“)</i></p> <p>f. entgegen § 37 Anlagen dauernd außer Betrieb setzt oder beseitigt;</p> <p>g) entgegen den §§ 73 bis 75 den Überwachungs- und Dokumentationspflichten nicht nachkommt.</p>	<p>Kapitel 14 Bußgeldbestimmungen</p> <p>§ 145 Ordnungswidrigkeiten</p> <p><i>Absatz 1 unverändert zum GE LReg</i></p>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p>4.</p> <p>a. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 19. Oktober 1995 (GVBl. II S. 634), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GVBl. II Nr. 46) geändert worden ist;</p> <p>b. einer Rechtsverordnung über die Schifffahrt gemäß § 46 Absatz 2 zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist;</p> <p>5. einer Rechtsverordnung</p> <p>a. nach § 101 Satz 3;</p> <p>b. (weggefallen)</p> <p>c. (weggefallen)</p> <p>d. über die Indirekteinleitung gemäß § 72 Absatz 1</p> <p>e. zum Verhalten in Gewässerschutzstreifen gemäß § 84 Absatz 2 zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist;</p> <p>6. einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 52 nicht nachkommt;</p> <p>7. Anzeigepflichten nach § 20 Absatz 1, § 21 Absatz 2 und 3, nach § 49 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, nach § 55 Absatz 3 oder nach § 62 nicht unverzüglich nachkommt;</p> <p>8. entgegen § 51 Wasser über die zugelassene Höhe aufstaut oder angestautes Wasser ablässt;</p> <p>9. entgegen § 55 Absatz 1 eine Benutzung ohne behördliche Erlaubnis ausübt;</p> <p>10. entgegen § 66 seiner Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt;</p> <p>11. entgegen § 70 seiner Unterrichtungspflicht oder entgegen § 72 Absatz 3 seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;</p> <p>12. als Indirekteinleiter eine ihm gemäß § 72 Absatz 2 aufgegeben Bedingung, Auflage oder Anforderung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt;</p> <p>13. Untersuchungspflichten in Bezug auf das Abwasser verletzt, in-</p>	<p>4.</p> <p>a. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 19. Oktober 1995 (GVBl. II S. 634), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GVBl. II Nr. 46) geändert worden ist;</p> <p>b. einer Rechtsverordnung über die Schifffahrt gemäß § 46 Absatz 2 zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist;</p> <p>5. einer Rechtsverordnung</p> <p>a. nach § 101 Satz 3;</p> <p>b. nach § 2 Absatz 1;</p> <p>c. (weggefallen)</p> <p>d. über die Indirekteinleitung gemäß § 72 Absatz 1 <i>(Anmerkung: Hier fehlt ein „;“)</i></p> <p>e. zum Verhalten in Gewässerschutzstreifen gemäß § 84 Absatz 2 Gewässerrandstreifen gemäß § 77 Absatz 1 zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist;</p> <p>6. einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 52 nicht nachkommt;</p> <p>7. Anzeigepflichten nach § 20 Absatz 1, § 21 Absatz 2 und 3, nach § 49 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, nach § 55 Absatz 3, nach § 30 oder nach § 62 nicht unverzüglich nachkommt;</p> <p>8. entgegen § 51 Wasser über die zugelassene Höhe aufstaut oder angestautes Wasser ablässt;</p> <p>9. entgegen § 55 Absatz 1 eine Benutzung ohne behördliche Erlaubnis ausübt;</p> <p>10. entgegen § 66 seiner Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt;</p> <p>11. entgegen § 70 seiner Unterrichtungspflicht oder entgegen § 72 Absatz 3 seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;</p> <p>12. als Indirekteinleiter eine ihm gemäß § 72 Absatz 2 aufgegeben Bedingung, Auflage oder Anforderung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt;</p> <p>13. Untersuchungspflichten in Bezug auf das Abwasser verletzt, in-</p>	

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p>dem er</p> <p>a. entgegen § 73 Absatz 1 das Abwasser nicht untersucht oder nicht untersuchen lässt oder entgegen § 73 Absatz 2 die Untersuchungsergebnisse nicht aufbewahrt;</p> <p>b. entgegen § 75 seiner Verpflichtung zur Selbstüberwachung nicht nachkommt oder entgegen § 75 die Aufzeichnungen über die Selbstüberwachung nicht aufbewahrt;</p> <p>c. entgegen § 74 die Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse der Abwasserüberwachung der Wasserbehörde und dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht vorlegt;</p> <p>14. (weggefallen)</p> <p>15. eine gemäß § 98 Absatz 1 untersagte Handlung vornimmt.</p>	<p>dem er</p> <p>a. entgegen § 73 Absatz 1 das Abwasser nicht untersucht oder nicht untersuchen lässt oder entgegen § 73 Absatz 2 die Untersuchungsergebnisse nicht aufbewahrt;</p> <p>b. entgegen § 75 seiner Verpflichtung zur Selbstüberwachung nicht nachkommt oder entgegen § 75 die Aufzeichnungen über die Selbstüberwachung nicht aufbewahrt;</p> <p>c. entgegen § 74 die Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse der Abwasserüberwachung der Wasserbehörde und dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht vorlegt;</p> <p>14. (weggefallen)</p> <p>15. eine gemäß § 98 Absatz 1 untersagte Handlung vornimmt.</p>	
<p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden.</p>	<p><i>Absätze 2 und 3 unverändert</i></p>	<p><i>Absätze 2 und 3 unverändert</i></p>
<p>§ 146 Zuständigkeit</p> <p>¹Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz, diesem Gesetz oder den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen richtet sich nach § 126 Absatz 1. ²Bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die Bergbehörde zuständig. ³In den Fällen des § 145 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c sowie § 145 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b kann das für Verkehr zuständige Mitglied der Landesregierung die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>Kapitel 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 147 Alte Rechte und Befugnisse (zu § 20 des Wasserhaushaltsgesetzes)</p> <p>(1) ¹Am 16. Juni 1994 bestehende alte Rechte und alte Befugnisse bleiben aufrechterhalten. ²Eine Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung ist nicht erforderlich für Benutzungen und die Errichtung von Anlagen, die nach dem Wassergesetz vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) zugelassen oder deren Zulassungen durch das vorge-</p>	<p><i>unverändert</i></p>	<p><i>unverändert</i></p>

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p>nannte Gesetz aufrechterhalten worden sind und zu deren Ausübung am 1. Juli 1990 rechtmäßige Anlagen vorhanden waren.</p> <p>(2) Inhalt und Umfang der alten Rechte und alten Befugnisse bestimmen sich, soweit sie auf besonderem Titel beruhen, nach diesem, im Übrigen nach den bisherigen Gesetzen.</p> <p>(3) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden, auf besonderem Titel beruhenden Rechte, ein Gewässer in anderer Weise als im Sinne des § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes oder eine Anlage im Sinne des § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes zu benutzen oder zu betreiben, können durch die Wasserbehörde nach Inhalt und Umfang neu festgesetzt sowie zurückgenommen oder widerrufen werden, soweit von der Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung für das Wohl der Allgemeinheit zu erwarten ist.</p>		
<p>(4) <i>(Anmerkung: Hier fehlt in BRAVORS ein „§“)</i> 20 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend, soweit der Widerruf ohne Entschädigung schon nach dem vor dem 1. Juli 1990 geltenden Recht zulässig war.</p>	<p><i>(Anmerkung: In Absatz 4 fehlt zu Beginn in BRAVORS ein „§“)</i></p>	unverändert
§ 148 (weggefallen)	unverändert	unverändert
<p>§ 149 Vorkehrungen bei Erlöschen eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis</p> <p>Ist ein altes Recht oder eine alte Befugnis ganz oder teilweise erloschen, so gilt § 37 Absatz 3 entsprechend.</p>	<p>§ 149 Vorkehrungen bei Erlöschen eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis</p> <p>Ist ein altes Recht oder eine alte Befugnis ganz oder teilweise erloschen, so gilt § 37 Absatz 3 Absatz 2 entsprechend.</p>	unverändert zum GE LReg
<p>§ 150 Hochwassergebiete</p> <p>Die nach bisherigen Rechtsvorschriften ergangenen Festlegungen von Hochwassergebieten bleiben als Rechtsverordnung bestehen.</p>	<p>§ 150 Hochwassergebiete, Überschwemmungsgebiete</p> <p>(1) ¹Die nach bisherigen Rechtsvorschriften ergangenen Festlegungen von Hochwassergebieten bleiben als Rechtsverordnung bestehen. ²Das für Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung diese Festlegungen aufzuheben, soweit sie nicht gemäß § 100 Absatz 6 außer Kraft getreten sind.</p> <p>(2) Überschwemmungsgebiete, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] gemäß § 100 in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung hochwassergeneigter Gewässer festgesetzt wurden, gelten als festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne von § 100.</p>	unverändert zum GE LReg
<p>§ 151 Heilquellenschutz</p> <p>(1) Die nach bisherigem Recht anerkannten Quellen gelten als staatlich</p>	unverändert	unverändert

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Verbändevorschlag
<p>anerkannte Heilquellen im Sinne dieses Gesetzes.</p> <p>(2) Die nach bisherigem Recht festgesetzten Quellenschutzgebiete gelten als Heilquellenschutzgebiete im Sinne dieses Gesetzes.</p>		
<p>§ 152 Einschränkung von Grundrechten</p> <p>¹Soweit ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter durch die §§ 84, 90, 96 und 115 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 15 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt. ²Soweit die Einrichtung und der Betrieb einer Fähre nach § 48 einer Genehmigung bedürfen, wird das Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 49 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.</p>	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
<p>§ 153 Verwaltungsvorschriften</p> <p>Die nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p>	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
<p>§ 154 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)</p>	<p>(Inkrafttretungsformel des Dritten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften:</p> <p>Artikel 7</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe a, b und d Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa treten am 1. Januar 2018 in Kraft.</p> <p>(3) Artikel 2 Nummer 1 bis 3 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.</p>	<p>Artikel 7</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe a, b und d Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa sowie Artikel 2 Nummer 1 bis 3 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.</p> <p>(3) Artikel 2 Nummer 1 bis 3 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.</p>

II. Synopse: Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden

BbgGUVG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgGUVG Verbändevorschlag						
<p>Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG)</p> <p>vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S. 14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 39])</p>	<p>Artikel 2</p> <p>Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden</p> <p>Das Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 39) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Verbändevorschlag zur Novellierung des dritten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg</p> <p>vom 22. Dezember 2016</p>						
<p>§ 1 Errichtung der Verbände</p> <p>(1) Zur Unterhaltung der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes bezeichneten Gewässer II. Ordnung werden durch dieses Gesetz folgende Gewässerunterhaltungsverbände gegründet:</p> <table border="1" data-bbox="152 643 602 844"> <tr> <td>1. Prignitz</td> <td>mit Wirkung vom 24. Juni 1993</td> </tr> <tr> <td>...</td> <td>...</td> </tr> <tr> <td>26. Kleine Elster-Pulsnitz</td> <td>mit Wirkung vom 24. Juni 1993</td> </tr> </table> <p>(2) Die Verbandsgebiete ergeben sich aus den in der Anlage zu dieser Vorschrift aufgeführten Gemeindegebieten.</p>	1. Prignitz	mit Wirkung vom 24. Juni 1993	26. Kleine Elster-Pulsnitz	mit Wirkung vom 24. Juni 1993	<p><i>Absätze 1 und 2 unverändert</i></p>	<p><i>Absätze 1 und 2 unverändert</i></p>
1. Prignitz	mit Wirkung vom 24. Juni 1993							
...	...							
26. Kleine Elster-Pulsnitz	mit Wirkung vom 24. Juni 1993							
<p>(3) ¹Das Verbandsgebiet kann durch Änderung der Verbandssatzung berichtigt oder verändert werden. ²Mit Wirkung zum 1. Januar 2014 ist das Verbandsgebiet in der Satzung nach Einzugsgebieten zu bestimmen. ³Einzugsgebiet im Sinne dieses Gesetzes ist das durch Wasserscheiden abgegrenzte oberirdische Gebiet, aus dem Wasser einem bestimmten oberirdischen Gewässer oder Gewässerabschnitt zufließt. ⁴Durch Wasserscheiden abgegrenzte oberirdische Gebiete ohne oberirdischen Abfluss werden dem Gewässerabschnitt zugeordnet, dem das dort gebildete Grundwasser nach mittlerer Grundwasserfließrichtung zufließt. ⁵Maßgeblich sind die Einzugsgebiete, die durch das Wasserwirtschaftsamt erstmals am 1. November 2013 und danach jeweils mit dem Stichtag 1. Juni des Vorjahres für das Folgejahr mittels digitalem Datensatz „überirdische Einzugsgebiete im Land Brandenburg (ezg25.shp)“ ausgewiesen und öffentlich zugänglich gemacht worden sind. ⁶Das nach Satz 2 bestimmte Verbandsgebiet kann von den Gemeindegebieten nach Absatz 2 abweichen. ⁷Die Satzungsänderung bedarf der vorherigen Abstimmung</p>	<p><i>Absatz 3 unverändert</i></p>	<p>(3) ¹Das Verbandsgebiet kann durch Änderung der Verbandssatzung im Einvernehmen mit den betroffenen Nachbarverbänden berichtigt oder verändert werden; in Streitfällen entscheidet die Rechtsaufsicht nach Maßgabe des § 59 Wasserverbandsgesetz. ²Änderungen der Verbandsgebiete erfolgen mit Wirkung zum 01.01. des auf die Veränderung folgenden Kalenderjahres. ³Mit Wirkung zum 01. Januar 2019 ist das Verbandsgebiet in der Satzung nach Einzugsgebieten zu bestimmen. ⁴Einzugsgebiet im Sinne dieses Gesetzes ist das durch Wasserscheiden abgegrenzte oberirdische Gebiet, aus dem Wasser einem bestimmten oberirdischen Gewässer oder Gewässerabschnitt zufließt. ⁵Durch Wasserscheiden abgegrenzte oberirdische Gebiete ohne oberirdischen Abfluss werden dem Gewässerabschnitt zugeordnet, dem das dort gebildete Grundwasser nach mittlerer Grundwasserfließrichtung zufließt. ⁶Maßgeblich sind die Einzugsgebiete, die durch das Wasserwirtschaftsamt zum Stichtag 01. Juli 2018 ausgewiesen und öffentlich bekannt gemacht worden sind. ⁷Das nach Satz 2 bestimmte Verbandsgebiet kann von den</p>						

BbgGUVG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgGUVG Verbändevorschlag
<p>mit betroffenen Nachbarverbänden; im Streitfall entscheidet die Rechtsaufsicht nach Maßgabe des § 59 des Wasserverbandsgesetzes.⁸Bis zum Inkrafttreten der Satzungsänderung nach Satz 2 gilt das durch die genehmigte Satzung festgelegte Verbandsgebiet.</p>		<p>Gemeindegebieten nach Absatz 2 abweichen, muss sich aber stets eng an den Einzugsgebieten orientieren.⁸Eine näherungsweise Übereinstimmung zwischen Verbands- und Einzugsgebietsgrenze auf der Linie der jeweils nächst zur amtlichen Einzugsgebietsgrenze gelegenen Flurstücksgrenze genügt.⁹Die Satzungsänderung bedarf der vorherigen Abstimmung mit betroffenen Nachbarverbänden; im Streitfall entscheidet die Rechtsaufsicht nach Maßgabe des § 59 des Wasserverbandsgesetzes.¹⁰Bis zum Inkrafttreten der Satzungsänderung nach Satz 2 gilt das durch die genehmigte Satzung festgelegte Verbandsgebiet.</p>
<p>(4)¹Die Verbände können sich gemäß § 60 des Wasserverbandsgesetzes zusammenschließen.²Ein Zusammenschluss ist auch zulässig, wenn dadurch die Verbandsaufgaben wirtschaftlicher und zweckmäßiger erfüllt werden können.³Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, Gewässerunterhaltungsverbände durch Rechtsverordnung zusammenzuschließen, soweit dies im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist.</p>	<p><i>Absatz 4 unverändert</i></p>	<p><i>Absatz 4 unverändert</i></p>
<p>§ 2 Mitglieder der Verbände</p> <p>(1) Mitglieder der Gewässerunterhaltungsverbände sind:</p> <p>1. der Bund, das Land und die sonstigen Gebietskörperschaften für ihre Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken,</p>	<p><i>Absatz 1 Nr. 1 unverändert</i></p>	<p>§ 2 Mitglieder der Verbände</p> <p>(1) Mitglieder der Gewässerunterhaltungsverbände sind:</p> <p>1. die Grundstückseigentümer der Grundstücke oder der Teilflächen von Grundstücken im Verbandsgebiet, die im Liegenschaftskataster gemäß Erlass des Ministeriums des Innern, Aktenzeichen 13-573-31, vom 22. Februar 2013: Nachweis der Nutzungsarten und Klassifizierungen im Liegenschaftskataster – Nutzungsartenerlass – mit der Nutzungsart</p> <p>a. „Landwirtschaft“ (Nutzungsartengruppe 31000)</p> <p>b. „Wald“ (Nutzungsartengruppe 32000)</p> <p>c. „Gehölz“ (Nutzungsartengruppe 33000)</p> <p>d. „Heide“ (Nutzungsartengruppe 34000)</p> <p>e. „Moor“ (Nutzungsartengruppe 35000)</p> <p>f. „Sumpf“ (Nutzungsartengruppe 36000)</p> <p>g. „Unland, vegetationslose Fläche“ (Nutzungsartengruppe 37000)</p> <p>h. „Fließgewässer“ (Nutzungsartengruppe 41000)</p> <p>i. „Stehendes Gewässer“ (Nutzungsartengruppe 43000)</p>

BbgGUVG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgGUVG Verbändevorschlag
		<p><i>Var. 1 (unter 2.4):</i> erstmals zum Stichtag 01. Juli 2018, sodann jeweils zum 01. Juli eines Jahres als solche klassifiziert worden sind.</p> <p><i>Var. 2 (unter 7.9):</i> erstmals zum Stichtag 01. Juni 2017, sodann jeweils zum 01. Januar eines Jahres als solche klassifiziert worden sind.</p>
<p>2. die Gemeinden für alle übrigen Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken im Verbandsgebiet.</p>	<p><i>Absatz 1 Nr. 2 unverändert</i></p>	<p>2. die Gemeinden für alle übrigen Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken im Verbandsgebiet, die im Liegenschaftskataster gemäß Nutzungsartenerlass mit der Nutzungsart:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. „Wohnbaufläche“ (Nutzungsartengruppe 11000) b. „Industrie- und Gewerbefläche“ (Nutzungsartengruppe 12000) c. „Halde“ (Nutzungsartengruppe 13000) d. „Bergbaubetrieb“ (Nutzungsartengruppe 14000) e. „Tagebau, Grube, Steinbruch“ (Nutzungsartengruppe 15000) f. „Fläche gemischter Nutzung“ (Nutzungsartengruppe 16000) g. „Fläche besonderer funktionaler Prägung“ (Nutzungsartengruppe 17000) h. „Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche“ (Nutzungsartengruppe 18000) i. „Friedhof“ (Nutzungsartengruppe 19000) j. „Straßenverkehr“ (Nutzungsartengruppe 21000) k. „Weg“ (Nutzungsartengruppe 22000) l. „Platz“ (Nutzungsartengruppe 23000) m. „Bahnverkehr“ (Nutzungsartengruppe 24000) n. „Flugverkehr“ (Nutzungsartengruppe 25000) o. „Schiffsverkehr“ (Nutzungsartengruppe 26000) p. „Hafenbecken“ (Nutzungsartengruppe 42000) q. „Meer“ (Nutzungsartengruppe 44000) <p><i>Var. 1 (unter 2.4):</i> erstmals zum Stichtag 01. Juli 2018, sodann jeweils zum 01. Juli eines Jahres als solche klassifiziert worden sind.</p>

BbgGUVG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgGUVG Verbändevorschlag
		<p><i>Var. 2 (unter 7.9):</i> erstmals zum Stichtag 01. Juni 2017, sodann jeweils zum 01. Januar eines Jahres als solche klassifiziert worden sind.</p> <p>3. ¹solche Eigentümer, für deren Grundstücke oder Grundstücksteilflächen die Gemeinden nach Absatz 1 Nr. 2 Mitglieder in den Gewässerunterhaltungsverbänden sind, die aber von ihrem Anspruch, anstelle der Gemeinden mit ihrem Grundstückseigentum auf Antrag selbst Mitglied im Gewässerunterhaltungsverband werden zu können, Gebrauch gemacht haben. ²Dem Antrag des Eigentümers auf Verbandsmitgliedschaft ist längstens innerhalb eines Jahres zu entsprechen; er kann durch den Gewässerunterhaltungsverband nicht abgelehnt werden. ³Das Nähere regelt die Satzung.</p>
<p>(2) ¹Die Verbände können auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als Mitglieder aufnehmen. ²Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 des Wasserverbandsgesetzes.</p> <p>(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 wird durch Entscheidung des Vorstandes begründet oder beendet.</p> <p>(4) ¹Das Mitgliederverzeichnis wird als Anlage zur Verbandsatzung regelmäßig fortgeschrieben. ²Änderungen des Mitgliederverzeichnisses sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und von dieser öffentlich bekannt zu machen.</p>	<p><i>Absätze 2 bis 4 unverändert</i></p>	<p><i>Absätze 2 bis 4 unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 2a Verbandsbeiräte</p> <p>(1) ¹Zur Beratung der Verbände werden Verbandsbeiräte gebildet. ²In die Verbandsvorstände ist mindestens je ein Mitglied aus dem Kreis der Verbandsbeiräte zu wählen. ³Beschlüsse der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses ergehen im Benehmen mit den Verbandsbeiräten. ⁴Pläne zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung werden im Einvernehmen mit den Verbandsbeiräten aufgestellt; § 86 des Brandenburgischen Wassergesetzes bleibt unberührt. ⁵Das Nähere regeln die Verbandsatzungen.</p> <p>(2) ¹Landesbauernverband, Bauernbund, Waldbesitzer-, Waldbauern-, Landesfischerei- und Grundbesitzerverband können Vertreter in die Verbandsbeiräte entsenden. ²Die Verbandsvorsteher unterrichten die in Betracht kommenden Interessenvertretungen in geeigneter Form über die Bildung der Verbandsbeiräte und veranlassen deren</p>	<p style="text-align: center;">§ 2a Berufung von Eigentümern in die Verbandsversammlung oder den Verbandsausschuss</p> <p>¹Die Gewässerunterhaltungsverbände haben Eigentümer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke in die Verbandsversammlung oder in den Verbandsausschuss zu berufen. ²Die Berufung erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Verbandsmitglieder oder Ausschussmitglieder nach einer von Landesbauernverband, Bauernbund, Waldbesitzer-, Waldbauern-, Landesfischerei- und Grundbesitzerverband zuvor eingeholten gemeinsamen Vorschlagsliste. ³Einigen sich die Interessenverbände nicht innerhalb einer angemessenen Frist auf eine gemeinsame Vorschlagsliste, können die Mitglieder des Gewässerunterhaltungsverbandes sowie Grundstückseigentümer Kandidaten vorschlagen. ⁴Das nähere Verfahren, die Zahl der Berufenen und deren Stimmenanteil, der mindestens 45 Prozent der satzungsmä-</p>	<p><i>Der § 2a wird aufgehoben.</i></p>

BbgGUVG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgGUVG Verbändevorschlag
<p>erstmalige Bestellung.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Verbandsbeiräte geben sich selbst eine Geschäftsordnung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der Beiräte erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.</p> <p>(4) Die Mitglieder der Verbandsbeiräte können sich über alle Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen. Auf Verlangen ist ihnen Einsicht in Unterlagen und Belege zu gewähren. Die Mitglieder der Verbandsbeiräte können an Sitzungen der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses teilnehmen und haben dort ein uneingeschränktes Vorschlags- und Vortragsrecht. § 27 des Wasserverbandsgesetzes gilt entsprechend.</p> <p>(5) Bis zum Inkrafttreten von Satzungsregelungen gemäß Absatz 1 Satz 5, längstens aber bis zum 30. Juni 2014, genügt die Beteiligung eines nach den Vorgaben des Absatzes 2 gebildeten Gremiums; die Absätze 3 und 4 gelten für dieses Gremium entsprechend.</p>	<p>gen Stimmen betragen muss, regelt die Satzung.⁵ Die Stimmausübung ist dahin gehend zu begrenzen, dass die anwesenden Berufenen zusammen weniger Stimmen auf sich vereinigen als die übrigen in den jeweiligen Verbandsversammlungen oder dem Verbandsausschuss anwesenden Stimmberechtigten.⁶ Ist ein Berufener an der Teilnahme an der Sitzung des Verbandsausschusses oder der Verbandsversammlung verhindert, wird er durch einen Stellvertreter in der Sitzung vertreten.⁷ Der Stellvertreter ist in der gemeinsamen Vorschlagsliste sowie bei einem Vorschlag nach Satz 2 zu benennen.⁸ Die Berufenen haben die gleichen Informations- und Einsichtsrechte wie die sonstigen Vertreter der Verbandsmitglieder.</p>	
<p>§ 3 Anzuwendendes Recht</p> <p>Auf die Verbände finden die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes und des Brandenburgischen Wassergesetzes Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p>unverändert</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 4 Satzung</p> <p>¹Die Rechtsverhältnisse der Gewässerunterhaltungsverbände und die Rechtsbeziehungen zu den Verbandsmitgliedern bestimmen sich nach den Verbandssatzungen.²In den Verbandssatzungen ist die Stimmenzahl der Mitglieder in der Verbandsversammlung entsprechend dem Verhältnis der Beiträge festzulegen.</p>	<p>§ 4 Satzung</p> <p>¹Die Rechtsverhältnisse der Gewässerunterhaltungsverbände und die Rechtsbeziehungen zu den Verbandsmitgliedern bestimmen sich nach den Verbandssatzungen.²In den Verbandssatzungen ist die Stimmenzahl der Mitglieder in der Verbandsversammlung entsprechend dem Verhältnis der Beiträge festzulegen.³Für den Stimmenanteil der Berufenen in der Verbandsversammlung oder in dem Verbandsausschuss und die Stimmausübung gilt § 2a.</p>	<p>§ 4 Satzung</p> <p>unverändert zu BbgWG: ¹Die Rechtsverhältnisse der Gewässerunterhaltungsverbände und die Rechtsbeziehungen zu den Verbandsmitgliedern bestimmen sich nach den Verbandssatzungen.²In den Verbandssatzungen ist die Stimmenzahl der Mitglieder in der Verbandsversammlung entsprechend dem Verhältnis der Beiträge festzulegen. Für den Stimmenanteil der Berufenen in der Verbandsversammlung oder in dem Verbandsausschuss und die Stimmausübung gilt § 2a.</p>
<p>§ 5 Erste Organberufung</p> <p>Die Aufsichtsbehörde beruft die erste Verbandsversammlung oder den Ausschuss durch öffentliche Bekanntmachung ein.</p>	<p>unverändert</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 6 Haushalt, Rechnungslegung, Prüfung</p> <p>Für den Haushalt, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen (§§ 63 bis 85 und §§ 101 bis 104) entsprechend, soweit in den Satzungen nichts</p>	<p>§ 6 Haushaltswirtschaft, Rechnungswesen, Jahresabschluss</p> <p>(1) ¹Die Haushaltswirtschaft, das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sind nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen. ²Es gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (§§ 238 bis 263) entsprechend. ³Das für Wasserwirtschaft zustän-</p>	<p>§ 6 Haushaltswirtschaft, Rechnungswesen, Jahresabschluss</p> <p>Verändert zu BbgWG: (1) Für den Haushalt, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen (§§ 74 bis 94 und §§ 111 bis 115) entsprechend, soweit in den Sat-</p>

BbgGUVG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgGUVG Verbändevorschlag
anderes bestimmt ist.	<p>dige Mitglied der Landesregierung kann durch Rechtsverordnung das Nähere regeln.</p> <p>(2) Im Wirtschaftsplan und im Jahresabschluss müssen die nachfolgenden Aufgaben getrennt geplant und dargestellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (§ 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes) 2. Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung (§ 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes) 3. durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragene Aufgaben (§ 79 Absatz 1 Satz 3, § 97 Absatz 3 Satz 1, § 126 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes) 4. freiwillige Aufgaben. <p>(3) ¹Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch einen unabhängigen Prüfer auf Kosten des Verbandes. ²Prüfer kann ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein. ³Die Bestellung des Prüfers erfolgt durch die Verbandsversammlung oder den Verbandsausschuss, soweit die Satzung kein anderes Verbandsorgan bestimmt. ⁴Eine erneute Bestellung desselben Prüfers ist zulässig, ist aber auf drei Haushaltsjahre hintereinander begrenzt. ⁵Die Prüfung schließt die Haushalts- und Rechnungsführung, die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenermittlung und die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung und Mehrkostenrechnungslegung ein. ⁶Näheres kann durch die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 3 geregelt werden.</p>	<p>zungen nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die doppelte Buchführung ist in angemessener Frist einzuführen. Im Wirtschaftsplan und im Jahresabschluss müssen die nachfolgenden Aufgaben getrennt und geplant dargestellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (§ 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes) 2. Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung (§ 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes) 3. durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragene Aufgaben (§ 79 Absatz 1 Satz 3, § 97 Absatz 3 Satz 1, § 126 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes) 4. freiwillige Aufgaben. <p><i>unverändert zu GE LReg</i></p>
	<p>(4) ¹Die Verbände haben zur Sicherung des Haushaltes angemessene Rücklagen zu bilden. ²Näheres kann durch die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 3 geregelt werden.</p>	<p>(4) ¹Die Gewässerunterhaltungsverbände können, soweit eine Finanzierung durch Nachtragshaushalt nicht möglich ist, zur Sicherung des Haushaltes in dem jeweiligen Aufgabenbereich eine Rücklage bilden. ²Rücklagenbildung ist nur zulässig, wenn sie für einen besonderen Zweck, aufgabenbereichsspezifisch und in angemessener Höhe erfolgt. ³Entnahmen aus der Rücklage sind nur zur Verwendung im jeweiligen Aufgabenbereich gestattet. ⁴Die Bildung einer Rücklage, die 50 vom Hundert der vorjährigen Einnahmen des jeweiligen Aufgabenbereichs überschreitet, ist unzulässig.</p>
<p>§ 6a Bekanntmachungen</p> <p>Die im Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde erfolgen im amtlichen Bekanntma-</p>	<p>§ 6a Bekanntmachungen</p> <p>Die im Wasserverbandsgesetz und in diesem Gesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde erfolgen im</p>	<p>§ 6a Bekanntmachungen</p> <p><i>unverändert zu BbgWG:</i> Die im Wasserverbandsgesetz und in diesem Gesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde erfolgen im</p>

BbgGUVG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgGUVG Verbändevorschlag
chungsblatt der Aufsichtsbehörde.	amtlichen Bekanntmachungsblatt der Aufsichtsbehörde.	amtlichen Bekanntmachungsblatt der Aufsichtsbehörde.
<p>§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>¹Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Wasser- und Bodenverbände zur Unterhaltung, zum Ausbau und zur Renaturierung der Gewässer II. Ordnung vom 26. Mai 1993 (GVBl. II S. 262) außer Kraft.</p>	<p><i>(Inkrafttretungsformel des Dritten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften:</i></p> <p style="text-align: center;">Artikel 7</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe a, b und d Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa treten am 1. Januar 2018 in Kraft.</p> <p>(3) Artikel 2 Nummer 1 bis 3 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 7</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe a, b und d Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa sowie Artikel 2 Nummer 1 bis 3 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.</p> <p>(3) Artikel 2 Nummer 1 bis 3 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.</p>
<p>Anlage zu § 1 Verbandsgebiete der Gewässerunterhaltungsverbände des Landes Brandenburg</p> <p>...</p>	<p><i>unverändert</i></p>	<p><i>unverändert</i></p>